

KammerReport

der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichts-
bezirk Hamm (Westf.) und der Westfälischen Notarkammer
– zugleich amtliche Mitteilungen –

Hamm

K 43036
77. Jahrgang
Hamm,
den 24. März 2025

Nr. 2

Rechtsanwaltskammer

Aus dem Inhalt:

Aktuell

(RAuN Hans Ulrich Otto)

3

Aufsatz

Das 47er Modell – gemeinsame
Handlungsfähigkeit im Katastrophenfall,
RA Stephan Störmer, Steinfurt

4

Jahresbericht 2024

6

Berufsrecht und Berufspraxis

Geldwäscheprävention – Musterdokumen-
tationsbögen und Verdachtsmeldepflichten

20

Postmodernisierungsgesetz – geänderte
Bekanntgabefristen

21

Erfolgshonorar und Kostenfinanzierung:
Großteil der Anwaltschaft nutzt
neue Möglichkeiten nicht

21

Satzungsversammlung beschließt Regelungs-
modell für Ausscheiden aus der Sozietät

22

Künstliche Intelligenz in Anwaltskanzleien:
BRAK veröffentlicht Leitfaden

23

Sammelanderkonten: Nichtbeanstandungs-
erlass bis Ende 2025 verlängert

24

Berichte und Hinweise

Besuchen Sie die Rechtsanwaltskammer
in den sozialen Medien!

26

Europaweite Studie: Anwältinnen und
Anwälte häufig wegen ihres Berufs bedroht

27

Zivilprozess der Zukunft: Mitgestaltung
durch die Anwaltschaft

28

Statistik

Neue Mitgliederstatistik: mehr Frauen, mehr
Syndici, weniger niedergelassene Anwälte

35

Notarkammer

Aus dem Inhalt:

Notarkammer aktuell

38

Berufsrecht aktuell

43

Immobilienrecht

44

Veranstaltungen

45

Auszeichnungen und Ehrungen

45

Aus-, Fort- und Weiterbildung

46

Literatur

48

ACHTUNG!

Berufshaftpflichtversicherung prüfen!
Insolvenz der ELEMENT Insurance AG

siehe Seite 20

Als Beilage:



Seminarprogramm für Rechtsanwälte 2025
Seminarprogramm für Mitarbeiter 2025

Inhalt

Inhalt

Rechtsanwaltskammer

Aktuell

(RAuN Hans Ulrich Otto) 3

Aufsatz

Das 47er Modell – gemeinsame Handlungsfähigkeit im Katastrophenfall, RA Stephan Störmer, Steinfurt 4

Jahresbericht 2024

Elektronischer Rechtsverkehr

beA-App kann jetzt Nachrichtentwürfe und Empfangsbekanntnisse versenden 19

beA-Kommunikation mit Finanzämtern unzulässig 19

Berufsrecht und Berufspraxis

Insolvenz der ELEMENT Insurance AG – Berufshaftpflichtversicherungen enden! 20

Geldwäscheprävention – Musterdokumentationsbögen und Verdachtsmeldepflichten 20

Postmodernisierungsgesetz – geänderte Bekanntgabefristen 21

Erfolgshonorar und Kostenfinanzierung: Großteil der Anwaltschaft nutzt neue Möglichkeiten nicht 21

Keine BGH-Fachanwaltschaft – Singularzulassung bleibt 22

Satzungsversammlung: Neue Regeln für Ausscheiden aus Sozietät treten zum 01.05.2025 in Kraft 22

Künstliche Intelligenz in Anwaltskanzleien: BRAK veröffentlicht Leitfaden 23

Gemeinsame unterhaltsrechtliche Leitlinien der Familiensenate in NRW 24

Pilotprojekt „Digitale Rechtsantragsstelle“ 24

Sammelanderkonten: Nichtbeanstandungserlass bis Ende 2025 verlängert 24

Kündigung der Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern 25

Aktuelle Gesetzgebung

Stärkung der Resilienz des Bundesverfassungsgerichts: Neuregelung in Kraft 25

Berichte und Hinweise

Besuchen Sie die Rechtsanwaltskammer in den sozialen Medien! 26

NEU in 2025: Fachtagungen im Arbeitsrecht und im Familienrecht 26

Testamentsvollstreckung: neue Empfehlungen zur Vergütung 27

Schlichtungsstelle ab 01.01.2025 für Mandatsstreitigkeiten unabhängig vom Streitwert zuständig 27

Europaweite Studie: Anwältinnen und Anwälte häufig wegen ihres Berufs bedroht 27

Zivilprozess der Zukunft: Mitgestaltung durch die Anwaltschaft 28

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Schüler Online – Anmeldung zur Berufsschule durch Auszubildende und Ausbildungsbetriebe 30

Online-Börse 31

Begabtenförderung berufliche Bildung 31

Abschlussprüfung Winter 2024 31

Ausbildungsberater/innen gesucht 31

Mitarbeiterseminare 32

Namen und Nachrichten

Stefan von Raumer ist neuer DAV-Präsident 32

Veranstaltungen

Veranstaltungen des DAI 33

Veranstaltungen des Anwalt- und Notarvereins des Landgerichtsbezirks Hagen e. V. 34

Literatur

Statistik

Neue Mitgliederstatistik: mehr Frauen, mehr Syndici, weniger niedergelassene Anwälte 35

Schlichtungsstelle: mehr Anträge, mehr Einigungsvorschläge, höhere Akzeptanz 36

Rule of Law Index 2024: Entwicklung des Rechtsstaats in Deutschland stabil 36

ReFa-Ausbildungsverträge: Ausbildungszahlen erneut rückläufig 37

Notarkammer

Notarkammer aktuell

Einladung zur Kammerversammlung am 9. April 2025 38

Tätigkeitsbericht der Westfälischen Notarkammer für das Jahr 2024 39

Bestellung einer Notarvertretung für kurze Zeiträume und in begründeten Ausnahmefällen 43

Berufsrecht aktuell

Merkblatt der Westfälischen Notarkammer zur Verwendung von Maklerklauseln in Grundstückskaufverträgen 43

Verordnung zur Änderung der Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien 43

Immobilienrecht

Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in Grundbuchsachen in Nordrhein-Westfalen 44

Veranstaltungen

Bochumer Erbrechtssymposium am 16. Mai 2025 45

Auszeichnungen und Ehrungen

Ehrungen von Büroangestellten 45

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Kooperationsveranstaltungen mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V., Bochum 46

Literatur

Stellenmarkt

Berufliche Zusammenarbeit/ Bürogemeinschaft 50

Kanzleiübernahme/Kanzleiverkauf 50

Nachfolger in Detmold gesucht 50

Personalien

Neuzulassungen Notare 51

Löschungen als Notar 51

Amtssitzverlegungen 51

Sterbefälle 51

Aktuell

Aktuell

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 12.03.2025 hat das Ministerkomitee des Europarats den ersten internationalen **Vertrag zum Schutz des Anwaltsberufs** verabschiedet. Damit soll auf zunehmende Beeinträchtigungen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Form von Belästigungen, Bedrohungen und sogar Angriffen auf sie reagiert werden.

Kein Thema für Deutschland? In einer aktuellen Studie der Bundesrechtsanwaltskammer geben rund die Hälfte der teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen an, in den letzten zwei Jahren im Zusammenhang mit ihrer Anwaltstätigkeit mindestens einmal verbalen Attacken, beispielsweise Beleidigungen, ausgesetzt gewesen zu sein. Rund 7 % erlebten in diesem Zeitraum mindestens einmal körperliche Aggressionen. Verwundern kann dies nicht. Es ist Spiegelbild einer fortschreitenden Polarisierung unserer Gesellschaft, die auch im Ergebnis der letzten Bundestagswahl ihren Niederschlag gefunden hat, bei der politische Positionen Unterstützung erfahren haben, welche unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung in ihren Grundfesten in Frage stellen. Es gilt also, den **Rechtsstaat zu verteidigen und zu stärken**, wie es zuletzt mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung der Resilienz des Bundesverfassungsgerichts gelungen ist. Auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte spielen eine essentielle Rolle bei der Verteidigung der Rechtsstaatlichkeit und der Gewährleistung des Zugangs zum Recht. Sie vor Einschüchterungen und Behinderungen zu schützen und ihre elementaren Rechte kohärent und rechtsverbindlich abzusichern, ist für den freiheitlich demokratischen Rechtsstaat von fundamentaler Bedeutung.

Nahezu bescheiden angesichts der Bedeutung dieser Thematik nehmen sich die Diskussionen aus, die aktuell das anwaltliche Berufsrecht bestimmen. Auch hier gibt es aber Wichtiges zu berichten. So hat der EuGH mit Urteil vom 19.12.2024 entschieden, dass das **Verbot der Beteiligung reiner Finanzinvestoren an einer Rechtsanwalts-gesellschaft zulässig** und gerechtfertigt ist, um die anwaltliche Unabhängigkeit zu gewährleisten. Die Entscheidung ist zu begrüßen und liegt ganz auf der Linie der Rechtsanwaltskammern, die wiederholt vor Einflussnahmen durch rein kapitalistisch bestimmte Interessen gewarnt hatten. Auch in einer vom BMJ und BRAK Ende 2023 durchgeführten Umfrage hatte sich eine deutliche Mehrheit der Anwaltschaft sehr skeptisch gegenüber einer Lockerung des Fremdbesitzverbots geäußert. Been-



det ist die Diskussion damit freilich nicht. Am Ende wird wohl das Bundesverfassungsgericht entscheiden.

Am **Mittwoch, 09.04.2024, 16.00 Uhr** findet im **Maximilianpark „Werkstatthalle“, Alter Grenzweg 2, 59071 Hamm**, die **Kammerversammlung** der Rechtsanwaltskammer statt. Nehmen Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, teil! Diskutieren Sie mit uns aktuelle berufsrechtliche und berufspolitische Themen und stellen Sie die Weichen Ihrer beruflichen Selbstverwaltung in diesem und im nächsten Haushaltsjahr. Hier stehen wichtige Entscheidungen an. So hat durch eine Vielzahl neuer Aufgaben die Belastung der anwaltlichen Selbstverwaltung in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Hinzu kommen massiv steigende Verwaltungskosten, etwa durch Investitionen in die IT oder die Rekrutierung qualifizierten Personals für die Geschäftsstelle. Dies macht es unumgänglich, den Kammerbeitrag, derzeit einer der niedrigsten bundesweit, deutlich anzuheben. Zudem ist geplant, die hiesigen Verwaltungsgebühren, die überwiegend zuletzt im Jahr 2020 angepasst wurden, um rund 20 % zu erhöhen. Gern erläutern wir Ihnen hierzu die Einzelheiten und legen dar, weshalb es aus Sicht des Kammervorstands dieser Maßnahmen bedarf, um den Kammerhaushalts zukunftsfest zu gestalten. Transparenz ist mir ein besonderes Anliegen. Fordern Sie deshalb gern auch vorab den Entwurf der Haushaltsunterlagen an, die in der Versammlung selbstverständlich allen als Tischvorlage zur Verfügung stehen.

Ich freue mich, liebe Kolleginnen und Kollegen, Sie in der Kammerversammlung begrüßen zu dürfen und verbleibe bis dahin

Ihr

Hans Ulrich Otto, Präsident

Aufsatz

Aufsatz



Rechtsanwalt Stephan Störmer aus Steinfurt

Das 47er Modell – gemeinsame Handlungsfähigkeit im Katastrophenfall

„Das Feuer an einem Kabelschacht der Deutschen Bahn am Mittwochmorgen in Berlin-Schöneweide verursachte erhebliche Störungen im Regional- und Fernverkehr. (...) Der für politisch motivierte Straftaten zuständige Staatschutz des Berliner Landeskriminalamts übernahm die Ermittlungen.“ (FAZ online vom 13.02.2025)

„Nur wenige Stunden vor der Eröffnungsfeier der Olympischen Spiele in Paris verüben Unbekannte mehrere Brandschläge auf das Schnellzugnetz in Frankreich.“ (Tagesschau.de vom 26.07.2024)

Diese oder ähnliche Meldungen häufen sich in den letzten Monaten. In den genannten Fällen konnten Ursachen und Folgen verhältnismäßig schnell erkannt und beseitigt werden.

Was passiert jedoch, wenn es durch eine Naturkatastrophe oder einen Anschlag zu einem landesweiten Stromausfall kommt, der nicht innerhalb von Stunden oder sogar Tagen behoben werden kann, also Mobilfunkmasten nicht mehr mit Strom versorgt werden können und

die gewohnten Kommunikationswege nicht mehr zur Verfügung stehen?

Vor dieser Frage standen auch das Ministerium der Justiz und das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen. Konkret ging es darum, wie Justizbetrieb, Kriminalitätsbekämpfung und Gefahrenabwehr in derartigen Fällen so lange wie möglich aufrechterhalten werden können.

Gemeinsam wurde deshalb das sogenannte „47er Modell“ erarbeitet. Dieses regelt die Zusammenarbeit der 47 Polizeipräsidien und Kreispolizeibehörden mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen. Festgelegt wurden die Arbeitsabläufe sowie Kommunikationswege der beteiligten Behörden in Krisenfällen.

Das Modell sieht zusammengefasst vor, dass in definierten Ernstfällen Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die örtlichen Polizeibehörden aufsuchen können, um in präventiv krisenfesten Räumen die notwendigen Entscheidungen zu treffen. Ein Hauptanwendungsfall wird sicherlich die Vorführung einer vorläufig festgenommenen Person bis zum Ablauf des auf die Festnahme folgenden Tages sein.

Im späten Frühjahr des letzten Jahres fand ein erster Test unter realen Bedingungen in den Räumen des Polizeipräsidiums Münster statt.

Der Übung lag der Fall zugrunde, dass während eines landesweiten Stromausfalls eine Person wegen des Vorwurfs des versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung vorläufig festgenommen wurde.

Nach Ausrufung des Krisenfalls durch den Präsidenten des Landgerichts wurden die Beteiligten über Satellitentelefon bzw. BOS-Funk (ein nicht öffentlicher mobiler UKW-Landfunkdienst) alarmiert und über die Notfalllage in Kenntnis gesetzt.

Dadurch bedingt erfolgte die Aktivierung eines Notgeschäftsverteilungsplans bei den einzelnen Behörden. Zugleich wurde Schlüsselpersonal des Amtsgerichts sowie der Staatsanwaltschaft Münster durch die jeweilige Behördenleitung in Bereitschaft versetzt.

Entsprechend dem vorgesehenen Notfallplan begab sich ein Staatsanwalt mit für den Krisenfall vorgehaltenen Materialien per Fahrrad zum Polizeipräsidium Münster und bezog einen dort für ihn vorgesehenen (Ausweich-) Arbeitsraum.

Nach Durchsicht der von der Polizei zusammengestellten Akte verfasste der Staatsanwalt einen Antrag auf Erlass eines Haftbefehls.

Daraufhin benachrichtigte die Polizei über BOS-Funk das Amtsgericht Münster.

Der nach dem Notgeschäftsverteilungsplan zuständige Richter begab sich daraufhin, ebenfalls per Fahrrad, mit einer Servicekraft zum Polizeipräsidium am Friesenring. Staatsanwaltschaft und Amtsgericht sind für derartige Fälle mit Laptops und Powerbanks in entsprechenden Notfallkoffern ausgestattet, die auch Stempel und Stempelkissen beinhalten. Drucker werden von der Polizei gestellt und über Notstromaggregate versorgt.

Der Beschuldigte, szenisch dargestellt durch einen Mitarbeiter des Ministeriums der Justiz, wurde sodann dem Haftrichter vorgeführt und es wurde schlussendlich Haftbefehl erlassen.

Die Benachrichtigung der JVA Münster erfolgte ebenfalls über BOS-Funk.

Nach Auswertung diverser Evaluationen konnte zusammengefasst ein positives Feedback aufseiten von Justiz- und Innenressort gezogen werden.

Wie sieht aber nun die Beteiligung der Anwaltschaft aus? Immerhin sehen die gesetzlichen Regelungen in einem solchen Szenario zwingend die Anwesenheit einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwalts vor, da ein Fall der notwendigen Verteidigung nach § 140 Absatz 1 Nr. 4 StPO gegeben ist.

Da die Notwendigkeit der Beteiligung der Anwaltschaft den Ministerien frühzeitig bewusst war, hat der Verfasser als Verteidiger an der hier besprochenen Übung teilgenommen.

Um das Testszenario zunächst nicht zu überfrachten, war im Ablaufplan vorgesehen, dass ich mich bereits – wenn man so will, aus zufälligen Gründen – im Polizeipräsidium befand.

Genau dieser doch praktisch eher unwahrscheinliche Umstand zeigt jedoch, dass auch die Anwaltschaft auf derartige Krisenfälle vorbereitet sein muss. Insoweit wird nun ein Notfallplan erarbeitet, um sodann handlungsfähig zu sein und ureigenste anwaltliche Aufgaben wahrnehmen zu können.

Denkbar ist insofern beispielsweise eine Einbeziehung der bei den örtlichen Anwaltvereinen angesiedelten Strafverteidiger-Notdienste.

Laufende Abstimmungen hierzu werden unter Koordination der Rechtsanwaltskammer stattfinden.

A
A
A

Jahresbericht für das Geschäftsjahr 2024

Jahresbericht für das Geschäftsjahr 2024

Gem. § 81 Abs. 1 BRAO wurde der Landesjustizverwaltung über die Tätigkeit der Rechtsanwaltskammer und deren Vorstand im Geschäftsjahr 2024 berichtet. Wir geben den Jahresbericht nachstehend auszugsweise wieder.

I. Organe, Ausschüsse und Geschäftsführung der Rechtsanwaltskammer Hamm

1. Präsidium

Das Präsidium setzte sich wie folgt zusammen:

RA Hans Ulrich Otto – Bochum (Präsident)
RAin Kerstin Friebertshäuser-Kauermann – Hagen (Vizepräsidentin)
RA Dirk Hinne – Dortmund (Vizepräsident)
RAin Elisabeth Schwering – Münster (Schriftführerin)
RA Jörg Habenstein – Herdecke (Schatzmeister)

2. Vorstand

Dem Vorstand gehörten im Geschäftsjahr 2024 folgende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an:

RA Klaus Baschek – Gelsenkirchen
RA Dr. Marcus Bauckmann LL.M. – Paderborn
RA Dr. Georg Butterwegge – Dortmund
RAin Sonja Dercar – Essen
RAin Kerstin Friebertshäuser-Kauermann – Hagen
RA Jörg Habenstein – Herdecke
RAin Jutta Heise – Bielefeld
RAin Viola Hiesserich – Steinfurt
RA Dirk Hinne – Dortmund
RA Karl Friedrich Hofmeister – Olpe
RA Helmut Kerkhoff LL.M.Eur. – Hamm
RAin Angela Kirschner – Dortmund
RAin Ursula Knecht – Münster
RA Dr. Stefan Kracht – Unna
RAin Maria Küpers-Quill – Bocholt
RA Sören Lührmann – Minden (ab 01.11.2024)
RAin Marion Meichsner – Bochum
RA Dr. Sebastian Meyer LL.M. – Bielefeld
RA Hans Ulrich Otto – Bochum
RAin Christina Piaskowy – Recklinghausen
RA Franz Pieper – Minden (bis 31.10.2024)
RA Claas-Henrich Quentmeier – Detmold
RAin Ursula Rehrmann – Gelsenkirchen
RA Jan Schaeffer – Essen
RA Marcel Schröer – Essen
RAin Elisabeth Schwering – Münster
RA Dr. Philip Seel LL.M. – Hamm
RA Günther Teuner – Arnsberg

RA Dr. Ulrich Wessels – Münster
RAin Synthia Winter – Bielefeld
RA Michael-Konrad Wolff – Essen

3. Abteilungen des Vorstandes

Die Abteilungen des Vorstandes setzten sich wie folgt zusammen:

a. Abteilung I

(Aufsichtssachen aus den Landgerichtsbezirken Münster, Paderborn und Siegen)
RAin Marion Meichsner – Bochum (Vorsitzende)
RAin Christina Piaskowy – Recklinghausen (stellv. Vorsitzende)
RA Dr. Georg Butterwegge – Dortmund (Schriftführer)
RA Marcel Schröer – Essen (stellv. Schriftführer)

b. Abteilung II

(Aufsichtssachen aus den Landgerichtsbezirken Dortmund und Hagen)
RA Dr. Sebastian Meyer LL.M. – Bielefeld (Vorsitzender)
RAin Sonja Dercar – Essen (stellv. Vorsitzende)
RA Günther Teuner – Arnsberg (Schriftführer)
RAin Maria Küpers-Quill – Bocholt (stellv. Schriftführerin)

c. Abteilung III

(Aufsichtssachen aus den Landgerichtsbezirken Essen, Detmold und Arnsberg)

bis 31.10.2024

RA Helmut Kerkhoff LL.M.Eur. – Hamm (Vorsitzender)
RA Dr. Marcus Bauckmann LL.M. – Paderborn (stellv. Vorsitzender)
RAin Angela Kirschner – Dortmund (Schriftführerin)
RAin Synthia Winter – Bielefeld (stellv. Schriftführerin)

ab 01.11.2024

RA Helmut Kerkhoff LL.M.Eur. – Hamm (Vorsitzender)
RAin Synthia Winter – Bielefeld (stellv. Vorsitzende)
RAin Angela Kirschner – Dortmund (Schriftführerin)
RA Sören Lührmann – Minden (stellv. Schriftführer)

d. Abteilung IV

(Gebührenangelegenheiten)

bis 31.10.2024

RA Klaus Baschek – Gelsenkirchen (Vorsitzender)
RAin Ursula Rehrmann – Gelsenkirchen (stellv. Vorsitzende)
RA Dr. Stefan Kracht – Unna (stellv. Vorsitzender)
RAin Ursula Knecht – Münster (Schriftführerin)
RAin Jutta Heise – Bielefeld (stellv. Schriftführerin)
RA Michael-Konrad Wolff – Essen

ab 01.11.2024

RA Klaus Baschek – Gelsenkirchen (Vorsitzender)
 RAIn Ursula Rehrmann – Gelsenkirchen (stellv. Vorsitzende)
 RAIn Ursula Knecht – Münster (Schriftführerin)
 RAIn Jutta Heise – Bielefeld (stellv. Schriftführerin)
 RA Dr. Stefan Kracht – Unna
 RA Michael-Konrad Wolff – Essen

e. Abteilung V

(Zulassungsangelegenheiten, Fachanwälte, Besetzung ausgeschriebener Notarstellen, Vertreter- und Abwicklervergütung, aller nach dem „Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft“ und dem „Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung“ übertragenen Aufgaben und Befugnisse sowie Aussagegenehmigungen gem. §76 Abs. 2 BRAO)
 RA Hans Ulrich Otto – Bochum (Vorsitzender)
 RAIn Kerstin Friebertshäuser-Kauermann – Hagen (stellv. Vorsitzende)
 RA Dirk Hinne – Dortmund (stellv. Vorsitzender)
 RAIn Elisabeth Schwering – Münster (Schriftführerin)
 RA Jörg Habenstein – Herdecke (stellv. Schriftführer)

f. Abteilung VI

(Aufsichtssachen aus den Landgerichtsbezirken Bielefeld und Bochum)

bis 31.10.2024

RA Karl Friedrich Hofmeister – Olpe (Vorsitzender)
 RA Jan Schaeffer – Essen (stellv. Vorsitzender)
 RA Claas-Henrich Quentmeier – Detmold (Schriftführer)
 RAIn Viola Hiesserich – Steinfurt (stellv. Schriftführerin)

ab 01.11.2024

RA Jan Schaeffer – Essen (Vorsitzender)
 RA Karl Friedrich Hofmeister – Olpe (stellv. Vorsitzender)
 RA Claas-Henrich Quentmeier – Detmold (Schriftführer)
 RAIn Viola Hiesserich – Steinfurt (stellv. Schriftführerin)

g. Abteilung VII

(Entscheidungen im Zusammenhang mit dem „Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)“)

bis 31.10.2024

RA Franz Pieper – Minden (Vorsitzender)
 RAIn Jutta Heise – Bielefeld (stellv. Vorsitzende)
 RA Dr. Stefan Kracht – Unna (Schriftführer)
 RA Dr. Marcus Bauckmann LL.M. – Paderborn (stellv. Schriftführer)
 RAIn Ursula Knecht – Münster
 RAIn Ursula Rehrmann – Gelsenkirchen
 RAIn Angela Kirschner – Dortmund
 RA Dr. Philip Seel LL.M. – Hamm

ab 01.11.2024

RA Dr. Philip Seel LL.M. – Hamm (Vorsitzender)
 RA Dr. Marcus Bauckmann LL.M. – Paderborn (stellv. Vorsitzender)
 RA Dr. Stefan Kracht – Unna (Schriftführer)

RAIn Ursula Rehrmann – Gelsenkirchen (stellv. Schriftführerin)
 RAIn Jutta Heise – Bielefeld
 RAIn Ursula Knecht – Münster
 RAIn Angela Kirschner – Dortmund
 RAIn Sonja Dercar – Essen

4. Fachwaltsausschüsse

Die Fachwaltsausschüsse der Rechtsanwaltskammer setzten sich wie folgt zusammen:

a. Fachwaltsausschuss Verwaltungsrecht

bis 31.10.2024

RA Dr. Manfred Schröder – Minden (Vorsitzender)
 RAIn Dr. Dorothee Höcker – Dortmund (stellv. Vorsitzende)
 RA Dr. Till Elgeti – Hamm (Schriftführer)

ab 01.11.2024

RA Dr. Till Elgeti – Hamm (Vorsitzender)
 RAIn Dr. Dorothee Höcker – Dortmund (stellv. Vorsitzende)
 RA Dr. Martin Arnold – Münster (Schriftführer)

b. Fachwaltsausschuss Steuerrecht

RA Dr. Philip Seel LL.M. – Hamm (Vorsitzender)
 RA André Spak LL.M. – Münster (stellv. Vorsitzender)
 RA Johannes Rudolph LL.M. – Rheine (Schriftführer)

c. Fachwaltsausschuss Arbeitsrecht

bis 31.10.2024

RA Bernd-Dieter Ennemann – Soest (Vorsitzender)
 RA Dr. Wienhold Schulte – Münster (stellv. Vorsitzender)
 RA Heinrich Plückebaum – Paderborn (Schriftführer)

ab 01.11.2024

RA André Spak LL.M. – Münster (Vorsitzender)
 RA Dr. Jörg Hoffmann – Bochum (stellv. Vorsitzender)
 RA Dr. Justin Doppmeier LL.M. – Münster (Schriftführer)

d. Fachwaltsausschuss Sozialrecht

RA Manfred Stolz – Gelsenkirchen (Vorsitzender)
 RAIn Susanne Ziegler – Dortmund (stellv. Vorsitzende)
 RA Nikolaos Penteridis – Bad Lippspringe (Schriftführer)

e. Fachwaltsausschuss Familienrecht

RAIn Jutta Kassing – Bochum (Vorsitzende)
 RAIn Dr. Christiane Richter – Herford (stellv. Vorsitzende)
 RA Günther Teuner – Arnsberg (Schriftführer)

f. Fachwaltsausschuss Strafrecht

RAIn Elke Werner – Dortmund (Vorsitzende)
 RA Dr. Norbert Drees – Marl (stellv. Vorsitzender)
 RA Harald Wostry – Essen (Schriftführer)

g. Fachwaltsausschuss Insolvenzrecht

RAIn Barbara Teerling – Münster (Vorsitzende)
 RA Axel Geese – Bielefeld (stellv. Vorsitzender)
 RA Ernst Wiesner – Herdecke (Schriftführer)

h. Fachwaltsausschuss Versicherungsrecht

RAin Beate Hellmich–Remmert – Soest (Vorsitzende)
RA Marc O. Melzer – Bad Lippspringe (stellv. Vorsitzender)
RA Andreas Kloth – Dortmund (Schriftführer)

i. Fachwaltsausschuss Medizinrecht

RA Prof. Dr. Martin Rehborn – Dortmund (Vorsitzender)
RA Prof. Dr. med. Peter Gaidzik – Hamm (stellv. Vorsitzender)
RA Prof. Dr. Franz-Josef Dahm – Essen (Schriftführer)

j. Fachwaltsausschuss Miet- und Wohnungseigentumsrecht

RA André Aust – Recklinghausen (Vorsitzender)
RA Tim Treude – Schwerte (stellv. Vorsitzender)
RAin Verena Düker – Minden (Schriftführerin)

k. Fachwaltsausschuss Verkehrsrecht

RA Klaus Baschek – Gelsenkirchen (Vorsitzender)
RA Gregor H. Burmann – Lippstadt (stellv. Vorsitzender)
RA Jan Wilke – Hamm (Schriftführer)

l. Fachwaltsausschuss Bau- und Architektenrecht

RA Dr. Peter Sohn – Hamm (Vorsitzender)
RA Dr. Stephan Schulte – Rheine (stellv. Vorsitzender)
RA Andreas Renz – Münster (Schriftführer)

m. Fachwaltsausschuss Erbrecht

RAin Dr. Julia Güthoff – Münster (Vorsitzende)
RA Dr. Pierre Plottek – Bochum (stellv. Vorsitzender)
RA Andreas Sielker – Münster (Schriftführer)

n. Fachwaltsausschuss Transport- und Speditionsrecht

Den Fachwaltsausschuss Transport- und Speditionsrecht hat die Rechtsanwaltskammer Hamm gem. § 18 FAO gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, der Rechtsanwaltskammer Koblenz und der Rechtsanwaltskammer Thüringen gebildet.

Diesem Fachwaltsausschuss gehörte kein Mitglied der Rechtsanwaltskammer Hamm an.

o. Fachwaltsausschuss Gewerblicher Rechtsschutz

RA Dr. Mirko Möller LL.M. – Dortmund (Vorsitzender)
RA Dr. Jürgen Apel – Dortmund (stellv. Vorsitzender)
RA Dr. Peter Stelzig – Münster (Schriftführer)

p. Fachwaltsausschuss Handels- und Gesellschaftsrecht

RA Dr. Thomas Durchlaub MBA – Bochum (Vorsitzender)
RA Dr. Carsten Jaeger – Dortmund (stellv. Vorsitzender)
RA Prof. Dr. Stephan Schmitz-Herscheidt – Hamm (Schriftführer)

q. Fachwaltsausschuss Urheber- und Medienrecht

Den Fachwaltsausschuss Urheber- und Medienrecht hat die Rechtsanwaltskammer Hamm gem. § 18 FAO

gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, der Rechtsanwaltskammer Thüringen und der Rechtsanwaltskammer Kassel gebildet.

Folgendes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Hamm gehörte diesem Fachwaltsausschuss an:
RAin Sabine Zentek – Herdecke (ordentliches Mitglied)

r. Fachwaltsausschuss Informationstechnologierecht

Den Fachwaltsausschuss Informationstechnologierecht hat die Rechtsanwaltskammer Hamm gem. § 18 FAO gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, der Rechtsanwaltskammer Thüringen und der Rechtsanwaltskammer Kassel gebildet.

Folgendes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Hamm gehörte diesem Fachwaltsausschuss an:
RA Dr. Sebastian Meyer LL.M. – Bielefeld (ordentliches Mitglied)

s. Fachwaltsausschuss Bank- und Kapitalmarktrecht

RA Dr. Martin Lange – Hamm (Vorsitzender)
RAin Simone Emming LL.M.oec. – Hamm (stellv. Vorsitzende)
RAin Zuhel Wegmann – Dortmund (Schriftführerin)

t. Fachwaltsausschuss Agrarrecht

bis 30.06.2024

RA Dr. Henning Wolter – Hamm (Vorsitzender)
RAin Dr. Petra Maria Kauch – Lüdinghausen (stellv. Vorsitzende)
RAin Jutta Sieverdingbeck-Lewers – Telgte (Schriftführerin)

ab 01.07.2024

RAin Dr. Petra Maria Kauch – Lüdinghausen (Vorsitzende)
RAin Jutta Sieverdingbeck-Lewers – Telgte (stellv. Vorsitzende)
RA Gerald Lückemeier – Hamm (Schriftführer)

u. Fachwaltsausschuss Internationales Wirtschaftsrecht

RA Dr. Wolfgang Nockelmann – Dortmund (Vorsitzender)
RA Dr. Dietmar Janzen – Münster (stellv. Vorsitzender)
RA Dr. Franz Tepper – Gütersloh (Schriftführer)

v. Fachwaltsausschuss Vergaberecht

RA Dr. Stefan Mager – Essen (Vorsitzender)
RA Norbert Burke – Münster (stellv. Vorsitzender)
RA Dr. Stefan Gesterkamp – Münster (Schriftführer)

w. Fachwaltsausschuss Migrationsrecht

Den Fachwaltsausschuss Migrationsrecht hat die Rechtsanwaltskammer Hamm gem. § 18 FAO gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf gebildet.

Folgende Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Hamm gehörten diesem Fachwaltsausschuss an:

bis 29.02.2024

RAin Catrin Hirte-Piel – Bielefeld (Vorsitzende)
RAin Nizaqete Bislimi-Hošo – Essen (stellv. Vorsitzende)

ab 01.03.2024

RA Thorsten Dercar – Essen (Vorsitzender)
RAin Nizaqete Bislimi-Hošo – Essen (stellv. Vorsitzende)

ab 15.05.2024

RA Thorsten Dercar – Essen (Vorsitzender)
RA Thomas Wings – Gelsenkirchen (stellv. Vorsitzender)

x. Fachanwaltsausschuss Sportrecht

Den Fachanwaltsausschuss Sportrecht hat die Rechtsanwaltskammer Hamm gem. § 18 FAO gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und der Rechtsanwaltskammer Kassel gebildet.

Folgende Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Hamm gehörten diesem Fachanwaltsausschuss an:

RA Prof. Dr. Markus Buchberger – Dortmund (ordentliches Mitglied)
RA Christoph Wieschemann – Bochum (stellv. Mitglied)

5. Berufsbildungsausschuss

Dem Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer Hamm gehörten 18 ordentliche und 18 stellvertretende Mitglieder an.

6. Ausbildungsleiter

Ausbildungsleiter der Rechtsanwaltskammer Hamm war RA Dirk Hinne, Dortmund.

7. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung setzte sich wie folgt zusammen:
RA Stefan Peitscher – Münster (Hauptgeschäftsführer)
RA Christoph Podszun M.A. – Dortmund (Geschäftsführer)
RAin Hind Gzaderi – Dortmund (Geschäftsführerin)
RAin (Syndikus-RAin) Lena Koch – Hamm (Geschäftsführerin)

II. Mitgliedschaft in den Ausschüssen der BRAK

Folgende Kammermitglieder gehörten den Ausschüssen der Bundesrechtsanwaltskammer in der am 01.01.2024 begonnen und bis zum 31.12.2027 andauernden Berufsperiode an:

| | |
|--|---|
| RAin Christina Piaskowy – Recklinghausen | Ausschuss „Anwaltsnotariat“ |
| RAin Anna Droste-Franke – Soest | Ausschuss „Berufsbildung“ |
| RA Prof. Dr. Jens M. Schmittmann – Essen | Ausschuss „Bewertung von Anwaltspraxen“ |
| RA Jan Schaeffer – Essen | Ausschuss „Bundesrechtsanwaltsordnung“ |
| RA Christoph Sandkühler – Hamm | Ausschuss „Anwenderbeirat beA“ |
| RA Dr. Stephan Zilles – Essen | Ausschuss „Gesellschaftsrecht“ |
| RA Dr. Mirko Möller LL.M. – Dortmund | Ausschuss „Gewerblicher Rechtsschutz“ |
| RAin Dr. Daisy Walzel LL.M. – Essen | Ausschuss „Kartellrecht“ |
| RA Dirk Hinne – Dortmund | Ausschuss „Rechtsanwaltsvergütung“ |
| RA Dr. Georg Butterwegge – Dortmund | Ausschuss „Schuldrecht“ |
| RAin Ruth Nobel – Bochum | Ausschuss „Sozialrecht“ |
| RA Arnold Christian Stange – Bielefeld | Ausschuss „Steuerrecht“ |
| RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus – Dortmund | Ausschuss „Strafrecht (Strauda)“ |
| RA Prof. Dr. Tido Park – Dortmund | Ausschuss „Strafrecht (Strauda)“ |
| RA Helmut Kerkhoff LL.M.Eur. – Hamm | Ausschuss „ZPO/GVG“ |
| RA Dr. Philip Seel LL.M. – Hamm | Ausschuss „Geldwäscheprävention“ |
| RAin Dr. Stefanie Hüsken – Essen | Ausschuss „Arbeitsrecht“ |
| RA Christoph Sandkühler – Hamm | Ausschuss „Elektronischer Rechtsverkehr (AG)“ |
| RA Hans Ulrich Otto – Bochum | Ausschuss „Öffentlichkeitsarbeit“ |

An den Tagungen der Gebührenreferenten haben im Berichtsjahr folgende Mitglieder teilgenommen:

84. Gebührenreferententagung am 06.04.2024

RA Dirk Hinne – Dortmund
RA Klaus Baschek – Gelsenkirchen
RAin Jutta Heise – Bielefeld

85. Gebührenreferententagung am 28.09.2024

RA Dirk Hinne – Dortmund
RA Klaus Baschek – Gelsenkirchen
RAin Jutta Heise – Bielefeld

III. Vertreter in der Satzungsversammlung

Der 8. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer (Amtszeit 01.07.2023 bis 30.06.2027) gehörten aus dem Vorstand folgende Mitglieder mit nachstehender weiterer Ausschusstätigkeit an:

Kraft Amtes

RA Hans Ulrich Otto – Bochum (als Präsident der RAK Hamm)

RA Dr. Ulrich Wessels – Münster (als Präsident der BRAK)

Aus dem hiesigen Kammerbezirk gewählte Mitglieder der 8. Satzungsversammlung waren:

| | |
|---|---|
| RA Dr. Georg Butterwegge – Dortmund | Ausschuss 2, Ausschuss 5 |
| RAin Sonja Dercar – Essen | Ausschuss 2, Ausschuss 7 |
| RAin Viola Hiesserich – Steinfurt | Ausschuss 1, Ausschuss 2, Ausschuss 5 und Ausschuss 7 |
| RAin Marion Meichsner – Bochum | Ausschuss 2 und Ausschuss 5 (stellv. Vorsitzende) |
| RAin Kristina Kemperdiek-Ksoll – Bochum | Ausschuss 2, Ausschuss 3 und Ausschuss 5 |
| RA Christoph Podszun M.A. – Dortmund | Ausschuss 1, Ausschuss 2 und Ausschuss 7 |
| RAin Annette Rüb – Münster | Ausschuss 1, Ausschuss 4 und Ausschuss 5 |

Die Ausschüsse waren befasst mit den Themen:

- Ausschuss 1: Fachanwaltschaften
- Ausschuss 2: Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung
- Ausschuss 3: Geld, Vermögensinteressen, Honorar
- Ausschuss 4: Grenzüberschreitender Rechtsverkehr
- Ausschuss 5: Aus- und Fortbildung
- Ausschuss 6: Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz
- Ausschuss 7: Digitalisierung, Künstliche Intelligenz, Legal Tech
- Ausschuss 8: Modernisierung von BORA und FAO

IV. Besetzung der Anwaltsgerichtsbarkeit

1. Anwaltsgericht Hamm

Das Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm war im Berichtszeitraum folgendermaßen besetzt:

I. Kammer

| | |
|-------------------------------------|-------------|
| RAin Regina Bazilowski – Warstein | Vorsitzende |
| RA Markus Conrad – Essen | Beisitzer |
| RA Christoph Krekeler – Dortmund | Beisitzer |
| RA Nikolaos Penteridis – Paderborn | Beisitzer |
| RAin Simone Verwold – Bad Salzuflen | Beisitzerin |

II. Kammer

| | |
|---|--|
| RAin Henriette Lyndian – Dortmund | Geschäftsleitende Vorsitzende und Vorsitzende der II. Kammer |
| RAin Christina Brammen DEA – Bochum | Beisitzerin |
| RA Markus Neumann – Oerlinghausen | Beisitzer |
| RAin Kirsten Sagel-Will LL.M. – Bad Driburg | Beisitzerin |
| RA Timo Scharmann – Essen | Beisitzer |

2. Anwaltsgerichtshof des Landes NRW

Aus dem Kammerbezirk gehörten folgende Kammermitglieder dem Anwaltsgerichtshof des Landes NRW an:

I. Senat

| | |
|-------------------------------------|-------------|
| RA Dr. Georg Hünnekens – Münster | Beisitzer |
| RAin Vera Otto LL.M. – Hamm | Beisitzerin |
| RA Dr. Stephan Schmeken – Bielefeld | Beisitzer |

II. Senat

RA Dr. Markus Frisch – Hamm Beisitzer
RA Prof. Dr. Michael Sattler LL.M. – Bochum Beisitzer

3. Bundesgerichtshof

Aus dem Kammerbezirk gehörte RA Prof. Dr. Jens Schmittmann, Essen, dem Anwaltssenat beim BGH an.

V. Beisitzer in der Richterdienstgerichtsbarkeit

1. Dienstgericht für Richter beim Landgericht Düsseldorf

RA Georg Grotefels – Dortmund Beisitzer

2. Dienstgerichtshof für Richter bei dem Oberlandesgericht Hamm

I. Senat

RA Andreas Wiemann – Minden Beisitzer

II. Senat

RA Dr. Daniel Weber – Münster Vertreter des Beisitzers

VI. Vertrauensanwalt der Rechtsanwaltskammer Hamm

Vertrauensanwalt der Rechtsanwaltskammer Hamm war bis zum 31.10.2024 Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gansweid, Bielefeld. Seit dem 01.11.2024 ist RA Dr. Erhard Berghoff, Hamm, Vertrauensanwalt der Rechtsanwaltskammer Hamm.

Die Aufgabe des Vertrauensanwalts besteht darin, Kammermitgliedern, die in wirtschaftliche Not geraten sind oder persönliche Probleme mit Auswirkungen auf ihre berufliche Tätigkeit haben, kollegiale Unterstützung zukommen zu lassen. Gemeinsam sollen Lösungsmöglichkeiten entwickelt werden, ohne dass die für das Kammermitglied einhergehende Offenbarung die Einleitung eines Aufsichts- oder Widerrufsverfahrens der Rechtsanwaltskammer zur Folge hat.

Der Vertrauensanwalt übt sein Amt unabhängig aus und ist, auch gegenüber den Organen und Angestellten der Rechtsanwaltskammer, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er wird ehrenamtlich und für das ratsuchende Kammermitglied kostenlos tätig.

Im Berichtsjahr ist RA Dr. Wolfgang Gansweid als Vertrauensanwalt in 7 Angelegenheiten und RA Dr. Erhard Berghoff in einer Angelegenheit beratend tätig geworden.

VII. Dokumentation der Umsetzung gesetzlicher Aufgaben

1. Kammerversammlung

Die ordentliche Kammerversammlung fand am 17.04.2024 in Hamm statt. Teilgenommen haben hieran 89 Kolleginnen und Kollegen.

2. Präsidium

Das Präsidium trat im Berichtszeitraum zu 13 Sitzungen zusammen (davon 1 auswärtig), in denen 213 Tagesordnungspunkte beraten und entschieden wurden. Die Präsidiumsmitglieder befassten sich dabei mit grundsätzlichen berufspolitischen Fragestellungen, Mitgliederanfragen berufsrechtlicher Art, Organisations- und Terminfragen, Sterbegeldanträgen und Personalangelegenheiten.

3. Vorstand

Im Berichtszeitraum fanden 11 Sitzungen des Gesamtvorstandes, davon 10 in Hamm und traditionsmäßig eine auswärtige Sitzung in einem zugehörigen Landgerichtsbezirk, in diesem Jahr in Dortmund, statt.

Die Ehrenmedaille der Rechtsanwaltskammer Hamm wurde im Jahr 2024 dem ehemaligen RA Franz Pieper verliehen.

Im Jahr 2024 war die Rechtsanwaltskammer durch den Präsidenten, Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands und der Geschäftsführung weiterhin bei einer Vielzahl von Veranstaltungen auf nationaler und internationaler Ebene vertreten.

4. Aufsichtsabteilungen

Die Aufsichtsabteilungen des Vorstands haben im Berichtsjahr insgesamt 48 Mal getagt. Dabei wurden 2.412 Tagesordnungspunkte verhandelt. Pro Sitzung hat jede der vier Aufsichtsabteilungen durchschnittlich 56 Tagesordnungspunkte beraten.

663 Aufsichtsverfahren sind im Berichtsjahr neu eingeleitet worden.

Durch die Geschäftsführung wurden vorbehaltlich einer abschließenden Entscheidung durch die zuständige Aufsichtsabteilung insgesamt weitere 365 Beschwerdeeingaben bearbeitet.

Insgesamt 960 Beschwerdeeingaben (VJ: 1.093) über Kammermitglieder sind somit im Berichtsjahr bearbeitet worden.

In 563 anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahren haben die Aufsichtsabteilungen darüber hinaus nach vorheriger Beratung gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft Stellung zur Verletzung anwaltlicher Berufspflichten genommen.

5. Abteilung V

Die Abteilung V hat in 14 Sitzungen und in 51 Umlaufverfahren insbesondere nachstehende Tagesordnungspunkte beraten und entschieden:

- a) (1) 251 Zulassungsanträge als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt;
(2) 18 Zulassungsanträge als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt bei bestehender Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)/Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt);
- b) (1) 97 Zulassungsanträge als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)/Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt);
(2) 182 Zulassungsanträge als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)/Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) bei bestehender Zulassung als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt;
- c) 12 Zulassungsanträge als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)/Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) und Rechtsanwältin/Rechtsanwalt;
- d) (1) 6 Erstreckungsanträge bei bestehender Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)/Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) wegen Änderungen im Arbeitsverhältnis, davon sind 3 Anträge in 2023 eingegangen;
(2) 40 Anträge auf Feststellung einer weiter bestehenden Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)/Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) wegen keiner wesentlichen Änderung im bestehenden Arbeitsverhältnis, davon sind 7 Anträge in 2023 eingegangen;

e) 20 Anträge auf Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft (§§ 59b ff. BRAO) sind im Jahr 2024 eingegangen; 32 Anträge sind durch die Abteilung V beschlossen worden;
26 neue Pflichtmitglieder gem. § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO sind hinzugekommen;

f) (1) 77 Anträge auf Aufnahme als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt und 12 Anträge als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)/Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) aus einem anderen Kammerbezirk;
(2) 16 Anträge auf Aufnahme als Rechtsanwältin und Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)/Rechtsanwalt und Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) aus einem anderen Kammerbezirk;

g) In 469 Fällen wurde der Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beschlossen, davon in 447 Fällen wegen Verzichts;

h) 6 Abwicklerinnen/Abwickler wurden bestellt und 7 Anträge auf Verlängerung der Bestellung einer Abwicklerin/eines Abwicklers entschieden;

i) 233 Tagesordnungspunkte im Zusammenhang mit einer bestehenden Rechtsanwaltszulassung wurden beraten (u. a. Nebentätigkeit gem. § 14 BRAO, Antrag nach § 47 BRAO);

j) 14 Anträge auf Ernennung zur Notarin/zum Notar wurden hinsichtlich der persönlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber vorberaten;

k) 6 Bestellungen einer Vertretung wurden beschieden;

l) 187 Anträge auf Erlaubniserteilung zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung und auf Absehen von deren Widerruf bei fehlendem Nachweis der Fortbildung gem. § 4 Abs. 2 FAO und/oder § 15 FAO wurden entschieden.

6. Gebührensachen

Die Gebührenabteilung des Vorstands hat im Berichtsjahr insgesamt 9 Mal getagt. Dabei wurden 85 Tagesordnungspunkte verhandelt und davon in 18 Fällen Gutachten erstattet.

Der Gebührenabteilungsvorsitzende beantwortete zudem 26 Gebührenanfragen.

24 Vermittlungsverfahren wurden bei Gebührenstreitigkeiten zwischen Kammermitgliedern und ihren Auftraggebern auf Antrag durchgeführt.

In weiteren 90 Fällen wurde die Rechtsanwaltskammer um die rechtliche Prüfung anwaltlicher Gebührenforderungen gebeten, die nicht erfolgen konnte, da sie den Gerichten vorbehalten ist.

In 19 dieser Fälle wurde auf Wunsch des Eingebenden anschließend ein Vermittlungsverfahren durchgeführt; in den weiteren 71 Fällen wurde eine Vermittlung durch die Rechtsanwaltskammer nicht gewünscht.

7. Schlichtungen

Die Rechtsanwaltskammer führt darüber hinaus Schlichtungsverfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aufgrund einer behaupteten Schlechterfüllung des Anwaltsvertrages aus einem bestehenden oder beendeten Mandatsverhältnis zwischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und deren Mandantinnen und Mandanten durch.

3 Schlichtungsverfahren wurden im Jahr 2024 neu eingeleitet. 1 Verfahren war aus 2023 noch anhängig.

2 Verfahren waren am Ende des Berichtsjahres noch nicht abgeschlossen.

8. Fachanwaltsangelegenheiten

Im Berichtsjahr sind insgesamt 138 neue Anträge auf Führung einer Fachanwaltsbezeichnung bei der Rechtsanwaltskammer eingegangen. Die zuständige Abteilung V hat nach Vorliegen der Beratungsergebnisse aus den Fachanwaltsausschüssen insgesamt 143 Anträge beraten und allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die Befugnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung erteilt, davon

| | |
|--|----|
| Fachanwälte für Arbeitsrecht | 29 |
| Fachanwälte für Familienrecht | 14 |
| Fachanwälte für Sozialrecht | 6 |
| Fachanwälte für Steuerrecht | 3 |
| Fachanwälte für Strafrecht | 12 |
| Fachanwälte für Verwaltungsrecht | 4 |
| Fachanwälte für Insolvenzrecht | 0 |
| Fachanwälte für Versicherungsrecht | 3 |
| Fachanwälte für Medizinrecht | 7 |
| Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht | 11 |
| Fachanwälte für Verkehrsrecht | 22 |
| Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht | 9 |
| Fachanwälte für Erbrecht | 11 |
| Fachanwälte für Transport- und Speditionsrecht | 0 |
| Fachanwälte für Gewerblichen Rechtsschutz | 0 |
| Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht | 3 |
| Fachanwälte für Informationstechnologierecht | 3 |
| Fachanwälte für Urheber- und Medienrecht | 1 |
| Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht | 1 |
| Fachanwälte für Agrarrecht | 2 |
| Fachanwälte für Internationales Wirtschaftsrecht | 0 |

| | |
|---------------------------------|---|
| Fachanwälte für Vergaberecht | 0 |
| Fachanwälte für Migrationsrecht | 2 |
| Fachanwälte für Sportrecht | 0 |

9. Abteilung VII

Die Abteilung VII ist zuständig für Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG). Der Rechtsanwaltskammer obliegt als zuständiger Aufsichtsbehörde u. a. die Überwachung der Einhaltung der Pflichten nach dem GwG durch die Kammermitglieder.

Im Berichtsjahr wurden in 12 Sitzungen 366 Tagesordnungspunkte verhandelt. Pro Sitzung wurden durchschnittlich 30,5 Tagesordnungspunkte beraten.

Zur anlasslosen Kontrolle nach dem GwG hat die Rechtsanwaltskammer Hamm als zuständige Aufsichtsbehörde in einem schriftlichen Verfahren Überprüfungen durchgeführt. Es wurden zufallsbasiert 683 Mitglieder (ca. 5 % der Mitglieder) ausgewählt. An 670 der ausgewählten Mitglieder wurden umfassende Fragebögen versandt, die durch ein ausführliches Begleitschreiben ergänzt wurden. 13 zufällig ausgewählte Personen erhielten keine Fragebögen, da sie unter anderem zwischenzeitlich nicht mehr zur Rechtsanwaltschaft zugelassen waren. Die Versendung der Fragebögen zur Erfassung der Verpflichteten erfolgte verteilt auf das gesamte Jahr. 4 weitere Mitglieder wurden anlassbezogen seitens der Rechtsanwaltskammer geprüft.

Bislang wurden 592 zurückgesandte Fragebögen ausgewertet, um die Verpflichteteneigenschaft der Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG festzustellen. Nach derzeitigen Erkenntnissen sind rund 22,69 % (152 Verpflichtete) der angeschriebenen Kammermitglieder im Erhebungszeitraum 2024 Verpflichtete nach dem GwG. Bei 58 Kammermitgliedern wurde die Verpflichteteneigenschaft festgestellt und aufgrund des abstrakt geringen Risikos ausschließlich Hinweise erteilt. 94 Kammermitglieder, bei denen die Verpflichteteneigenschaft festgestellt wurde, sind durch den Abteilungsvorsitzenden zur Vorlage einer Risikoanalyse aufgefordert worden; zudem hat der Abteilungsvorsitzende 31 Prüfungsbescheide nach der Auswertung des Fragebogens zur Einhaltung der Pflichten nach dem GwG erlassen. Die Abteilung hatte 60 Prüfungen vor Ort und anderswo angeordnet. Aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen konnten 52 Prüfungen vor Ort und anderswo durchgeführt werden; eines der geprüften Mitglieder erhielt nach der Prüfung vor Ort oder anderswo ein Beanstandungsschreiben, in welchem die Auflage erteilt wurde, die in der Prüfung aufgefallenen Beanstandungen zu beheben.

Die Rechtsanwaltskammer Hamm hat von ihrer Anordnungsbefugnis nach § 7 Abs. 3 S. 1 GwG Gebrauch gemacht und am 14.09.2022 eine Anordnung zur Bestellung eines

Geldwäschebeauftragten getroffen. Hiernach haben Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände nach § 209 BRAO, die Katalogtätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG durchführen, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, wenn in der eigenen Praxis mehr als 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe im Sinne des § 59 c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BRAO tätig sind. Im Jahr 2024 erfolgte die Registrierung von 4 angezeigten Bestellungen eines Geldwäschebeauftragten und dessen Stellvertreter nach vorheriger Prüfung der erforderlichen Qualifikation und Zuverlässigkeit, wobei es sich bei einer dieser Anzeigen um Änderungen des Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters handelte.

Die Rechtsanwaltskammer hat als zuständige Aufsichtsbehörde für ihren Kammerbezirk gemäß § 51 Abs. 8 S. 1 GwG den Verpflichteten regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Verfügung zu stellen. Die Aufsichtsbehörde kann diese Pflicht gemäß § 51 Abs. 8 S. 2 GwG auch dadurch erfüllen, dass sie solche Hinweise, die durch Verbände der Verpflichteten erstellt worden sind, genehmigt. Die am 25.07.2024 durch das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer beschlossene 8. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise wurde durch Beschluss des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Hamm am 23.08.2024 genehmigt und veröffentlicht.

Die Rechtsanwaltskammer Hamm hält zudem auf ihrer Internetseite Muster für eine kanzleiweite oder individuelle Geldwäsche-Risikoanalyse und Muster-Dokumentationsbögen zur konkreten Risikobewertung im Einzelfall vor. Weiterhin sind zur Information die Fragebögen des schriftlichen Verfahrens veröffentlicht worden.

Gemäß § 73 b) Abs. 1 BRAO i. V. m. § 56 GwG ist die Rechtsanwaltskammer im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten. Im Berichtsjahr wurden in 60 Fällen Mitglieder als betroffene Person wegen einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 55 OWiG angehört. Die Abteilung hat 44 Verwarnungen mit Verwarnungsgeld ausgesprochen. 5 Bußgeldbescheide wurden erlassen; gegen 4 der erlassenen Bußgeldbescheide wurden Einsprüche gemäß § 67 OWiG eingelegt. Ein Bußgeldbescheid ist bestandskräftig geworden; ein weiterer Bußgeldbescheid, der im Jahr 2023 erlassen wurde, ist im Berichtsjahr bestandskräftig geworden. 36 bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen wurden gemäß § 57 GwG auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer bekannt gemacht.

10. Allgemeine berufsrechtliche Angelegenheiten

Der Vorstand hat im Jahr 2024 unter Einbeziehung der Geschäftsführung Eingaben und Anfragen zu allgemeinen berufsrechtlichen Fragestellungen, z. T. nach vorheriger Beratung im Präsidium, beantwortet.

Darüber hinaus wurden 19 Anträge von Mandantinnen und Mandanten auf Mitteilung der Berufshaftpflichtversicherung der jeweils beauftragten Rechtsanwältin oder des jeweils beauftragten Rechtsanwalts beschieden.

11. Fortbildungsveranstaltungen

Im Berichtsjahr hat die Rechtsanwaltskammer Hamm insgesamt 193 Seminare angeboten, an denen insgesamt 11.667 Kolleginnen und Kollegen teilgenommen haben. Die Teilnahme stand nur Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Hamm offen.

Erneut angeboten wurden im Berichtsjahr auch Seminare zur Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Rechtsanwaltskanzleien. Insgesamt besuchten 453 Teilnehmerinnen und Teilnehmer die 10 durchgeführten Seminare.

Ferner fand die 21. Seminarveranstaltung zur interprofessionellen Zusammenarbeit zum Thema „Sozialversicherungspflicht und Sozialversicherungsfreiheit von Gesellschafter-Geschäftsführern“ mit der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe in Präsenz mit 71 Teilnehmern statt sowie das Gemeinsame Seminar mit dem OLG Hamm zum Thema „Aktuelle Probleme im Erbrecht aus richterlicher und anwaltlicher Sicht“ mit 54 Teilnehmern in Präsenz.

12. Juristenausbildung

Im Jahre 2024 unterrichteten insgesamt 73 anwaltliche Dozentinnen und Dozenten in den Landgerichtsbezirken Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Detmold, Dortmund, Essen, Hagen, Münster und Paderborn die Referendarinnen und Referendare des OLG-Bezirk u. a. in den von der Rechtsanwaltskammer zu Beginn der Anwaltsstation organisierten Einführungslehrgängen. Zur Unterstützung vor Ort wurde in jedem Landgerichtsbezirk ein Regionalbeauftragter, der vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm bestellt wurde, tätig.

Die bei der Rechtsanwaltskammer geführte Liste der ausbildungsberechtigten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte umfasste zum 31. Dezember 2024 insgesamt 4.147 Kolleginnen und Kollegen. Im Berichtszeitraum wurden 82 weitere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in diese Liste aufgenommen.

Es wurde kein Antrag auf Aufnahme in die Liste abgelehnt. Es wurden keine Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aufgrund zulassungsrechtlicher Maßnahmen aus der Liste gelöscht, aber 124 Kolleginnen und Kollegen u. a. wegen Zulassungsverzichts oder aufgrund eigenen Antrages.

13. Ausbildungswesen

Die Rechtsanwaltskammer hat im Berichtsjahr 498 neue Ausbildungsverträge nach vorhergehender Prüfung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen. Zusätzlich wurden 63 Verträge aufgrund von Ausbilderwechsel neu registriert.

616 Verträge wurden aufgrund bestandener Abschlussprüfung oder sonstiger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses gelöscht.

Insgesamt wurden zum 31. Dezember 2024 bei der Rechtsanwaltskammer 1.101 Ausbildungsverträge geführt. Hierbei berücksichtigt sind auch Veränderungen im Bestand des Jahres 2023, die der Kammer erst im Berichtsjahr zur Kenntnis gelangt sind.

Die Rechtsanwaltskammer hat im Berichtsjahr die Abschlussprüfungen auf der Grundlage der seit dem 01.08.2015 geltenden ReNoPat-Ausbildungsverordnung organisiert.

Abgenommen wurden die Prüfungen von 32 Prüfungsausschüssen der Rechtsanwaltskammer, denen 151 ordentliche Mitglieder und stellvertretende Mitglieder angehörten. 415 Auszubildende haben im Sommer und Winter 2024 an den Abschlussprüfungen teilgenommen. Kurse zur Vorbereitung der Auszubildenden auf die Abschlussprüfungen hat die Rechtsanwaltskammer aufgrund zu niedriger Nachfrage nicht durchgeführt.

7 Ausbildungsberaterinnen/Ausbildungsberater waren am Stichtag 31.12.2024 bei Problemen in Ausbildungsverhältnissen tätig. Die 2 Schlichtungsausschüsse der Rechtsanwaltskammer führten 4 Verfahren nach § 111 ArbGG durch.

Der im November 2024 gestartete Fortbildungslehrgang zum/r „Geprüften Rechtsfachwirt/in“ wurde mit 18 teilnehmenden Personen unterjährig durchgeführt.

14. Tagungen/Sitzungen/Veranstaltungen

Im Jahre 2024 haben im Kammergebäude 354 Veranstaltungen stattgefunden, darunter Sitzungen des Kammervorstands und des Präsidiums, der Vorstandsabteilungen, der Fachanwaltsausschüsse, der Aufgabenerstellungs- und Prüfungsausschüsse sowie Fortbildungsveranstaltungen.

15. KammerReport

Im Berichtsjahr sind fünf Ausgaben des KammerReports der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer erschienen, in denen die Kammermitglieder über amtliche Mitteilungen, anwaltliches Berufs- und Gebührenrecht, Aktuelles aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur, Veranstaltungen und Nachrichten aus dem Kammerbezirk, Auszeichnungen und Ehrungen und über die Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung informiert wurden.

Die Ausgaben erschienen ausschließlich in digitaler Form.

16. Newsletter „KammerInfo“

Die Kammermitglieder, die ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, erhalten zusätzlich den Newsletter „Kammer-

Info“ per E-Mail. Dieser wird zusammen mit der Bundesrechtsanwaltskammer erstellt und unterrichtet die Kollegenschaft über wichtige Neuigkeiten im Anwaltsrecht sowie über anwaltsspezifische Veranstaltungen. Der Newsletter wird ca. alle zwei Wochen versandt.

17. Homepage

Auf der Homepage „www.rak-hamm.de“ finden rechtsuchendes Publikum und Kammermitglieder Informationen zu den Aufgaben und Angeboten der Rechtsanwaltskammer.

Es haben ca. 1.671.900 User in 2024 die Homepage der Rechtsanwaltskammer besucht.

VIII. Statistik

1. Entwicklung der Mitgliederzahlen

Der im Jahr 2023 begonnene Zuwachs der Mitgliederzahl konnte im Berichtsjahr nicht fortgesetzt werden (-1,25 %).

Demnach wies die Rechtsanwaltskammer zum Stichtag 31. Dezember 2024 insgesamt 13.542 Mitglieder (Vorjahr: 13.714) auf.

Die Mitgliederzahl setzt sich wie folgt zusammen:

- 10.958 Mitglieder mit einer Zulassung als Rechtsanwältin (3.543) und Rechtsanwalt (7.415); davon haben 13 Mitglieder eine Zulassung nach EuRAG (5 weibliche und 8 männliche Personen) und 27 Mitglieder sind nach § 206 BRAO in die Rechtsanwaltskammer Hamm aufgenommen (12 weibliche und 15 männliche Personen);
- 670 Mitglieder mit einer Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) (401) und Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) (269);
- 1.406 Mitglieder mit einer Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) und Rechtsanwältin (615) und Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) und Rechtsanwalt (791);
- 130 Pflichtmitglieder gem. § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO;
- 373 Berufsausübungsgesellschaften gem. §§ 59 b ff. BRAO;
- 5 Rechtsbeistände.

Gestiegen ist, wie bereits in den Vorjahren, der Anteil der Rechtsanwältinnen an der Mitgliederzahl. Sie stellten zum 31. Dezember 2024 einen Anteil von 34,61 % (Vorjahr: 34,57 %).

Zur Entwicklung der Mitgliederzahl der Rechtsanwaltskammer ist Folgendes festzustellen:

Die Zahl der neuen Mitglieder per 31. Dezember 2024 belief sich auf 598. Dem stehen 770 Löschungen von Mitgliedern im Berichtsjahr gegenüber.

Insgesamt ergibt sich im Vergleich zum Vorjahr eine verminderte Mitgliederzahl. Die Mitglieder-Statistik stellt sich demnach wie folgt dar:

| | |
|------------|--------|
| 01.01.1940 | 1.164 |
| 31.03.1950 | 1.406 |
| 31.12.1960 | 2.300 |
| 31.12.1970 | 2.782 |
| 31.12.1980 | 4.148 |
| 31.12.1990 | 6.613 |
| 31.12.2000 | 10.264 |
| 31.12.2010 | 13.573 |
| 31.12.2011 | 13.673 |
| 31.12.2012 | 13.791 |

| | |
|------------|--------|
| 31.12.2013 | 13.822 |
| 31.12.2014 | 13.828 |
| 31.12.2015 | 13.828 |
| 31.12.2016 | 13.792 |
| 31.12.2017 | 13.711 |
| 31.12.2018 | 13.692 |
| 31.12.2019 | 13.615 |
| 31.12.2020 | 13.559 |
| 31.12.2021 | 13.436 |
| 31.12.2022 | 13.475 |
| 31.12.2023 | 13.714 |
| 31.12.2024 | 13.542 |

Die Mitglieder per 31. Dezember 2024 verteilen sich auf die einzelnen Gerichtsbezirke wie folgt:

| | Rechtsanwalt (w/m/d) | Rechtsanwalt (Syndi- kusrechtsanwalt) (w/m/d) | Rechtsanwalt (Syndi- kusrechtsanwalt) und Rechtsanwalt (w/m/d) | BAG |
|----------------------------|-------------------------|---|---|------------|
| LG Arnsberg | 425 | 5 | 35 | 11 |
| LG Bielefeld | 1.648 | 88 | 185 | 56 |
| LG Bochum | 1.178 | 35 | 152 | 26 |
| LG Detmold | 314 | 17 | 32 | 15 |
| LG Dortmund | 1.756 | 112 | 210 | 73 |
| LG Essen | 1.910 | 187 | 316 | 45 |
| LG Hagen | 679 | 19 | 72 | 29 |
| LG Münster | 2.216 | 176 | 329 | 76 |
| LG Paderborn | 494 | 20 | 60 | 20 |
| LG Siegen | 311 | 11 | 15 | 22 |
| Gesamt¹⁾ | 10.931 | 670 | 1.406 | 373 |

¹⁾ zzgl. 27 Rechtsanwälten (w/m/d), die in keinem Bezirk niedergelassen waren (§ 206 BRAO), 5 Rechtsbeiständen und 130 Mitgliedern gem. § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO

2. Fachanwälte

Am 31. Dezember 2023 waren an die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte des Kammerbezirks 6.327 Fachanwaltsbezeichnungen wie folgt verliehen:

| | männlich | weiblich | gesamt | Anteil % männlich | Anteil % weiblich |
|---|--------------|--------------|--------------|----------------------|----------------------|
| Fachanwalt für Arbeitsrecht | 954 | 308 | 408 | 75,59 | 24,41 |
| Fachanwalt für Familienrecht | 439 | 592 | 615 | 42,58 | 57,42 |
| Fachanwalt für Sozialrecht | 151 | 99 | 279 | 60,40 | 39,60 |
| Fachanwalt für Steuerrecht | 363 | 72 | 267 | 83,45 | 16,55 |
| Fachanwalt für Strafrecht | 336 | 98 | 17 | 77,42 | 22,58 |
| Fachanwalt für Verwaltungsrecht | 135 | 38 | 79 | 77,84 | 22,16 |
| Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht | 120 | 31 | 200 | 79,47 | 20,53 |
| Fachanwalt für Versicherungsrecht | 134 | 28 | 67 | 82,72 | 17,28 |
| Fachanwalt für Medizinrecht | 138 | 100 | 15 | 57,98 | 42,02 |
| Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht | 296 | 112 | 109 | 72,55 | 27,45 |
| Fachanwalt für Verkehrsrecht | 496 | 119 | 27 | 80,65 | 19,35 |
| Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht | 245 | 34 | 17 | 87,81 | 12,19 |
| Fachanwalt für Erbrecht | 190 | 77 | 23 | 71,16 | 28,84 |
| Fachanwalt für Transport- und Speditonsrecht | 13 | 4 | 31 | 76,47 | 23,53 |
| Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz | 57 | 22 | 4 | 72,15 | 27,85 |
| Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht | 173 | 27 | 6.294 | 86,50 | 13,50 |
| Fachanwalt für Informationstechnologierecht | 58 | 9 | 65 | 86,57 | 13,43 |
| Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht | 13 | 2 | 17 | 86,67 | 13,33 |
| Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht | 86 | 23 | 112 | 78,90 | 21,10 |
| Fachanwalt für Agrarrecht | 17 | 10 | 26 | 62,96 | 37,04 |
| Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht | 15 | 2 | 17 | 88,24 | 11,76 |
| Fachanwalt für Vergaberecht | 19 | 4 | 23 | 82,61 | 17,39 |
| Fachanwalt für Migrationsrecht | 15 | 16 | 30 | 48,39 | 51,61 |
| Fachanwalt für Sportrecht | 3 | 1 | 4 | 75,00 | 25,00 |
| Gesamt | 4.466 | 1.828 | 6327 | 70,96 | 29,04 |

3. Berufsausbildungsverträge

Zum 31. Dezember 2024 wurden bei der Rechtsanwaltskammer 1.101 laufende Verträge zur Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten geführt.

Im Berichtsjahr 2024 wurden bis zum 31. Dezember 2024 insgesamt 498 neue Ausbildungsverträge eingetragen. Verträge, die „Gastprüflinge“, also Auszubildende, die zwar die Abschlussprüfung im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm ablegen, deren Ausbildungskanzlei aber zu einem anderen Kammerbezirk gehört, gab es keine.

| | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|--|-------|-------|-------|-------|-------|
| laufende Ausbildungsverträge | 1.581 | 1.461 | 1.339 | 1.156 | 1.101 |
| erstmalig eingetragene Ausbildungsverträge | 642 | 618 | 556 | 540 | 498 |

IX. Schlussbetrachtung

Aufgrund der gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen war das Thema „Resilienz der Justiz“ im Jahr 2024 Gegenstand lebhafter Diskussionen. Zu Recht wurde durch die Bundesrechtsanwaltskammer, die dabei die volle Unterstützung der regionalen Rechtsanwaltskammern erhielt, gefordert, das Bundesverfassungsgericht gegen autokratische Entmachtung abzusichern und Vorgaben zu seiner Struktur in das Grundgesetz aufzunehmen, um sie sodann nur noch mit einer 2/3-Mehrheit ändern zu können. Trotz der Auflösung der Ampel-Koalition hat sich im Dezember 2024 eine Mehrheit gefunden, die sich auf einen besseren Schutz des Bundesverfassungsgerichts verständigt hat. Seine Unabhängigkeit und Funktionsfähigkeit werden nun umfassender abgesichert.

Ein starker und wehrhafter Rechtsstaat braucht eine leistungsfähige Rechtspflege. Vor diesem Hintergrund hat sich die Rechtsanwaltskammer Hamm auch im Jahr 2024 für eine substantielle lineare Anpassung der Anwaltsgebühren und das Thema der Nachwuchsgewinnung eingesetzt. Weiterhin hat die wirtschaftliche Entwicklung nicht nur die Bürgerinnen und Bürger in ihren privaten Bereichen getroffen, sondern nach wie vor zu einer erheblichen Kostenmehrbelastung in den Kanzleien geführt. Unstreitig ist dabei, dass eine Anpassung dringend notwendig ist, was der Gesetzentwurf zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts zumindest teilweise berücksichtigt. Aufgrund des Bruchs der Ampel-Koalition droht die Umsetzung dieses Gesetzesvorhabens in der laufenden Legislaturperiode ganz zu scheitern.

Gleiches gilt für das Thema der Nachwuchsgewinnung. Die Anwaltschaft klagt über Nachwuchssorgen und sowohl die Zahlen der niedergelassenen Rechtsanwältinnen und

Die zum Stichtag 31. Dezember 2024 insgesamt geführten 1.101 laufenden Ausbildungsverträge setzen sich wie folgt zusammen:

| | |
|------------------------|-----|
| Ausbildungsbeginn 2020 | 17 |
| Ausbildungsbeginn 2021 | 50 |
| Ausbildungsbeginn 2022 | 320 |
| Ausbildungsbeginn 2023 | 340 |
| Ausbildungsbeginn 2023 | 374 |

Zudem wurden für das Jahr 2024 insgesamt 6 Einstiegsqualifizierungsmaßnahmen registriert. Diese Maßnahme dient als Vorbereitung für eine Ausbildung und kann bei einer mindestens zehnmonatigen Dauer auf die Ausbildungszeit angerechnet werden.

Rechtsanwälte als auch die Zahl der ausgebildeten Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten schrumpfen seit Jahren. So hat sich die Rechtsanwaltskammer Hamm auch im Jahr 2024 intensiv mit den Vorbereitungen einer Kampagne für die Stärkung des Ausbildungsberufs beschäftigt.

Des Weiteren wurde im Berichtsjahr intensiv das Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof zur Frage der Zulässigkeit des Fremdbesitzverbotes verfolgt. Der Europäische Gerichtshof hat im Dezember 2024 eine eindeutige und aus Sicht der Rechtsanwaltskammer Hamm zu begrüßende Entscheidung getroffen: Das Verbot der Beteiligung reiner Finanzinvestoren an einer Rechtsanwaltsgesellschaft ist zulässig und gerechtfertigt, um die anwaltliche Unabhängigkeit zu gewährleisten. In dem Urteil wird ein Bekenntnis zu den Kernwerten der Anwaltschaft gesehen; Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen ihren Beruf frei ausüben können, was insbesondere auch dem Schutz der Mandantinnen und Mandanten dient.

Die Rechtsanwaltskammer Hamm wird sich weiterhin mit berufsrechtlichen Gesetzgebungsverfahren beschäftigen. Es wäre allerdings begrüßenswert, wenn zu den Gesetzgebungsvorhaben zeitlich angemessene Fristen zur Stellungnahme eingeräumt würden. Dies kann für den Gesetzgeber zur Förderung sachgerechter Neuregelungen nur dienlich sein.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Otto
Präsident

Elektronischer Rechtsverkehr

Elektronischer Rechtsverkehr

beA-App kann jetzt Nachrichtentwürfe und Empfangsbekennnisse versenden

Die mobile beA-App der BRAK ermöglicht einen Überblick über eingegangene Nachrichten im beA. Mit der jetzt gelaunchten neuen Ausbaustufe können außerdem auch Nachrichtentwürfe versendet und elektronische Empfangsbekennnisse abgegeben werden.

Die nächste Ausbaustufe der beA-App kommt zum 12.12.2024. Mit der App können dann auch Nachrichtentwürfe und elektronische Empfangsbekennnisse versandt werden.

Sofern die beA-App bereits installiert ist, aktualisiert sie sich im Laufe des 12.12.2024 selbstständig. Sollte dies nicht der Fall sein, kann die Aktualisierung auch manuell vorgenommen werden.

In der ersten Ausbaustufe der beA-App war es zunächst nur möglich, im beA eingegangene Nachrichten und ihre Anhänge zu lesen. Die weitere Ausbaustufe der mobilen beA-App der BRAK ermöglicht es nunmehr, erstellte Nachrichtentwürfe über den sicheren Übermittlungsweg zu versenden. Dazu muss zunächst mit der beA-Webanwendung oder mit einer Kanzlei-Software ein Nachrichtentwurf vorbereitet und als Entwurf gespeichert werden. Der gespeicherte Entwurf kann dann aus der App versendet werden. Das Erstellen von neuen Nachrichten über die beA-App der BRAK ist derzeit nicht möglich.

Für den Versand bestätigt die beA-App die Nutzung des sicheren Übermittlungsweges, sofern man als Anwältin oder Anwalt aus dem eigenen beA-Postfach versendet. Eine einfache Signatur ist dann zusätzlich erforderlich. Anderenfalls prüft die beA-App, ob eine qualifizierte elektronische Signatur enthalten ist; fehlt diese, wird der Versand unterbunden.

Das Anbringen qualifizierter elektronischer Signaturen ist derzeit mit der beA-App noch nicht möglich. Diese Funktionalität soll mit einer der nächsten Ausbaustufen der App kommen.

Mit der neuen Version wird außerdem nun in der beA-App im Posteingang angezeigt, ob für eine eingehende Nachricht ein elektronisches Empfangsbekennnis (eEB) angefordert wurde. Dieses kann sodann auch über die App abgegeben bzw. abgelehnt werden.

Die Nutzung der neuen Funktionalitäten der beA-App wird ausführlich in der aktuellen Ausgabe des beA-Newsletters erläutert.

Weiterführender Link:

[beA-Newsletter 5/2024 v. 10.12.2024](#)

beA-Kommunikation mit Finanzämtern unzulässig

Am 05.12.2024 wurde das Jahressteuergesetz 2024 vom 02.12.2024 verkündet. Es enthält u. a. die von der Anwaltschaft massiv kritisierte Ergänzung des § 87a Abs. 1 AO um folgenden Satz 2:

„Die Übermittlung elektronischer Nachrichten und Dokumente an Finanzbehörden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder über das besondere elektronische Behördenpostfach ist nicht zulässig, soweit für die Übermittlung ein sicheres elektronisches Verfahren der Finanzbehörden zur Verfügung steht, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet; dies gilt nicht für Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie in den Fällen, in denen die Übermittlung an Finanzbehörden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder über das besondere elektronische Behördenpostfach gesetzlich vorgeschrieben ist.“

Mit dem Verfahren ELSTER steht für die Übermittlung elektronischer Dokumente ein Verfahren zur Verfügung, das den Anforderungen des § 87a Abs. 1 S. 2 AO n. F. entspricht. Die Neuregelung führt daher dazu, dass der Kommunikationsweg über die EGVP-Infrastruktur, also vom beA der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts in das beBPo des Finanzamts, keine formwirksame Einreichung darstellt.

Die BRAK hat über alle zur Verfügung stehenden Kanäle versucht, die Ergänzung des § 87a Abs. 1 AO zu verhindern, was leider nicht gelungen ist. Wir möchten Sie daher zur Vermeidung von Haftungsfällen auf die Neuregelung aufmerksam machen. Die beA-Startseite enthält in der Kopfzeile ebenfalls einen Hinweis auf § 87a Abs. 1 S. 2 AO n. F..

Berufsrecht und Berufspraxis

Berufsrecht und Berufspraxis

Insolvenz der ELEMENT Insurance AG – Berufshaftpflichtversicherungen enden!

Am 1. März 2025 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schadens- und Unfallversicherers **ELEMENT Insurance AG** mit Sitz in Berlin eröffnet.

Die ELEMENT Insurance AG hat in ihrem Portfolio auch Berufshaftpflichtversicherungen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte angeboten und diese direkt oder als sog. White-Label-Versicherer vertrieben. Hierbei tritt ein Kooperationspartner und nicht der Versicherer, der das Risiko trägt, nach außen hin als Ansprechpartner in Erscheinung. **Teilweise ist deshalb nicht sofort ersichtlich, dass letztlich die ELEMENT das Versicherungsunternehmen ist, bei der die Versicherung besteht** und welche im Schadensfall leisten muss. Im Jahr 2022 hat die ELEMENT Insurance AG zudem den Bestand der Mailo Versicherung AG, welche ebenfalls Berufshaftpflichtversicherungen angeboten hatte, übernommen.

Wir rufen alle Mitglieder dringend dazu auf, in ihren Versicherungsunterlagen zu prüfen, ob die derzeitige Berufshaftpflichtversicherung bei einer der genannten Versicherungen besteht oder diese als Risikoträger in den Versicherungsunterlagen aufgeführt ist. Kontaktieren Sie bei Zweifeln, ob Ihre Police betroffen ist, direkt Ihren Versicherer. Sorgen Sie ferner für etwaig erforderlichen Anschlusschutz bei einem anderen Versicherer und teilen Sie dies der Rechtsanwaltskammer Hamm mit.

Nach § 117 Abs. 6 VVG enden die von der insolventen Versicherung betreuten Versicherungsverhältnisse mit dem Ablauf eines Monats nach Zugang der Anzeige des Insolvenzverwalters bei der zuständigen Stelle; bis zu diesem Zeitpunkt bleiben sie der Insolvenzmasse gegenüber wirksam.

Als Berufsträger sind Sie gemäß § 51 BRAO zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet und benötigen lückenlosen Versicherungsschutz. Wird die notwendige Versicherung nicht unterhalten, ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 14 Abs. 2 Nr.9, Abs. 4 BRAO mit der Anordnung sofortiger Vollziehung zu widerrufen.

Nähere Informationen zur Insolvenz der ELEMENT Insurance erhalten Sie auf der Homepage der BaFin.

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2025/meldung_2025_02_07_ELEMENT_Insurance_AG_Insolvenz.html

Geldwäscheprävention – Musterdokumentationsbögen und Verdachtsmeldepflichten

Muster für die Dokumentation von Sorgfaltspflichten und Änderung der Meldetatbestände der GwG-MeldV-Immobilien

I. Musterdokumentationsbögen

Bei der Einhaltung der GwG-Pflichten stellen sich unter anderem die Fragen, ob eine Katalogtätigkeit vorliegt, die zur Verpflichteteneigenschaft des jeweiligen Rechtsanwalts führt, und welche Pflichten bei Eingehung des Mandats einzuhalten sind.

Zunächst ist festzustellen, ob eine Katalogtätigkeit vorliegt. Dazu wird auf die stetig aktualisierten und auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm zur Verfügung gestellten Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Pflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hingewiesen.

Steht die Verpflichteteneigenschaft einmal fest, sind z. B. der Mandant und der wirtschaftlich Berechtigte i. S. d. § 11 Abs. 1 GwG zu identifizieren. Auch dann, wenn Ihnen der Mandant persönlich (beruflich oder privat) bekannt ist. Dabei sollten Sie sich als potenzieller Verpflichteter klarmachen, dass jede neue Tätigkeit für Ihren Mandanten eine geldwäscherelevante Katalogtätigkeit sein kann und entsprechend überprüft werden muss.

Zur ersten Orientierung und als Hilfe für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten stellt die Rechtsanwaltskammer Hamm auf ihrer Homepage Muster-Dokumentationsbögen zur Verfügung. Diese Muster-Dokumentationsbögen entbinden jedoch nicht von der eigenständigen Prüfung und Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen aus dem GwG im Einzelfall. Deshalb besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Anhand des Dokumentationsbogens A können Sie dokumentieren, ob Sie eine Katalogtätigkeit vornehmen. Sollte dies der Fall sein, leitet Sie der Dokumentationsbogen zum nächsten für Ihre Tätigkeit relevanten Bogen weiter. Je nachdem, ob es sich bei der zu identifizierenden Person um eine natürliche, juristische Person oder eine Personengesellschaft handelt, helfen Ihnen Dokumentationsbögen B1, B2 oder C weiter. Zum Schluss folgt nach der Identifizierung des Mandanten die konkrete Risikobe-

wertung im Einzelfall (Dokumentationsbogen D). Behalten Sie im Auge, dass der Dokumentationsbogen D die Risikobewertung im Einzelfall nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 GwG darstellt und Sie nicht von der abstrakten Risikoanalyse nach § 5 GwG befreit.

Wichtig zu wissen ist, dass das GwG selbst grundsätzlich beim Vorliegen einer Katalogtätigkeit von einem mittleren Risiko ausgeht (§ 10 GwG). Sollten Sie nach Ihrer Prüfung zu einer abweichenden Risikobewertung kommen, sieht das Gesetz entsprechende vereinfachte oder verstärkte Sorgfaltspflichten vor. Im Fall einer solchen Abweichung trifft Sie eine Begründungspflicht.

II. Änderung der Geldwäsche-Verdachtsmeldepflichten

Sollten Sie im Bereich der Katalogtätigkeit des § 2 Abs. 1 Nr. 10 a) aa) GwG tätig sein, wird auf die am 17.02.2025 eintretende Änderung der Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich, kurz GwGMeldV-Immobilien, durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hingewiesen. Zum einen sind zwei neue Meldetatbestände hinzugekommen und zum anderen sind Meldetatbestände aufgrund der durch das BMF durchgeführten Evaluierung und der gesetzlichen Änderungen des GwG angepasst bzw. geändert worden.

Die Änderungen in §§ 4 bis 7 GwGMeldV-Immobilien betreffen z. B. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2, wonach der Zusammenhang zwischen Tat und Erwerbstatbestand nicht ausgeschlossen werden kann, oder § 6 Abs. 1 Nr. 1 a) bis c), wonach das Zahlungsverbot bestimmter Zahlungsmittel aus § 16a GwG umgesetzt wurde. § 6 Abs. 1 hat unter Nr. 2 eine weitere Änderung in der Form einer Konkretisierung erfahren. So findet sich nunmehr der Schwellenwert von 25 % Abweichung vom tatsächlichen Verkehrswert nicht mehr als Richtwert in der Verordnungsbegründung, sondern unmittelbar im Verordnungstext. In § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sind die meldepflichtigen Schwellenwerte von 10.000 € auf 20.000 € angehoben worden.

Postmodernisierungsgesetz – geänderte Bekanntgabefristen

Zum Jahresbeginn 2025 ist das Gesetz zur Modernisierung des Postrechts in Kraft getreten. Damit sollen die Anforderungen an die Postzustellung an moderne Kommunikationsgewohnheiten angepasst werden. Eine zentrale Neuerung betrifft die Laufzeiten von Standardbriefen. Seit dem 1.1.2025 werden Briefe in der Regel innerhalb von drei bis vier Werktagen zugestellt. Bislang galt eine Zustellfrist von ein bis zwei Werktagen. Die Post verpflichtet sich, 95 % aller Briefe innerhalb von drei Tagen und 99 % innerhalb von vier Tagen zuzustellen. Diese Verlängerung soll nicht nur Betriebsabläufe effizien-

ter gestalten, sondern auch Kosten und Umweltbelastungen reduzieren – etwa durch den Verzicht auf Luftposttransporte innerhalb Deutschlands.

Auswirkungen

Die neuen Postlaufzeiten haben Konsequenzen für gesetzliche Zustellungs- und Bekanntgabefristen – und damit auch für den Beginn von Widerspruchs- und Klagefristen. Bisher galten Verwaltungsakte und gerichtliche Entscheidungen am dritten Werktag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht bzw. zugestellt. Diese Frist wird ab dem 1.1.2025 auf den vierten Werktag verlängert. Mit dem Postmodernisierungsgesetz wurden daher die entsprechenden Regelungen für Verwaltungsverfahren u. a. im VwVfG und im VwZG sowie für gerichtliche Verfahren in der ZPO, dem FamFG, der VwGO und der FGO angepasst. Ebenso wurden verschiedene kosten- und gebührenrechtliche Regelungen – u. a. im RVG, GKG, FamGKG, GNotKG und JVEG – entsprechend angepasst. Ferner wurde die Änderung auch der Abgabenordnung, Insolvenzordnung und in weiteren Gebieten umgesetzt.

Neben den verlängerten Postlaufzeiten wurde zudem zum 1.1.2025 das Porto des Standardbriefs um 10 Cent auf 0,95 Euro erhöht; besonders eilige Sendungen können gegen Aufpreis schneller versendet werden. Außerdem wurde eine Kennzeichnungspflicht für schwere Pakete (über 20 kg) eingeführt. Ferner erhält die Bundesnetzagentur erweiterte Befugnisse zur Überwachung der Postdienstleister. Mit der Postreform soll außerdem der Ausbau von Brief- und Paketautomaten vorangetrieben werden, um die postalische Grundversorgung flächendeckend sicherzustellen.

Weiterführende Links:

[Gesetz zur Modernisierung des Postrechts , BGBl. 2024 I Nr. 236 v. 18.7.2024](#)

[Information der Bundesregierung zum Postgesetz](#)

Erfolgshonorar und Kostenfinanzierung: Großteil der Anwaltschaft nutzt neue Möglichkeiten nicht

Das sog. Legal-Tech-Gesetz erlaubt Anwältinnen und Anwälten seit 2021 in bestimmten Fällen, wie Legal-Tech-Anbieter erfolgsbasierte Honorare zu verlangen und Prozesskosten ihrer Mandantschaft zu übernehmen. Das Gesetz wird gerade evaluiert. Eine Umfrage in der Anwaltschaft ergab: Die neuen Möglichkeiten werden kaum genutzt, weil das eigene Risiko zu hoch ist und Mandanten wenig Interesse daran haben.

Nach dem Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt, kurz Legal-

Tech-Gesetz, dürfen Anwältinnen und Anwälte seit dem 1.10.2021 in bestimmten Fällen Erfolgshonorare vereinbaren und Prozesskosten ihrer Mandanten übernehmen. Dazu zählen Streitigkeiten um Geldforderungen bis zu 2.000 Euro und außergerichtliche Inkassodienstleistungen.

Der Bundestag hatte damals auch beschlossen, dass das Legal-Tech-Gesetz nach drei Jahren evaluiert werden muss. Die vom Bundesministerium der Justiz durchgeführte Evaluierung soll ergründen, in welchem Umfang die Anwaltschaft von den neuen Möglichkeiten seit dem 1.10.2021 Gebrauch gemacht hat, inwiefern dabei Probleme aufgetreten sind und ob Erfolgshonorare künftig auf alle vor Amtsgerichten geltend zu machenden Forderungen ausgeweitet werden sollten. An der Evaluierung hat die BRAK sich mit einer Stellungnahme beteiligt. In diese flossen auch die praktischen Erfahrungen von Anwältinnen und Anwälten ein, welche die BRAK im Rahmen einer Umfrage im Dezember und Januar eruiert hat.

Die Umfrage zeigt, dass Erfolgshonorarvereinbarungen in der Praxis äußerst selten angewandt werden. Lediglich 8,43 % der an der Umfrage teilnehmenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gaben an, dass sie seit dem 1.10.2021 Erfolgshonorare vereinbart hätten. Dafür gaben die Befragten unterschiedliche Gründe an; die häufigsten waren, die Mandantschaft habe hieran kein Interesse und das eigene Risiko, keine Vergütung zu erhalten, sei zu hoch; zudem wird eine Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit durch Erfolgshonorare gesehen. Im Ergebnis besteht aus Sicht der BRAK kein Anlass, die Grenze von derzeit 2.000 Euro bei pfändbaren Geldforderungen anzuheben, bis zu der Erfolgshonorare zulässig sind. Die Umfrage zeigte zudem, an welchen Stellen sich Probleme bei der praktischen Handhabung von Erfolgshonorar ergeben haben.

Auch die Möglichkeit, Prozesskosten der Mandantschaft zu übernehmen, wird in der Praxis selten genutzt. Gut 98 % der teilnehmenden Anwältinnen und Anwälte gaben an, sie hätten von der Möglichkeit der Prozessfinanzierung seit Inkrafttreten des Legal-Tech-Gesetzes keinen Gebrauch gemacht. Als Gründe wurde hier ebenfalls überwiegend angegeben, die Mandantschaft habe kein Interesse und das anwaltliche Kostenrisiko sei zu hoch; zudem halten viele die Prozesskostenfinanzierung durch Anwälte für unseriös und sehen ihre Unabhängigkeit gefährdet. Bei denjenigen Anwältinnen und Anwälten, die Prozesskosten – am häufigsten: Gerichtskosten – ihrer Mandantschaft finanziert haben, gab es überwiegend keine Probleme.

Im Ergebnis sieht die BRAK ihre bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Legal-Tech-Gesetz geäußerte Kritik durch die Erfahrungsberichte aus der Anwaltschaft bestätigt. Zudem ist sie weiterhin der Auffassung,

dass als wichtiger Beitrag zu mehr Kohärenz mit dem Berufsrecht der Anwaltschaft die Konkretisierung der Inkassoerlaubnis nach § 2 II 1 RDG und das Nachweissystem zur Sachkunde der Inkassodienstleister dringend zu ändern sind. Hierzu verweist sie auf einen bereits früher von ihr formulierten Gesetzesvorschlag. Ferner hält die BRAK eine strengere Regelung bei den Darlegungs- und Informationspflichten nach § 13b RDG zum Schutz der Verbraucher für erforderlich und lehnt eine Lockerung oder gar Abschaffung der Nichtigkeitsfolge bei einem RDG-Verstoß ab.

Bestrebungen, für Inkassodienstleister vergleichbare Berufspflichten wie für die Anwaltschaft einzuführen, sieht die BRAK hingegen sehr kritisch. Dies würde aus ihrer Sicht zu einer Verwässerung der anwaltlichen Kernwerte führen und sei nicht im Interesse der Verbraucher, weil es zu einer Absenkung des Schutzniveaus zu deren Lasten führen würde.

Weiterführender Link:

[Vollständige Ergebnisse der Umfrage](#)

Keine BGH-Fachanwaltschaft – Singularzulassung bleibt

Am 20.9.2024 hatten sich die Rechtsanwaltskammern noch mit knapper Mehrheit für den Antrag der Rechtsanwaltskammer Berlin, die Zulassung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zum BGH durch eine BGH-Fachanwaltschaft zu ersetzen, ausgesprochen. Wegen eines förmlichen Fehlers musste erneut abgestimmt werden.

In der Präsidentenkonferenz am 22.01.2025 wurde der fehlerhafte Beschluss von den Präsidentinnen und Präsidenten einvernehmlich aufgehoben und nach sachlicher Diskussion erneut über den Vorschlag der Rechtsanwaltskammer Berlin abgestimmt. Für den Berliner Antrag stimmten 9 Kammern (39 gewichtete Stimmen), 18 Kammern (55 gewichtete Stimmen) dagegen und eine Kammer (9 gewichtete Stimmen) enthielt sich. Der Antrag der Kammer Berlin wurde damit abgelehnt.

Satzungsversammlung: Neue Regeln für Ausscheiden aus Sozietät treten zum 01.05.2025 in Kraft

In ihrer Sitzung am 25.11.2024 hat die Satzungsversammlung **Regelungen** einen neuen § 32 BORA beschlossen, der eine Richtschnur **für das Ausscheiden** von Anwältinnen und Anwälten **aus einer Berufsausübungsgesellschaft** liefert. Die Regelungen gelten ebenso beim Ausscheiden von Scheingesellschaftern sowie größtenteils auch von angebotenen Anwältinnen und Anwälten.

Die neue Regelung ist als „Gebrauchsanweisung“ gedacht, sie adressiert die wichtigsten und häufigsten Streitpunkte beim Ausscheiden aus einer Sozietät oder bei deren Auflösung. Vorrangig sollen die Beteiligten sich in ihren Sozietätsverträgen oder anlässlich des Ausscheidens bzw. der Auflösung auf eine Handhabung einigen oder zumindest mit Vermittlung ihrer zuständigen Rechtsanwaltskammer eine einvernehmliche Lösung erreichen. Gelingt dies nicht, greift künftig der neue § 32 BORA.

Beschlossen hat die Satzungsversammlung außerdem **redaktionelle Änderungen** in §§ 26 und 35 BORA und § 26 Fachanwaltsordnung (FAO), die die sprachliche Fassung sowie das Inkrafttreten von Änderungen der Fachanwaltsordnung (FAO) betreffen.

Mit Schreiben vom 17.2.2025 hat das Bundesministerium der Justiz der Bundesrechtsanwaltskammer mitgeteilt, dass gegen die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse der 3. Sitzung der 8. Satzungsversammlung vom 25.11.2024 zur Änderung der FAO und der BORA keine Bedenken bestehen. Die Beschlüsse wurden am 27.2.2025 auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer veröffentlicht und werden am 01.05.2025 in Kraft treten.

Die bisherigen Regelungen in § 32 BORA waren nach Ansicht des federführenden Ausschusses 2 – Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung – nicht mehr zeitgemäß und praxisgerecht. Zudem gibt es bislang keine Regelung für das Ausscheiden angestellter Anwältinnen und Anwälte, obwohl sich hier etwa in Bezug auf das Mitnehmen von Mandaten und Handakten dieselben Fragen stellen.

Die Berichte aus den einzelnen Ausschüssen der Satzungsversammlung gaben außerdem **Ausblick auf anstehende Reformvorhaben:**

Eine umfassende Reform der Fachanwaltschaften erarbeitet derzeit der Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften. In insgesamt 17 Unterausschüssen werden einzelne Fachanwaltsgebiete und insbesondere die jeweils notwendigen Fallquoren und Prüfungen, die Fortbildungspflicht und die Voraussetzungen für neue Fachanwaltschaften im Detail unter die Lupe genommen. Hintergrund der anvisierten Reform ist der zu verzeichnende Rückgang der Fachanwaltszahlen, der insbesondere die überwiegend weiblich besetzten Rechtsgebiete wie Sozialrecht und Familienrecht betrifft. Untersucht werden soll deshalb auch, weshalb weniger Frauen Fachanwaltstitel erwerben; hierbei spielen nach Ansicht des Ausschusses 1 u. a. die Nachweiszeiträume für Fälle eine Rolle, aber auch, dass der Nachweis gerichtlicher Fälle angesichts einer generellen Verschiebung hin zu mehr außergerichtlicher Tätigkeit zunehmend schwieriger wird. Der Ausschuss will alle diese Umstände aufarbeiten und Lösungsansätze dazu

entwickeln. Auch die **Einführung einer Fachanwaltschaft für Opferrechte** steht, nach einem Fachgespräch mit dem Bundesopferbeauftragten, erneut auf dem Prüfstand.

Stillstand ist dagegen im Bereich Aus- und Fortbildung zu verzeichnen. Der dafür zuständige Ausschuss 5 hatte sich im Nachgang zu der Resolution der Satzungsversammlung, in der die Schaffung einer Satzungscompetenz für eine **allgemeine und sanktionierte Fortbildungspflicht** gefordert wurde, an das Bundesjustizministerium gewandt. Aufgrund der aktuellen politischen Situation muss hier derzeit abgewartet werden.

Änderungsbedarf prüfen die Ausschüsse der Satzungsversammlung derzeit außerdem u. a. in den Bereichen **Beratungshilfemandate, Werbung, Einsatz künstlicher Intelligenz** in der anwaltlichen Tätigkeit sowie **Vertretung widerstreitender Interessen**. Hier wurden für die kommenden Sitzungen konkretere Vorlagen angekündigt.

Künstliche Intelligenz in Anwaltskanzleien: BRAK veröffentlicht Leitfaden

Für Anwendungen auf Basis künstlicher Intelligenz gibt es auch in Anwaltskanzleien vielfältige Einsatzmöglichkeiten. KI-Tools gibt es beispielsweise für Datenanalyse, Dokumentenmanagement, Recherchen oder Übersetzungen; inzwischen existieren auch einige spezifisch juristisch trainierte KI-Tools. Aufgrund ihrer Funktionsweise bergen diese Tools jedoch eine Reihe von Risiken. Unter anderem können sie falsche Informationen (sog. Halluzinationen) oder aufgrund von lückenhaftem oder einseitigem Trainingsmaterial verzerrte Ergebnisse generieren. Dies kann ohne hinreichende anwaltliche Kontrolle zu haftungsrechtlichen Problemen führen.

Die Nutzung von KI-Tools in der Kanzlei birgt darüber hinaus auch berufsrechtliche Risiken. Wie Anwältinnen und Anwälte KI berufsrechtskonform einsetzen können, thematisiert der gerade erschienene [Leitfaden „Hinweise zum Einsatz von künstlicher Intelligenz \(KI\)“](#) der BRAK. Erarbeitet wurde er von Dr. Frank Remmert, Vorsitzender des BRAK-Ausschusses RDG und Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer München.

Der Leitfaden gibt eine Orientierungshilfe für Anwältinnen und Anwälte u. a. zu Prüfungs- und Kontrollpflichten, zur Wahrung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht und zu Transparenzpflichten in Bezug auf den KI-Einsatz. Zudem erläutert der Leitfaden die wichtigsten Anforderungen und Pflichten nach der KI-Verordnung und ihr Verhältnis zum Berufsrecht. Ferner enthält er Hinweise auf weitere Risiken sowie auf Leitfäden europäischer Anwaltsorganisationen sowie der Datenschutzkonferenz.

Der Leitfaden hat empfehlenden Charakter und soll eine Orientierungshilfe geben. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt nicht die eigenverantwortliche Prüfung durch Anwältinnen und Anwälte, ob der KI-Einsatz im Einzelfall zulässig ist.

Gemeinsame unterhaltsrechtliche Leitlinien der Familiensenate in NRW

Die Familiensenate der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Hamm und Köln haben erstmals gemeinsame unterhaltsrechtliche Leitlinien erarbeitet. Diese „Leitlinien NRW“ sind ab dem 01.01.2025 in ganz Nordrhein-Westfalen anwendbar und treten an die Stelle der bisherigen jeweils bezirksinternen Unterhaltsleitlinien der drei nordrhein-westfälischen Oberlandesgerichte. Sie stehen ab sofort auf den Internetseiten der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Hamm (www.olg-hamm.nrw.de/infos/Hammer_Leitlinie/LL-NRW-2025.pdf) und Köln unter der Rubrik „Rechts-Infos“ im PDF-Format kostenlos zur Verfügung.

Auch wenn den Leitlinien NRW keine bindende Wirkung zukommt, zielen sie gleichwohl darauf ab, landesweit eine möglichst einheitliche Rechtsprechung in Unterhaltssachen zu gewährleisten. Anknüpfend an die Düsseldorfer Tabelle behandeln sie Fragen der Ermittlung des unterhaltsrelevanten Einkommens und der Bemessung von Unterhaltsansprüchen. Die Leitlinien NRW sollen zu einer angemessenen Lösung des Einzelfalls beitragen. Dabei folgen sie der bundeseinheitlichen Struktur für unterhaltsrechtliche Leitlinien, die ebenso wie die Düsseldorfer Tabelle auf Koordinierungsgesprächen unter Beteiligung aller Oberlandesgerichte und der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e. V. beruhen.

Mit der Schaffung einheitlicher unterhaltsrechtlicher Leitlinien entsprechen die Familiensenate in Nordrhein-Westfalen einem von der Rechtspraxis wiederholt geäußerten Wunsch. So fordert der Deutsche Familiengerichtstag e. V. seit vielen Jahren eine Vereinheitlichung, Zusammenfassung und Bündelung der im Bundesgebiet von den Oberlandesgerichten herausgegebenen Unterhaltsleitlinien. Einheitliche unterhaltsrechtliche Leitlinien NRW ersparen es Betroffenen sowie Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern, sich in Unterhaltsangelegenheiten bei einem Wechsel in einen anderen nordrhein-westfälischen Oberlandesgerichtsbezirk – etwa nach einem Umzug – auf abweichende Vorgaben einzustellen.

(Quelle: Pressemitteilung OLG Hamm vom 11.12.2024)

Pilotprojekt „Digitale Rechtsantragsstelle“

Im Rahmen des Pilotprojekts „Digitale Rechtsantragsstelle“ des BMJ besteht jetzt die Möglichkeit der Nutzung eines Online-Formulars zur Antragstellung in Beratungs-/Prozess-/Verfahrenskostenhilfverfahren.

Nähere Informationen erhalten Sie über:
<https://service.justiz.de/>

Zum Bereiche Beratungshilfe

<https://service.justiz.de/beratungshilfe>

Zum Bereich Prozess-/Verfahrenskostenhilfebereich:
<https://service.justiz.de/prozesskostenhilfe>

Sammelanderkonten: Nichtbeanstandungserlass bis Ende 2025 verlängert

Nach dem Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (FKAustG) müssten Banken eigentlich anwaltliche Sammelanderkonten als meldepflichtig behandeln, d. h. sie müssten nach dem europäischen Common Reporting Standard (CRS) bestimmte Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln.

Anfang des Jahres 2022 hatten Banken massenhaft anwaltliche Sammelanderkonten gekündigt, u. a. weil die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ihre geldwäscherechtliche Risikoeinstufung diesbezüglich geändert hatte. Parallel zu ihren Bemühungen, anwaltliche Sammelanderkonten insofern abzusichern, setzte sich die BRAK auch dafür ein, Sammelanderkonten von der Meldepflicht nach dem CRS auszunehmen. Dadurch soll eine Beeinträchtigung der anwaltlichen Berufsausübung abgewendet werden, die aus einem wegen der Meldepflicht erschwerten Zugang zu Sammelanderkonten resultieren könnte.

Ende 2022 veröffentlichte das Bundesfinanzministerium (BMF) – nach intensiven Gesprächen mit der BRAK – einen **Nichtbeanstandungserlass**. Danach sollte das Bundeszentralamt für Steuern bis Ende Juni 2023 nicht sanktionieren, wenn Banken anwaltliche Sammelanderkonten nicht als CRS-meldepflichtig behandelten. Der Nichtbeanstandungserlass wurde später bis zum 31.12.2024 verlängert.

Bis dahin wollten das BMF und das Bundesjustizministerium (BMJ) eine dauerhafte gesetzliche Lösung für anwaltliche Sammelanderkonten finden. Ein Anlauf dazu erfolgte im Regierungsentwurf des Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen im Berufsrecht der rechtsberatenden Berufe. Er enthielt eine Regelung, die anlasslose Überprüfungen der Sammelanderkonten durch die Rechtsanwaltskammern zum Zwecke der Geldwäscheprevention vorsah. Gegen diese Regelung hatten die BRAK und die Rechtsanwaltskammern entschieden protestiert. Letztlich wurde das Gesetz zwar ohne den umstrittenen § 73a BRAO-E verabschiedet; eine für die Anwaltschaft akzeptable Lösung für Sammelanderkonten steht jedoch weiterhin aus.

Weil der Bruch der Ampelkoalition nicht zulasten der Anwaltschaft gehen darf, trat die BRAK in intensive Gespräche mit dem BMF, dem BMJ und den Regierungsfractionen. Als Ergebnis hat das BMF eine **letztmalige Verlängerung** des Nichtbeanstandungserlasses um ein Jahr **bis zum 31.12.2025** beschlossen.

Das BMF hält gesetzliche Änderungen für zwingend erforderlich, um eine angemessene Aufsicht der Rechtsanwaltskammern über die Führung von Sammelanderkonten zu gewährleisten; dadurch kann die Ausnahme der Sammelanderkonten von der Meldepflicht nach dem FKAustG in Einklang mit den Vorgaben des CRS ermöglicht werden.

Für eine gesetzliche Lösung besteht damit hoher Zeitdruck. Denn ohne sie würden ab dem Jahr 2026 Verstöße gegen die Meldepflicht der Finanzinstitute zu anwaltlichen Sammelanderkonten mit Bußgeldern von bis zu 50.000 Euro geahndet werden, was eine weitere Kündigungswelle durch Banken erwarten ließe. Das BMF signalisierte, es wolle zeitnah erneut eine gesetzliche Regelung vorlegen und dabei konstruktiv mit der Anwaltschaft

zusammenarbeiten. Die BRAK wird sich u. a. im Rahmen ihrer anstehenden Präsidentenkonferenzen im Januar und März sowie ihrer Hauptversammlung im Mai 2025 intensiv mit dem Thema befassen.

Kündigung der Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern

Nachdem immer mehr Länder die Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern gekündigt haben, ist dies nun auch durch das Land Nordrhein-Westfalen mit Wirkung zum 31.12.2025 geschehen. Als Folge sind alle Gerichtskostenstemplerabdrucke aus NRW, die nach dem 31.12.2025 eingereicht werden, in den anderen Ländern nicht mehr gültig. Die Abdrucke von Gerichtskostenstemplern sämtlicher anderer Länder dürfen in NRW zu diesem Zeitpunkt nicht mehr eingelöst werden. Abdrucke, die noch im Jahr 2025 gefertigt, aber erst nach Jahresbeginn 2026 eingereicht werden, sind nicht mehr wechselseitig anzukennen.

Aktuelle Gesetzgebung

Aktuelle Gesetzgebung

Stärkung der Resilienz des Bundesverfassungsgerichts: Neuregelung in Kraft

Das Bundesverfassungsgericht ist künftig besser gegen einseitige politische Einflussnahmen geschützt. In der seit Anfang 2024 geführten Diskussion hierüber hatten die demokratischen Parteien im Bundestag gemeinsam ein gutes Konzept zur Stärkung des BVerfG erarbeitet. Nach dem Bruch der Regierungskoalition werden zahlreiche rechtspolitische Vorhaben nicht mehr umgesetzt. Zahlreiche juristische Verbände, darunter auch die BRAK, hatten in einer gemeinsamen Erklärung die Parteien aufgefordert, die Reform noch vor den angestrebten Neuwahlen zu beschließen.

Damit die wesentlichen Strukturmerkmale des BVerfG künftig im Grundgesetz – und damit nur noch mit Zweidrittelmehrheit abänderbar – verankert sind, hatten die Fraktionen SPD, CDU/CSU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP sowie der fraktionslose Abgeordnete Stefan Seidler (Südschleswigscher Wählerverband) einen Gesetzentwurf

eingebraucht. Am 19.12.2024 nahm der Bundestag mit mehr als der erforderlichen Zweidrittelmehrheit den Gesetzentwurf an. In namentlicher Abstimmung stimmten 600 Abgeordnete dafür, 69 stimmten dagegen.

Um möglichen Blockaden bei der Wahl der Verfassungsrichterinnen und -richter zu begegnen, wurde zudem ein Ersatzwahlmechanismus eingeführt. Auch hierzu brachten die genannten Fraktionen sowie der Abgeordnete Stefan Seidler einen Gesetzentwurf ein. Dieser wurde mit der Mehrheit von SPD, Union, Grünen, FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der AfD angenommen.

Der Bundesrat stimmte den entsprechenden Grundgesetzänderungen am 20.12.2024 mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit zu. Das Gesetz wurde am 30.12.2024 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist am 31.12.2024 in Kraft getreten.

Weiterführender Link:

[BGBl. 2024 I Nr. 440 v. 30.12.2024](#)

Berichte und Hinweise

Berichte und Hinweise

Besuchen Sie die Rechtsanwaltskammer in den sozialen Medien!

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Rechtsanwaltskammer Hamm ab sofort auch in den sozialen Medien auf Instagram und LinkedIn vertreten ist.

Wir laden Sie herzlich dazu ein, uns auf Instagram unter <https://www.instagram.com/rak.hamm/> sowie auf LinkedIn unter <https://www.linkedin.com/in/rechtsanwaltskammer-hamm-852999344/> zu folgen, um aktuelle Einblicke, Neuigkeiten und Informationen rund um die Kammer und die Anwaltschaft zu erhalten.

Es erwarten Sie unter anderem Informationen über anstehende und vergangene Veranstaltungen und aktuelle Nachrichten über die neuesten Entwicklungen im Berufsrecht. Erhalten Sie Informationen zu Fortbildungsveranstaltungen sowie Stellenangebote der Rechtsanwaltskammer Hamm und knüpfen Sie Kontakte zu anderen Kolleginnen und Kollegen.

Folgen Sie der Rechtsanwaltskammer Hamm auf Instagram und LinkedIn und werden Sie Teil unserer Community!

NEU in 2025: Fachtagungen im Arbeitsrecht und im Familienrecht



V. l. n. r. RA Günther Teuner, RiOLG Andreas Hornung, RiOLG Dr. Johannes Norpott



V. l. n. r. Präs. RAK Hamm Hans Ulrich Otto, RA Dr. Jörg Hoffmann, RA Norbert Müller, Dir. ArbG Bochum Christian Vollrath

Für das Jahr 2025 haben wir unser Fortbildungsangebot erweitert. Neben den beliebten Onlineseminaren und Präsenzseminaren, die weiterhin mit einer Zeitdauer von jeweils fünf Zeitstunden angeboten werden, haben wir zusätzlich ein neues Format eingeführt: Fachtagungen, die in Präsenzform stattfinden und jeweils auf dem Gebiet einer Fachanwaltschaft eine Zeitdauer von 7,5 Zeitstunden effektiver Fortbildungszeit abbilden.

In unseren Fachtagungen finden Sie versierte Praktiker, die Ihnen als Dozenten relevantes Fachwissen vermitteln. Daneben bietet Ihnen dieses Fortbildungsformat eine Plattform für den Austausch unter Kolleginnen und Kollegen.

Im Jahr 2025 finden in den Rechtsgebieten Arbeitsrecht und Familienrecht jeweils zwei Veranstaltungen statt. Mit dem Besuch von zwei Fachtagungen können Sie Ihre vollständige Fortbildungspflicht für das Kalenderjahr 2025 pro Fachanwaltschaft erfüllen. Und für das Jahr 2026 planen wir, das Angebot der Fachtagungen auch auf andere interessante und von Ihnen nachgefragte Rechtsgebiete zu erweitern.

Die Veranstaltungen finden in den Seminarsälen der Rechtsanwaltskammer Hamm in Präsenz statt; jede Fachtagung wird durch einen Tagungsleiter begleitet.

Nutzen Sie diese praxisorientierte Möglichkeit der Fortbildung vor Ort!

Die ersten Fachtagungen im Arbeitsrecht und im Familienrecht haben bereits stattgefunden. Das neue Fortbildungsformat wurde von vielen Mitgliedern genutzt. Unter diesen Links finden Sie weitere Informationen zu den Themen und Dozenten der nächsten Fachtagungen:

[Präsenzseminar Fachtagung! Das Arbeitsverhältnis, dessen Beendigung und die Krankheit des Arbeitnehmers am 04.07.2025 \(FA Arbeitsrecht\)](#)

[Präsenzseminar Fachtagung! Zweiter Hammer Praxistag im Familienrecht 2025 am 29.08.2025 \(FA Familienrecht\)](#)

Testamentsvollstreckung: neue Empfehlungen zur Vergütung

Für Testamentsvollstreckungen gibt es keine gesetzlichen Vorgaben zur Höhe einer angemessenen Vergütung. Bereits seit 1925 gibt daher der Deutsche Notarverein e. V., in dem nach eigenen Angaben etwa 90 % der Notarinnen und Notare in Deutschland organisiert sind, Empfehlungen zur Vergütung von Testamentsvollstreckungen heraus. Diese nunmehr als „Neue Rheinische Tabelle“ bezeichnete Handreichung enthält Hinweise zu den Bemessungsgrundlagen der Vergütung, den Vergütungssätzen sowie zu spezifischen Zu- und Abschlägen für besondere Fälle. Sie richtet sich neben Notarinnen und Notaren an alle, die professionell Testamentsvollstreckungen betreiben – also auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte –, und wird auch von Gerichten bei der Bemessung der Testamentsvollstreckervergütung in Streitfällen herangezogen.

Mitte November hat der Deutsche Notarverein eine überarbeitete und ergänzte Fassung seiner Vergütungsempfehlungen veröffentlicht. Sie trägt den steigenden wirtschaftlichen Anforderungen und der zunehmenden Komplexität der Testamentsvollstreckung Rechnung und berücksichtigt zudem Erfahrungen der Praxis und den Stand der Rechtsprechung. Neben einem Tabellenwerk enthalten die Empfehlungen einen umfangreichen Textteil mit zahlreichen Erläuterungen, der Abweichungen vom Normalfall behandelt.

Schlichtungsstelle seit dem 1.1.2025 für Mandatsstreitigkeiten unabhängig vom Streitwert zuständig

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft schlichtet in vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Rechts-

anwältinnen bzw. Rechtsanwälten und ihrer Mandantschaft aus dem Mandatsverhältnis, etwa in Streitigkeiten über Vergütungsrechnungen und/oder Schadensersatzforderungen. Bislang ist die Schlichtungsstelle nur bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 50.000 Euro zuständig.

In ihrer Hauptversammlung am 20.9.2024 hat die Bundesrechtsanwaltskammer den Zuständigkeitsbereich der Schlichtungsstelle erweitert: Sie hat die Streitwertgrenze aufgehoben und die Satzung der Schlichtungsstelle entsprechend geändert; diese Änderung gilt ab dem 1.1.2025. Nun kann die Schlichtungsstelle also unabhängig von der Höhe des Streitwerts angerufen werden.

Weiterführende Links:

[Satzung der Schlichtungsstelle \(Fassung ab 1.1.2025\), BRAK-Mitt. 2024, 296](#)

[Website der Schlichtungsstelle](#)

Europaweite Studie: Anwältinnen und Anwälte häufig wegen ihres Berufs bedroht

Über die Hälfte der Anwältinnen und Anwälte haben in den letzten zwei Jahren mindestens einmal Bedrohungen und Aggression erlebt, gut ein Achtel von ihnen sogar körperliche Gewalt. Für einen signifikanten Teil von ihnen hat das Auswirkungen auf die Berufszufriedenheit und Gesundheit. Das ist das alarmierende Ergebnis einer Befragung, die im Frühjahr 2024 parallel in 18 Mitgliedstaaten des Rates der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) durchgeführt wurde und an der insgesamt rund 15.000 Anwältinnen und Anwälte teilnahmen. Zum internationalen Tag der Menschenrechte am 10.12.2024 veröffentlichte der CCBE einen Übersichtsbericht zu der Untersuchung.

In Deutschland führte die Bundesrechtsanwaltskammer die entsprechende Untersuchung im März und April dieses Jahres durch. Mehr als 3.500 in Deutschland zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (ca. 1,2 % der Anwaltschaft) haben Fragen zu ihren Erfahrungen mit Angriffen in Form von Belästigungen, bedrohlichem Verhalten, verbaler oder körperlicher Aggression beantwortet.

Die Ergebnisse der BRAK-Studie lassen aufhorchen. Fast die Hälfte der teilnehmenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (49,71 %) war in den letzten zwei Jahren im Zusammenhang mit ihrer Anwaltstätigkeit mindestens einmal verbalen Aggressionen, beispielsweise Beleidigungen, ausgesetzt. 6,8 % erlebten in diesem Zeitraum mindestens einmal körperliche Aggression.

Zu einem konkreten Erlebnis befragt, gaben die Umfrageteilnehmer vielfältige Auswirkungen des Ereignisses auf sie an. Fast ein Drittel der Betroffenen berichteten von einer Beeinträchtigung ihrer Arbeitszufriedenheit, ca. 20 % sahen eine Wirkung auf ihre psychische Gesundheit. Zudem nahm etwa jede bzw. jeder Neunte Auswirkungen auf die eigene Leistung als Anwältin oder Anwalt wahr. Aufgrund der Erfahrung von bedrohlichem Verhalten, Belästigung oder Aggression dachte fast ein Viertel der Anwältinnen und Anwälte schon mindestens einmal darüber nach, ihren Beruf aufzugeben. Knapp zehn Prozent der Befragten gaben an, mindestens eine Kollegin oder einen Kollegen zu kennen, die oder der aufgrund solcher Vorfälle den Beruf verlassen habe.

Im europäischen Vergleich sind die deutschen Umfrageergebnisse gleichwohl tendenziell weniger negativ als der Durchschnitt. So berichteten z. B. verhältnismäßig etwas weniger Befragte von in den letzten zwei Jahren erlebten Angriffen. Zudem gaben die Betroffenen öfter als in den meisten anderen teilnehmenden europäischen Staaten an, dass solche Angriffe keine Auswirkungen gehabt hätten.

Weiterführende Links:

[CCBE report on threatening behaviour and aggression towards lawyers, 2024 Edition](#)

[Umfrage zu bedrohlichem Verhalten und Aggressionen gegenüber Anwälten – Ergebnisse](#)

[Rat der europäischen Anwaltschaften \(CCBE\)](#)

Zivilprozess der Zukunft: Mitgestaltung durch die Anwaltschaft

Im Auftrag des dritten Digitalgipfels der Justizministerinnen und -minister des Bundes und der Länder hat die Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ mögliche Reformansätze und Digitalisierungspotenziale für das Zivilprozessrecht untersucht. Die Kommission wurde im Sommer 2024 eingesetzt und hat Ende Januar ihren Abschlussbericht vorgelegt.

Darin formuliert sie ein Leitbild für den Zivilprozess der Zukunft, das von einem modernen, nutzerfreundlichen und barrierearmen Zugang zur Justiz ausgeht. Verfahren sollen schneller und effizienter gestaltet werden, die Chancen der Digitalisierung sollen genutzt werden. Dazu hat die Kommission eine Reihe konkreter Handlungsempfehlungen entwickelt:

- Ein bundesweites Justizportal soll zentrale Anlaufstelle für alle justizbezogenen Informationen und Dienstleistungen werden, auch für die Einreichung von Klagen.

- Verfahrensbezogene Kommunikation in Zivilprozessen soll über eine bundeseinheitliche und cloudbasierte Kommunikationsplattform erfolgen.
- PDF-Dokumente sollen durch maschinenverarbeitbare digitale Verfahrensdokumente ersetzt werden, in denen die Parteien geordnet und gegliedert vortragen können.
- Die Qualität in der Justiz soll gesteigert werden, indem Kammern gestärkt und ihre Spezialisierungen ausgebaut werden.
- Um Verfahren zu beschleunigen, sollen die Gerichte bereits zu einem frühen Zeitpunkt verfahrensfördernde Maßnahmen ergreifen, z. B. Organisationstermine und Hinweise.
- Die Beweisaufnahme soll effizienter gestaltet werden, u. a. durch digitale Beweisverzeichnisse und die digitale Verwertung von Zeugenaussagen aus Parallelverfahren.
- Es soll ein digitales Vollstreckungsregister geschaffen werden.
- Die Zustellung soll künftig fingiert werden; elektronische Empfangsbekanntnisse sollen abgeschafft werden.
- Um die Transparenz der Justiz zu fördern, sollen Gerichtsentscheidungen künftig verpflichtend zu veröffentlichen sein. Dafür sind zuverlässige Anwendungen zur Anonymisierung nötig.

Weiter fortgeschritten sind bereits die Überlegungen zu einem Online-Verfahren für zivilgerichtliche Streitigkeiten mit geringfügigen Streitwerten. Um diese zukünftig zügiger abwickeln zu können, entwickelt die Digitalservice GmbH des Bundes im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz derzeit ein derartiges Verfahren.

Die Anwaltschaft soll dabei von Anfang an aktiv eingebunden werden. Dies betrifft zum einen die Entwicklung digitaler Eingabesysteme zur Klageeinreichung, zum anderen die Konzeption einer Kommunikationsplattform, über die der Austausch zwischen Gerichten und Anwaltschaft im Zivilprozess erleichtert werden soll. Die Digitalservice GmbH möchte dadurch sicherstellen, dass die entwickelten Lösungen einen tatsächlichen Mehrwert für die Anwaltschaft schaffen und sich gut in die Arbeitsabläufe einfügen.

Dazu sollen voraussichtlich ab März über den gesamten Entwicklungszeitraum verschiedene Möglichkeiten angeboten werden, wie Anwältinnen und Anwälte sich beteiligen und die Entwicklung mitgestalten können, z. B. in Befragungen und Interviews. Interessierte Anwältinnen und Anwälte, die insbesondere im Zivilrecht tätig sind, können sich zur Teilnahme registrieren.

Weiterführender Link:

[Registrierung zur Teilnahme](#)

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

Berufsrecht

¹ Leitsatz der Redaktion NJW-Spezial

² Leitsatz der Redaktion der NJW

Fremdbesitzverbot ist europarechtskonform

Ein Mitgliedstaat darf die Beteiligung reiner Finanzinvestoren am Kapital einer Anwaltsgesellschaft verbieten. Eine solche Beschränkung der Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit ist durch das Ziel gerechtfertigt, zu gewährleisten, dass Anwälte ihren Beruf unabhängig und unter Beachtung ihrer Berufspflichten ausüben können.¹

EuGH (Große Kammer) Urteil vom 19.12.2024 – C-295/23 (Halmer Rechtsanwaltsgesellschaft) = BeckRS 2024, 35915
Fundstelle: NJW-Spezial 2025, S. 94

Keine Zulassung eines GmbH-Geschäftsführers als Syndikusanwalt

Ein auf Grundlage eines Anstellungsvertrags tätiger GmbH-Geschäftsführer kann nicht als Syndikusanwalt zugelassen werden.¹

BGH Urteil vom 11.11.2024 – AnwZ (Brfg) 22/23 = BeckRS 2024, 30947
Fundstelle: NJW-Spezial 2025, S. 95

Fehlender Fortbildungsnachweis

Bei einem Verstoß gegen die Pflicht zum unaufgeforderten Nachweis der jährlichen Fachanwaltsfortbildung kann der Rückschluss auf einen Verstoß gegen die materielle Fortbildungspflicht zulässig sein.¹

AGH Nordrhein-Westfalen Urteil vom 25.10.2024 – 1 AGH 30/24 = BeckRS 2024, 31498
Fundstelle: NJW-Spezial 2025, S. 30

Pflichten des anwaltlichen Ausbilders

NRW JAG § 46; BRAO §§ 197, 197a; StPO § 464

Das Zeugnis für Referendare ist unverzüglich nach Abschluss der Ausbildung zu erteilen.²

AGH Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 23.8.2024 – 2 AGH 12/18
Fundstelle: NJW 2024, S. 3.602

Vorwurf des Parteiverrats in einem Insolvenzverfahren – Pflichtenkollision

StGB § 356 I; StPO § 261

1. Zwar beurteilen sich die anvertrauten Interessen im Sinne von § 356 I StGB nach dem Inhalt des dem Rechtsanwalt erteilten Auftrags, der maßgeblich vom Willen der Partei gestaltet wird. Beruhen die Feststellungen hierzu aber auf einer Beweiswürdigung, die einseitig auf die Sichtweise der Auftraggeber abstellt, kann dies rechtsfehlerhaft sein. Denn das Anvertrautsein einer Angelegenheit erfordert auch die Annahme des Auftrags durch den Rechtsanwalt, wobei diese ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung erfolgen kann.²
2. Vertritt ein Rechtsanwalt mehrere Gläubiger und bevorzugt, nachdem ein Interessenkonflikt zwischen ihnen zutage getreten ist, einen der Gläubiger vor den anderen, so scheidet eine rechtfertigende Pflichtenkollision aus. Denn darin läge ein Wertungswiderspruch zu Sinn und Zweck des § 356 I StGB, der das Vertrauen der Allgemeinheit in die Zuverlässigkeit und Integrität der Rechtsanwaltschaft schützt. Außerdem bestehen bei einer solchen Sachlage keine gleichrangigen Pflichten gegenüber verschiedenen Mandanten; vielmehr hat die Pflicht zur Niederlegung aller Mandate Vorrang.²

OLG Celle Beschluss vom 2.10.2024 - 3 ORs 18/24
Fundstelle: NJW 2025, S. 89

Weiterleitung eines über das beA eingegangenen Antrags in Papierform

ZPO §§ 130a III, IV, V 1, 130d S. 1, 233, 298a I, Ia; FamFG §§ 113 I, 117 V

1. Ein von einem Rechtsanwalt mit einfacher Signatur versehener und über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) eingereichter Antrag auf Verlängerung der Beschwerdebegründungsfrist erfüllt auch dann die nach § 130d S. 1 ZPO erforderliche elektronische Form, wenn er beim unzuständigen Ausgangsgericht eingegangen ist.

Für die fristwahrende Wirkung kommt es hingegen darauf an, wann das Dokument beim zuständigen Gericht eingegangen ist.²

2. Die postalische Weiterleitung eines beim unzuständigen Gericht ordnungsgemäß in elektronischer Form eingereichten Fristverlängerungsantrags führt nicht zur Formunwirksamkeit des Antrags.²

BGH Beschluss vom 23.10.2024 – XII ZB 411/23
Fundstelle: NJW 2025, S. 309

Anwaltliche Sorgfaltspflicht zu möglicher Verhinderung einer Verjährung

BGB §§ 280 I, 204 II 2

Nach dem für Verjährungsfragen maßgeblichen „Gebot des sichersten Weges“ hat der Rechtsanwalt bei einer unklaren Rechtslage, ob ein triftiger Grund vorliegt, das Verfahren nicht zu betreiben, im Hinblick auf eine etwaige ungünstigere Beurteilung der Rechtslage durch das mit der Sache befasste Gericht den Weg aufzuzeigen, der eine Verjährung des Anspruchs des Mandanten sicher verhindert (Fortführung von BGH NJW-RR 2005, 494 (495)).²

BGH Urteil vom 19.9.2024 – IX ZR 130/23
Fundstelle: NJW 2024, S. 3.523

Prozesskostenhilfe im Anwaltsprozess ohne Anwaltsbeordnung

Prozesskostenhilfe kann im Anwaltsprozess nicht mit der Begründung zurückgewiesen werden, der Antragsteller habe keinen zur Vertretung bereiten Rechtsanwalt benannt

und seine Bemühungen, einen solchen zu finden, nicht ausreichend dargelegt. Vielmehr ist dem Antragsteller nach erfolgter Bewilligung der Prozesskostenhilfe Gelegenheit zu geben, einen zur Vertretung bereiten Anwalt zu finden.¹

OLG Köln Beschluss vom 20.8.2024 – 5 W 44/24 = BeckRS 2024, 22026
Fundstelle: NJW-Spezial 2024, S. 763

Falsch berechnete Anfahrt zum Gericht und weitere Versäumnisse

Ein Anwalt, der die Fahrzeit von seiner Kanzlei zum Gericht zu knapp kalkuliert und sodann seinen Anwaltsausweis nicht vorweisen kann, handelt schuldhaft.¹

AGH Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 5.9.2024 – 2 AGH I/24 = BeckRS 2024, 26977
Fundstelle: NJW-Spezial 2025, S. 30

Gebührenrecht

Unverbindlichkeit eines mündlich vereinbarten Zusatzhonorars

Auch wenn der Anwalt nach Erledigung des Mandats mit seinem Mandanten ein Zusatzhonorar vereinbart, liegt eine Vergütungsvereinbarung vor, für die die Formerfordernisse des § 3a I 1 RVG gelten.¹

LG Koblenz Urteil vom 18.12.2024 – 15 O 97/24 = BeckRS 2024, 37234
Fundstelle: NJW-Spezial 2025, S. 93

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Schüler Online – Anmeldung zur Berufsschule durch Auszubildende und Ausbildungsbetriebe

Im Hinblick auf das im August 2025 beginnende neue Ausbildungsjahr dürfen wir erneut auf das bereits mehrfach in unseren KammerReporten vorgestellte Anmeldeverfahren „Schüler Online“ hinweisen.

In nahezu allen Städten und Kreisen des Kammerbezirks ist die Anmeldung der Auszubildenden zur Berufsschule über dieses Verfahren möglich.

Über <https://www.schueleranmeldung.de> können Ausbildungskanzleien dem jeweiligen Berufskolleg die abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse anzeigen.

Hierzu ist eine einmalige Registrierung des Ausbildungsbetriebes notwendig. Über diesen einmalig anzulegenden Zugang zum Portal „Schüler online“ können Sie zukünftig alle weiteren Ausbildungsverhältnisse anzeigen.

Ihre Auszubildenden können sich zudem über das Portal www.schueleranmeldung.de selbst zur Berufsschule anmelden. In der Regel erhalten Schüler ihre Zugangsdaten bereits über die zuletzt besuchte allgemeinbildende Schule. Sofern

diese Zugangsdaten noch nicht vorliegen, ist eine Registrierung notwendig. Anleitungen und Hilfestellungen finden die Auszubildenden auf der Seite www.schueleranmeldung.de.

Online-Börse

Sie suchen eine/n neue/n Auszubildende/n, eine/n neue/n Kollegen/in oder bieten Schülerpraktikums- bzw. Referendarplätze an?

Auf der Online-Börse der Rechtsanwaltskammer können Angebote und/oder Gesuche nach Registrierung in den Rubriken

- Praktikumsplätze
- Ausbildungsplätze
- Fachangestellte
- Referendarplätze
- Rechtsanwälte
- Berufliche Zusammenarbeit
- Kanzleiverkäufe

kostenfrei eingestellt werden.

Das Einsehen der dort eingestellten Angebote/Gesuche ist ohne vorherige Registrierung möglich.

Sie erreichen die Online-Börse über die Homepage der Kammer unter <https://ausbildung.rechtsanwaltskammer-hamm.de/> oder über den Direktzugang unter <https://onlineboerse.rechtsanwaltskammer-hamm.de/>.

Begabtenförderung berufliche Bildung

Finanzielle Unterstützung für die „Karriere mit Lehre“

Das Förderprogramm der Bundesregierung „Begabtenförderung berufliche Bildung“ richtet sich an junge Menschen aus Betrieben, Praxen und Verwaltungen, die einen sehr guten Ausbildungsabschluss erzielt haben.

Mit einem Weiterbildungsstipendium können Sie sich nach eigener Wahl gezielt berufsfachlich und fachübergreifend weiterqualifizieren, um in Ihrem Beruf noch besser voranzukommen.

In das Förderprogramm aufgenommene Stipendiatinnen und Stipendiaten können in drei Förderjahren bis zu 9.135 Euro Fördermittel erhalten. Der Förderhöchstbetrag ist zum 1. Januar 2025 von 8.700 Euro auf 9.135 Euro gestiegen. Der neue Höchstbetrag gilt für alle Stipendiatinnen und Stipendiaten, die ab dem 1. Januar 2025 neu aufgenommen werden oder sich zu diesem Zeitpunkt noch im Programm befinden.

Nähere Informationen haben wir bereits im KammerReport Hamm 5/2024 veröffentlicht. Darüber hinaus finden

Sie diese auf unserer Homepage (<https://ausbildung.rechtsanwaltskammer-hamm.de/>) sowie auf der Internetseite der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung (SBB) unter <https://www.sbb-stipendien.de>.

Die Bewerbungsunterlagen können per E-Mail bei Frau Kidschun oder Frau Röling (kidschun@rak-hamm.de oder roeling@rak-hamm.de) angefordert werden.

Bewerbungsschluss für das Jahr 2025 ist der 30.04.2025.

Abschlussprüfung Winter 2024

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm gratuliert allen erfolgreichen Prüfungsteilnehmern zur bestandenen Prüfung und wünscht alles Gute für die weitere berufliche Zukunft.

Besonders hervorheben möchten wir das „sehr gute“ Ergebnis von

Frau Saskia Enthöfer

RAe Böttcher, Dortmund

Frau Laura Ili

Bochum

Ausbildungsberater/innen gesucht

Für die Landgerichtsbezirke Hagen, Münster und Paderborn werden ab sofort jeweils ein/e Ausbildungsberater/in gesucht.

Ausbildungsberater/innen sind im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes als Beauftragte der zuständigen Stelle tätig. Sie sind berechtigt, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu verlangen, entsprechende Unterlagen einzusehen und die Ausbildungsstätten zu besichtigen.

Ihnen obliegt die Beratung der Auszubildenden, der Ausbilder sowie der Auszubildenden. Ferner sind sie die erste Ansprechperson der Rechtsanwaltskammer bei Problemen in einem Ausbildungsverhältnis in dem jeweiligen Bezirk.

Sollten Sie Interesse an dieser interessanten ehrenamtlichen Tätigkeit haben, bitten wir um eine kurze schriftliche Bewerbung, gerne per E-Mail an kidschun@rak-hamm.de oder roeling@rak-hamm.de.

Mitarbeiterseminare

Die Rechtsanwaltskammer Hamm bietet im Frühjahr 2025 folgende Onlineseminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Rechtsanwaltskanzleien an:

| | | |
|--|------------|------------------|
| Sorglos durch den Formular-Dschungel: Gerichtsvollziehvollstreckung <i>Rechtsanwältin und Notarin Mihaela Dragu</i> | 10.04.2025 | 9:00 – 14:40 Uhr |
| Sicherheit bei der Fristenberechnung nach ZPO <i>Gepr. Rechtsfachwirtin Sabine Jungbauer</i> | 26.06.2025 | 9:00 – 14:40 Uhr |
| Arbeitsrecht – alles, was Kanzleimitarbeiter wissen müssen <i>Rechtsanwalt Jens Andernacht</i> | 10.07.2025 | 9:00 – 14:40 Uhr |
| Effiziente Zwangsvollstreckung – der Auftrag an den Gerichtsvollzieher <i>Richterin am Amtsgericht Dr. Esther Fronemann</i> | 28.08.2025 | 9:00 – 14:40 Uhr |

Nähere Informationen zu den Inhalten können Sie der Sonderbeilage im KammerReport Hamm 5/2024 oder unserer Homepage <https://seminare.rak-hamm.de/> entnehmen. Dort ist auch eine direkte Onlineanmeldung möglich.

Namen und Nachrichten

Namen und Nachrichten

Stefan von Raumer ist neuer DAV-Präsident

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins hat am 12.02.2025 den Berliner Rechtsanwalt Stefan von Raumer zum neuen Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins gewählt.

Stefan von Raumer (59) ist durch seine bisherige Rolle als Vizepräsident bestens mit dem DAV vertraut. Der 1965 in München geborene Jurist studierte in Freiburg und ist seit 1995 als Rechtsanwalt in den Schwerpunktgebieten Verfassungsrecht und Menschenrechte tätig. 2008 war er Gründungsmitglied des Menschenrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins, seit 2019 ist er auch Ausschussvorsitzender. Weiterhin gehört von Raumer dem DAV-Verfassungsrechtsausschuss an, vertritt seit 2022 den Deutschen Anwaltverein im Rat der International Bar Association und im Beirat der European Lawyers Foundation und ist seit Anfang 2024 Vorsitzender der deutschen Delegation beim Rat der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft (CCBE). Seit 2021 ist er Vorstandsmitglied und Vizepräsident des Deutschen Anwaltvereins.



Veranstaltungen

Veranstaltungen

Fortbildung in Kooperation mit dem DAI

Als Mitglied der Rechtsanwaltskammer Hamm profitieren Sie von einem ermäßigten Kostenbeitrag am Veranstaltungsangebot des Deutschen Anwaltsinstituts e. V. (DAI). Von den besonderen Konditionen können Sie auch bei der Anmeldung Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter profitieren.

Alle Fortbildungen, die das DAI in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Hamm anbietet, finden Sie unter dem Link <https://www.anwaltsinstitut.de/rak-hamm/>. Dort können Sie für die einzelnen Fachanwaltschaften zwischen verschiedenen Fortbildungsformaten wählen. Zur Auswahl stehen Live-Fortbildungen entweder online oder in Präsenz sowie Angebote zum Selbststudium in textbasierter, videobasierter oder interaktiver Form.

Der für bestimmte Gruppen ermäßigte Kostenbeitrag wird Ihnen im Anmeldeformular angezeigt, bitte wählen Sie die auf Sie zutreffende Ermäßigung dort aus. Die Anmeldung und die Teilnahme an Online-Fortbildungen sind nur mit einem Teilnehmerkonto möglich.

Das eLearning-Angebot des DAI können Sie erst nutzen, nachdem Sie ein Teilnehmerkonto erstellt und eine Fortbildung im Format Hybrid, Selbststudium oder Online-Live gebucht haben. Für alle Online-Angebote des DAI sind eine vorherige Anmeldung und eine einmalige Registrierung erforderlich. Danach steht Ihnen Ihr persönlicher Zugangslink zum eLearning Center zur Verfügung.

Hybrid-Veranstaltungen

- **Das frage ich meinen Anwalt – Familienrechtliche Probleme abseits von Unterhalt und Zugewinn**
13.05.2025

Online-Vortrag LIVE und Live-Stream (Auswahl)

- **Online-Vortrag LIVE:**
Auslandsbeschäftigung: Arbeits-, sozial- und steuerrechtliche Besonderheiten
07.05.2025
- **Online-Vortrag LIVE:**
Arbeitsschutz aktuell – Praxisfragen der Neuen Arbeitswelt („New Work“): Homeoffice, mobile Arbeit, Arbeit 4.0 – Schnittstellen Arbeits- und Sozialrecht
29.04.2025
- **Online-Vortrag LIVE:**
Die Besonderheiten der Echtzeitüberweisung
27.05.2025
- **Online-Vortrag LIVE:**
Widerruf von Bau- und Werkverträgen
14.05.2025
- **Online-Vortrag LIVE:**
Der testierfähige Erblasser – aus Sicht der Anwaltschaft und Medizin
03.04.2025
- **Online-Vortrag LIVE:**
Risiken und Nebenwirkungen im Scheidungsverbund
11.04.2025
- **Online-Vortrag LIVE:**
Rechtliche Anforderungen beim Einsatz von Cloud-Lösungen
30.04.2025
- **Online-Vortrag LIVE:**
Die erfolgreiche Berufung im Mietprozess
16.05.2025
- **Online-Vortrag LIVE:**
Schnittstellen Sozialrecht und Arbeitsrecht: Beitragsrecht 2025: Vertrauensschutz – Vorsatz – Fahrlässigkeit – Haftung -Verjährung
23.05.2025
- **Online-Vortrag LIVE: Verwaltungsprozessrecht: Fehler des Verwaltungsverfahrens und deren Folgen**
23.05.2025

Veranstaltungen des Anwalt- und Notarvereins
des Landgerichtsbezirks Hagen e. V.

Familienrecht

- **Thema: Aktuelle Rechtsprechung zum Kindes- und Ehegattenunterhalt und ABC der Vermögenswerte im Güterrecht**

Donnerstag, 27.03.2025

Arbeitsrecht

- **Thema: Aktuelle Rechtsprechung im Individualrecht**

Mittwoch, 09.04.2025

Weitere Informationen:

Anwalt- und Notarverein des
Landgerichtsbezirks Hagen e. V.,
Heinitzstraße 42
58097 Hagen
Telefon: 02331 82182

Literatur

Literatur



„Datenschutzrecht DS-GVO/BDSG“, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Spiros Simitis/Prof. Dr. Gerrit Hornung LL.M./Prof. Dr. Indra Spiecker gen. – Döhmman LL.M., Nomos Verlag, 2. Auflage 2025, 2.679 S., gebunden, 229,- €, ISBN 978-3-8487-8958-0

Der Großkommentar erläutert die Normen der DS-GVO sowie sämtliche Bestimmungen des BDSG 2018 (einschließlich des bereits berücksichtigten Entwurfs der BDSG-Novelle). Auf die Darstellung des Zusammenwirkens von europäischem und nationalem Recht wird dabei ein besonderes Augenmerk gerichtet. Ebenso schließt das Werk die zunehmende Vernetzung und Digitalisierung der Wirtschaft mit ein.

Die 2. Auflage berücksichtigt u. a. Anpassungen des sektorspezifischen Datenschutzrechts auf Bundes- und Landesebene, die es seit Erscheinen der 1. Auflage gab, sowie Entscheidungen, Stellungnahmen und Leitlinien von Gerichten, Aufsichtsbehörden und EDSA.

„Praxishandbuch Betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten“, Mathias Ulbrich, Verlag de Gruyter, 2. überarbeitete Auflage 2025, 1.311 S., gebunden, 149 €, ISBN: 978-3110-7943-80

Das Praxishandbuch behandelt sämtliche Gebiete der betrieblichen Altersversorgung (bAV) und der Zeitwertkonten. In der 2. Auflage wurde es aktualisiert und überarbeitet sowie um ein Kapitel zur personalwirtschaftlichen Bedeutung der bAV ergänzt.

Das Werk bietet einen Leitfaden zum professionellen Management mit konkreten Lösungsansätzen zu wichtigen Detailfragen und benennt weiterführende Quellen aus Rechtsprechung und Literatur.

Statistik

Statistik

Neue Mitgliederstatistik: mehr Frauen, mehr Syndici, weniger niedergelassene Anwälte

Die von der BRAK herausgegebene Mitgliederstatistik zum 1.1.2025 zeigt erneut einen **leichten Rückgang bei den niedergelassenen Anwältinnen und Anwälten**, die Gesamtzahl über alle Zulassungsarten stieg jedoch leicht. Der Frauenanteil in der Anwaltschaft steigt erneut auf nunmehr 37,33 %.

Die 28 Rechtsanwaltskammern verzeichneten zum Stichtag 1.1.2025 insgesamt **172.084 Mitglieder**. Gegenüber dem Vorjahr (172.514) bedeutet dies insgesamt einen leichten Rückgang um 430 Mitglieder (-0,25 %). Der Rückgang ist im Wesentlichen auf 82,27 % weniger nichtanwaltschaftliche Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften (BAG) nach § 60 II Nr. 3 BRAO zurückzuführen.

Zwar ist die **Gesamtzahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in allen Zulassungsarten bundesweit um 0,44 % gestiegen** (1.1.2025: 166.504; Vorjahr: 165.776). Dennoch ist die Anzahl der Rechtsanwälte in Einzelzulassung zum 1.1.2025 erneut deutlich zurückgegangen – diese machen mit 83,31 % den größten Anteil an den natürlichen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern aus. Zum Stichtag waren es 138.715 und damit 874 weniger als im Vorjahr (139.589; -0,63 %). Die Entwicklung der Einzelzulassungen, die seit dem Jahr 2017 einen kontinuierlichen Abwärtstrend aufweisen, zeigt somit eine anhaltend negative Tendenz. Dennoch stieg ihr weiblicher Anteil um 0,07 % von 48.542 auf 48.575 Rechtsanwältinnen.

Ein Plus von 823 Mitgliedern (4,25 %) verzeichneten die doppelt Zugelassenen (1.1.2025: 20.204; Vorjahr: 19.381), davon 9.356 Frauen (Vorjahr: 8.907; +5,04 %). Am meisten legten die Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte mit 11,45 % zu: 7.585 Syndici waren zum 1.1.2025 zugelassen, 779 mehr als im Vorjahr (6.806). Der Trend zu dieser Zulassungsart hält damit an – ebenso die Beliebtheit bei Frauen: Der weibliche Anteil lag bei 60,42 % (Vorjahr 59,39 %). Zum Vergleich: Bei den doppelt Zugelassenen lag der weibliche Anteil bei 46,31 % (Vorjahr: 45,96 %), bei den einzeln Zugelassenen bei 35,02 % (Vorjahr: 34,77 %).

Insgesamt lag der **Frauenanteil** unter den bundesweit zur Anwaltschaft Zugelassenen (166.504) mit 62.514 Rechtsanwältinnen bei 37,33 % (Vorjahr: 37,09 %). Der

weibliche Mitgliederanteil in allen Zulassungsarten ist um 1,66 % **gestiegen** (Vorjahr: 1,52 %). Der Aufwärtstrend hält damit an.

Die Anzahl der **Berufsausübungsgesellschaften** erhöhte sich zum Stichtag um 8,44 % von 4.727 im Vorjahr zu 5.126 zugelassenen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern. Den größten Anteil daran haben die 3.376 PartGmbH (Vorjahr: 3.177), gefolgt von den 1.525 GmbHs (Vorjahr: 1.404). Fast verdreifacht hat sich die Zahl der zugelassenen GmbH & Co. KG (1.1.2025: 61; Vorjahr: 22).

Der kontinuierliche Anstieg der in Deutschland niedergelassenen ausländischen Rechtsanwälte setzt sich fort: Zum 1.1.2025 waren es bundesweit insgesamt 1.380, dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr (1.288) einen Zuwachs um 7,14 %. Davon waren insgesamt 716 europäische Rechtsanwälte nach § 2 EuRAG (Vorjahr: 705) und insgesamt 664 ausländische Rechtsanwälte nach § 206 BRAO (Vorjahr: 583) niedergelassen.

Die **Anzahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte** ist ebenfalls weiter **gestiegen**.

Zum Stichtag gab es 46.800 Fachanwälte (Vorjahr: 46.035; +1,66 %), davon 15.523 Fachanwältinnen (Vorjahr: 15.201; +2,12 %). Damit ist der Frauenanteil bei den Fachanwaltschaften erneut gestiegen und liegt bei 33,17 % (Vorjahr: 33,02 %). Gemessen an der Gesamtzahl der insgesamt zugelassenen Rechtsanwälte sind 28,11 % (Vorjahr: 27,77 %) auch Fachanwälte; von den insgesamt zugelassenen Rechtsanwältinnen sind 24,72 % (Vorjahr: 24,83 %) auch Fachanwältinnen.

Die Anzahl der erworbenen Fachanwaltstitel hat mit insgesamt 58.655 Titeln weiter zugenommen (Vorjahr: 58.474; +0,31 %), insbesondere unter den weiblichen Titelträgern (01.01.2025: 18.608; Vorjahr: 18.344; +1,44 %).

Diese Fachanwaltstitel verteilten sich zum Stichtag wie folgt: 35.404 Rechtsanwälte (davon 12.567 weiblich) erwarben einen Fachanwaltstitel, 10.046 (davon 2.717 weiblich) zwei Fachanwaltstitel und 1.350 (davon 239 weiblich) die höchstmöglichen drei Fachanwaltstitel.

Beliebteste Fachanwaltschaft ist nach wie vor die für Arbeitsrecht (11.314; Vorjahr: 11.163), gefolgt von Familienrecht (8.528; Vorjahr: 8.759) und Steuerrecht (4.641; Vorjahr: 4.695). Die höchsten Zuwächse verzeichneten die Fachanwaltschaften für Vergaberecht

(+7,1 %), Migrationsrecht (+6,77 %) und Internationales Wirtschaftsrecht (+6,5 %). Die Fachanwaltschaften für Sozialrecht (-2,88 %), für Familienrecht (-2,64 %) und für Transport- und Speditionsrecht (-1,32 %) hatten die höchsten Rückgänge.

Schlichtungsstelle: mehr Anträge, mehr Einigungsvorschläge, höhere Akzeptanz

Bei der unabhängigen Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sind im Jahr 2024 rund 11 % mehr Anträge eingegangen als im Vorjahr. Sie unterbreitete 6 % mehr Einigungsvorschläge, die weiterhin in fast zwei Dritteln der Fälle angenommen werden. Die Teilnahmebereitschaft wuchs um etwa 2 % auf 31,5 % und belegt die hohe Akzeptanz des Schlichtungsverfahrens. Die Einigungsquote in den abgeschlossenen Schlichtungsverfahren liegt konstant bei 64 %.

Der zum 1. Februar 2025 veröffentlichte Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft dokumentiert wie in den Vorjahren hohe Akzeptanz der Schlichtungsstelle in der Anwaltschaft. Aufgabe der unabhängigen Schlichtungsstelle ist es, in vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Anwältinnen und Anwälten und ihrer Mandantschaft zu schlichten.

Mit 56 % betrafen etwas mehr Verfahren als im Vorjahr (auch) Schadensersatzforderungen, die übrigen Verfahren hatten ausschließlich Gebührenstreitigkeiten zum Gegenstand. Dabei gab es den meisten Fällen Streit um die Richtigkeit der anwaltlichen Gebühren- bzw. Honorarrechnung, die übrigen Fälle betrafen mangelnde Aufklärung über die entstehenden Kosten sowie die Wirksamkeit von Vergütungsvereinbarungen und hier meist Fragen der Transparenz und Bestimmtheit einzelner Klauseln. Sofern es um Schadensersatzforderungen ging, betrafen diese meist Vorwürfe einer Schlechtleistung es in den der Anwältin bzw. des Anwalts, fehlende Aufklärung über die Erfolgsaussichten, die Kündigung des Mandats oder versäumte Fristen.

Die durchschnittliche Dauer eines Schlichtungsverfahrens betrug ca. 60 Tage. Die Schlichtung ist damit weiterhin deutlich schneller als die gesetzlich vorgegebenen maximal 90 Tage. Im Vergleich zum Vorjahr konnte die Gesamtverfahrensdauer vom Eingang des Antrags bis zur Abschlussmitteilung konstant gehalten werden.

Als Hauptgründe für die Entstehung von Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis identifiziert die Schlichtungsstelle unzureichende Kommunikation unter den Parteien und fehlende Transparenz bei der Vergütungsabrechnung. In Aufklärung und klarer Kommunikation sieht sie zugleich den Schlüssel, um das Entstehen von Streitigkeiten zu vermeiden.

Weiterführende Links:

[Tätigkeitsbericht 2024 der Schlichtungsstelle](#)

[Website der Schlichtungsstelle](#)

Rule of Law Index 2024: Entwicklung des Rechtsstaats in Deutschland stabil

Global gesehen hat die Rechtsstaatlichkeit sich im vergangenen Jahr in der Mehrzahl der Staaten erneut verschlechtert, wenn auch etwas weniger als in den vorangegangenen Jahren. Das ist das Kernergebnis des Rule of Law Index 2024, den das World Justice Project (WJP) Ende Oktober veröffentlichte. Der jährlich erscheinende Rechtsstaatlichkeitsindex liefert umfangreiche Daten zum globalen Stand der Rechtsstaatlichkeit. Mit den erhobenen länderspezifischen Daten ermöglicht er einen zwischenstaatlichen und globalen Vergleich.

Der diesjährige Rechtsstaatlichkeitsindex deckt insgesamt 142 Staaten und Gebiete ab. Dabei enthält er einen globalen Überblick über aktuelle, die Rechtsstaatlichkeit betreffende Entwicklungen sowie detaillierte Länderkapitel. Eingeflossen sind die Ergebnisse von 214.000 befragten Haushalten und 3.500 Rechtsexpertinnen und -experten.

Spitzenreiter im Rule of Law Index 2024 ist Dänemark, gefolgt von Norwegen (2), Finnland (3), Schweden (4) und Deutschland (5). Die fünf bestplatzierten Länder bleiben gegenüber 2023 unverändert. Die am schlechtesten bewerteten Länder sind Venezuela (142), Kambodscha (141), Afghanistan (140), Haiti (139) und Myanmar (138). Am stärksten verschlechterte sich die Rechtsstaatlichkeit im vergangenen Jahr in Myanmar, El Salvador und Nicaragua. Polen, Vietnam und Sri Lanka erreichten die stärksten Verbesserungen.

Der fünfte Platz Deutschlands im Vergleich der Ziviljustiz bedeutet eine leichte Verschlechterung gegenüber dem Vorjahr, in dem Deutschland in diesem Aspekt den 4. Platz belegte. Hier war bereits in den vorangegangenen Jahren eine leichte Verschlechterung zu verzeichnen. Beim Teilaspekt Unabhängigkeit der Gerichte belegt Deutschland sogar Platz 3.

Im Bereich der Strafrechtspflege befindet sich Deutschland wie im Vorjahr auf Platz 5. Hier ist insgesamt in den letzten Jahren eine leichte Verbesserung zu verzeichnen. Die genaue Analyse von Deutschland befindet sich auf Seite 86 des Überblicks.

Weiterführende Links:

[Rule of Law Index 2024](#) (englisch)

[Rule of Law Index 2024 – interaktive Darstellung zu Deutschland](#) (englisch)

ReFa-Ausbildungsverträge: Ausbildungszahlen erneut rückläufig

Die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge für eine Ausbildung zur/zum Rechtsanwalts- oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten ist im Jahr 2024 erneut gesunken. Mit lediglich 2.667 Ausbildungsverträgen wurden bundesweit knapp 11 % weniger Verträge neu abgeschlossen als im Vorjahr (2.994). Das zeigen von der [BRAK veröffentlichte Statistiken](#). Die Zahlen beruhen auf den Rückmeldungen der Rechtsanwaltskammern an das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB). Dabei werden die neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge berücksichtigt, die in der Zeit vom 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des Erhebungsjahres neu abgeschlossen wurden und die am 30.09. auch noch bestanden haben.

Auch im Bezirk der RAK Hamm sind die Ausbildungszahlen mit insgesamt 424 neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen in den Ausbildungsberufen Rechtsanwaltsfachangestellte/r und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r zum Stichtag 30.09.2024 im Vergleich zu den Angaben im Vorjahr (488 Ausbildungsverträge) um insgesamt 13,1 % gesunken.

Bundesweit gibt es aktuell zahlreiche Initiativen zur Stärkung der Attraktivität des Berufsbildes. So hat die RAK Koblenz die Siegel „Azubi- und ReFa-geprüft“ entwickelt, die inzwischen von immer mehr Kammern aufgegriffen werden. Zudem machen Kampagnen wie „ReNo im Norden“ und „legalassistant.fr“ auf Social Media auf den Ausbildungsberuf aufmerksam. Auch die RAK Hamm hat eine eigene Ausbildungskampagne gestartet, die u. a. eine Überarbeitung des Webauftritts und eine Fortentwicklung der Social-Media-Strategie vorsieht. In einem nächsten Schritt soll sodann ein Wissenstransfer erfolgen, in dem dazu Trainings für Kanzleien und Azubis angeboten werden.



Notarkammer aktuell

Notarkammer aktuell

Einladung zur Kammerversammlung am 9. April 2025

Einladung zur Kammerversammlung der Westfälischen Notarkammer

Gemäß § 71 BNotO werden hiermit die Mitglieder der Westfälischen Notarkammer zur ordentlichen Kammerversammlung eingeladen, die am

Mittwoch, 9. April 2025, 14:00 Uhr
im Maximilianpark Hamm „Werkstatthalle“,
Alter Grenzweg 2, 59071 Hamm

stattfinden wird.

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung und Formalien
2. Bericht des Präsidenten und Aussprache
3. Haushaltsangelegenheiten
 - 3.1. Rechnungslegung und Vermögensübersicht 2024
 - 3.2. Bericht über die Rechnungsprüfung 2024
 - 3.3. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2024
 - 3.4. Haushaltsplan und Kammerbeitrag 2025
4. Verabschiedung der Beitragsordnungen 2025
5. Bestellung der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2025
6. Haushaltsermächtigung für das Geschäftsjahr 2026
7. Änderung der Berufsrechtlichen Richtlinien der Notarkammer gem. § 67 Abs. 2 BNotO
8. Gruppenvertrag der Westfälischen Notarkammer für die Vermögensschadenshaftpflichtversicherung
9. Wahlen zum Vorstand der Westfälischen Notarkammer für die am 01.07.2025 beginnende Wahlperiode
10. Ausschreibung von Notarstellen 2025
11. Verschiedenes

Hinweise und Erläuterungen

Nach Abschnitt 25 Nr. 1 der Kammersatzung ist die Kammerversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zu TOP 3 und TOP 4

Die Rechnungslegung 2024 und der Haushaltsplan 2025 nebst Erläuterungen sowie der Entwurf der Beitragsordnung 2025 werden ab dem 28. März 2025 im internen Bereich der Homepage der Westfälischen Notarkammer (www.westfaelische-notarkammer.de) zur Verfügung stehen.

Zu TOP 7

Die Bundesnotarkammer beabsichtigt, ihre Empfehlungen für die Richtlinien der Notarkammern im Sinne des § 67 Abs. 2 BNotO wie folgt zu ändern:

„Ziffern IV. 3. Satz 3, IV. 4 und VIII. 1

Es darf kein Zweifel daran entstehen, dass alle Tätigkeiten der Mitarbeiter vom Notar selbst verantwortet werden. Der Notar ist verpflichtet, Beschäftigungsverhältnisse und Verträge mit Dienstleistern so zu gestalten, dass es zu keiner Beeinträchtigung oder Gefährdung der persönlichen Amtsausübung kommt. Der Notar hat die vertraglichen Beziehungen zu seinen Mitarbeitern und Dienstleistern so zu gestalten, dass seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gefährdet werden.

Ziffer VI

Der Notar darf sich nicht an der Vermittlung von Urkundsgeschäften beteiligen. Eine solche Vermittlung ist jede Tätigkeit, die darauf abzielt, einem bestimmten Notar einen Urkundsauftrag zukommen zu lassen. Auch das Entgegennehmen eines vermittelten Urkundsauftrags ist eine Beteiligung, wenn der Notar wusste

oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht wusste, dass der Urkundsauftrag vermittelt wurde.“

Der Vorstand schlägt vor, die Übernahme dieser Vorschläge in die Richtlinien der Westfälischen Notarkammer unter dem Vorbehalt zu beschließen, dass die Generalversammlung der Bundesnotarkammer die Empfehlungen entsprechend beschließt.

Zu Top 9

Die Mitglieder des Kammervorstands sind die folgenden Rechtsanwältinnen und Notarinnen sowie Rechtsanwälte und Notare:

- Christian Auffenberg, Paderborn
- Dr. Julia Bonke-Tielsch, Siegen
- Jörn Dieker, Recklinghausen
- Dr. Matthias Grote, Essen
- Dr. Ulrich Irriger, Essen
- Volker Küpperbusch, Bielefeld
- Andreas Meredig, Bochum
- Dr. Leonie Meyer-Schwickerath, Münster
- Kai Neuvians, Dortmund
- Katrin Peus, Meschede
- Hartmut Sanderling, Gütersloh
- Maike Schulte-Hermes, Gevelsberg
- Dr. Sabine Schulte-Strotmann, Rheine
- Dr. Thomas P. Streppel, Hagen
- Wolf-Dieter Tölle, Detmold
- Dr. Patrick Tonner, Lünen

Herr Rechtsanwalt und Notar Sanderling hat mitgeteilt, dass er aus Altersgründen aus dem Vorstand der Notarkammer ausscheiden möchte. Die übrigen Vorstandsmitglieder haben mitgeteilt, dass sie zur Wiederwahl zur Verfügung stehen.

Wahlvorschläge nimmt die Notarkammer gerne entgegen.

Bitte machen Sie von dem beigefügten Anmeldeformular Gebrauch.

Christian Auffenberg
Präsident

Tätigkeitsbericht der Westfälischen Notarkammer für das Jahr 2024

Nicht nur, aber auch zur Vorbereitung der anstehenden Kammerversammlung veröffentlicht die Westfälischen Notarkammer den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2024, den sie dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen erstattet hat:

WESTFÄLISCHE NOTARKAMMER
DER Präsident

Tätigkeitsbericht der Westfälischen Notarkammer für das Jahr 2024

Der Vorstand der Westfälischen Notarkammer erstattet dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen gem. § 66 Abs. 3 BNotO den folgenden Bericht über die Tätigkeit der Westfälischen Notarkammer und über die Lage der im Bereich der Notarkammer tätigen Notarinnen und Notare für das Jahr 2024.

I. Organe der Notarkammer

1. Vorstand

Dem Vorstand gehörten im Jahr 2024 die folgenden Rechtsanwältinnen und Notarinnen und Rechtsanwälte und Notare an:

- Christian Auffenberg – Paderborn
- Dr. Julia Bonke-Tielsch – Siegen
- Jörn Dieker – Recklinghausen
- Prof. Dr. Thomas Grote – Essen (bis 30.06.2024)
- Dr. Matthias Grote – Essen (ab 01.07.2024)
- Dr. Ulrich Irriger – Essen
- Volker Küpperbusch – Bielefeld
- Andreas Meredig – Bochum
- Dr. Leonie Meyer-Schwickerath – Münster
- Kai Neuvians – Dortmund
- Katrin Peus – Meschede
- Hartmut Sanderling – Gütersloh
- Maike Schulte-Hermes – Gevelsberg
- Dr. Sabine Schulte-Strotmann – Rheine

- Dr. Thomas Streppel – Hagen
- Wolf-Dieter Tölle – Detmold
- Dr. Patrick Tonner – Lünen.

Der Vorstand traf sich 2024 zu sechs Sitzungen.

Dem Präsidium gehörten im Jahr 2024 folgende Mitglieder an:

- Notar Christian Auffenberg, Paderborn – **Präsident**
- Notar Prof. Dr. Thomas Grote, Essen – **Vizepräsident** (bis 30.06.2024)

- Notarin Dr. Sabine Schulte-Strotmann, Rheine – **Vizepräsidentin**
- Notar Kai Neuvians, Dortmund – **Vizepräsident** (ab 01.07.2024)
- Notar Andreas Meredig, Bochum – **Schatzmeister**
- Notarin Katrin Peus, Meschede – **Schriftführerin**.

Im Berichtsjahr trat das Präsidium zu sieben Sitzungen zusammen. Eilbedürftige Angelegenheiten wurden im Umlaufverfahren erledigt.

Die Geschäfte der Westfälischen Notarkammer führte im Berichtsjahr Rechtsanwalt Christoph Sandkühler.

II. Arbeitsschwerpunkte

1. Angriffe gegen die Altersgrenze in der BNotO

Auch weiterhin bildeten die Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht bezüglich der Höchstaltersgrenze gem. § 48a BNotO und vor dem EuGH bezüglich der Altersgrenze für die erstmalige Zulassung zum Notaramt in § 5 Abs. 4 BNotO ein Schwerpunkt der Tätigkeit der Westfälischen Notarkammer im Berichtsjahr. Die Westfälische Notarkammer hat die Bundesnotarkammer erneut intensiv bei der Zusammenstellung statistischen Materials unterstützt und sich mit der Präsidentin des Oberlandesgerichts bezüglich des Verfahrens vor dem EuGH abgestimmt. Das Verfahren vor dem EuGH endete durch das Urteil vom ..., AZ Die Westfälische Notarkammer sieht sich in ihrer Auffassung gestützt, dass die in § 5 Abs. 4 BNotO aufgestellte Altersgrenze für die erstmalige Zulassung zum Notaramt keine unzulässige Diskriminierung aus Altersgründen darstellt.

2. Umstrukturierung des Vorbereitungslehrgangs für die notarielle Fachprüfung beim DAI

Die stark zurückgegangene Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den notariellen Fachprüfungen, durchgeführt durch das Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung, gab Anlass, den durch das Deutsche Notarinstitut seit vielen Jahren angebotenen Vorbereitungslehrgang für die notarielle Fachprüfung kritisch zu evaluieren. Dies erfolgte durch eine Arbeitsgruppe bei der Bundesnotarkammer, an der Notar Dr. Tonner und der Geschäftsführer mitgewirkt haben. Das Konzept des Vorbereitungslehrgangs wurde grundlegend geändert. Es sieht nun in den Schwerpunktbereichen der notariellen Tätigkeit Grundlagenseminare in Präsenz und Aufbauseminare online vor. Der Lehrgang basiert auf Skripten und Präsentationen, die zentral durch das Fachinstitut für Notare im DAI in Zusammenarbeit mit der Bundesnotarkammer und dem Deutschen Notarinstitut entwickelt worden sind. Die Referentinnen und Referenten sind fest in der Praxis verwurzelt. Ziel des neu gestalteten Lehr-

gangs ist es, den Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Rüstzeug für eine erfolgreiche Teilnahme an der notariellen Fachprüfung mit auf den Weg zu geben.

3. Betrieb des Urkundenarchivs der Notarkammern in Siegen

Gemeinsam mit zehn weiteren Notarkammern betreibt die Westfälische Notarkammer auch weiterhin federführend als Gemeinschaftsprojekt im Sinne von § 51 Abs. 1 Satz 4 BNotO ein Archiv für Akten und Verzeichnisse aus dem Amt ausgeschiedener Notarinnen und Notare als Urkundenarchiv der Notarkammern. Unterstützt durch einen Dienstleister unterhielten die Notarkammern auch im Berichtsjahr in Siegen ein Archiv auf einer Fläche von ca. 2.270 m². Anders als zunächst angedacht, hat eine Ausweitung der Fläche durch Anmietung weiterer Räumlichkeiten bisher noch nicht stattgefunden. Am Ende des Berichtsjahrs waren im Urkundenarchiv 1.264 Bestände ausgeschiedener Notarinnen und Notare eingelagert bzw. die Übernahme der Akten und Verzeichnisse war eingeleitet. Der Zuwachs ist dynamisch. Ende 2023 waren im Archiv „nur“ 830 Bestände vormaliger Notarinnen und Notare archiviert. Seitens der Westfälischen Notarkammer werden in dem Urkundenarchiv Akten und Verzeichnisse von 360 ehemaligen Notarinnen und Notaren verwahrt. Die verwahrenden Notarkammern sind berechtigt und verpflichtet, beglaubigte und unbeglaubigte Abschriften von verwahrten Urkunden sowie Ausfertigungen und vollstreckbare Ausfertigungen zu erteilen. Zudem nehmen die verwahrenden Notarkammern Sterbefallbenachrichtigungen der Nachlassgerichte über das Zentrale Testamentsregister betreffend die von ihnen verwahrten Amtsbestände in sehr hoher Zahl entgegen.

Die Abwicklung dieser Geschäfte hat im Auftrag und in Vollmacht der übrigen beteiligten Notarkammern die Westfälische Notarkammer übernommen. Zum Stand 29. Dezember 2024 sind insgesamt 3.848 Urkunden in der Weise bearbeitet worden, dass Abschriften oder Ausfertigungen erteilt wurden (Stand 29. Dezember 2023: 1844 bearbeitete Urkunden). Auf die Westfälische Notarkammer entfielen 1.121 Urkunden (November 2023: 410 Urkunden).

4. Merkblatt zur Verwendung von Maklerklauseln in notariellen Urkunden

Die Gremien der Westfälischen Notarkammer haben sich in mehreren Sitzungen mit der Neugestaltung des Merkblatts der Westfälischen Notarkammer zur Verwendung von Maklerklauseln in notariellen Urkunden befasst. Der Entwurf wurde mit der Präsidentin des Oberlandesgerichts abgestimmt. Die Veröffentlichung des Merkblatts steht bei Abfassung dieses Berichts kurz bevor.

5. Entwicklung eines Versicherungsmodells für die Pflicht-Haftpflichtversicherung der Notarinnen und Notare gem. § 19 a BNotO

In enger Zusammenarbeit mit dem Notarversicherungsfonds und dem Notarversicherungsverein auf Gegenseitigkeit hat die Westfälische Notarkammer einen Vertrag mit der Gothaer Allgemeine Versicherung AG abgeschlossen. Es handelt sich um einen Gruppenvertrag für die Bereitstellung von Versicherungsschutz gegen die Inanspruchnahme aus fahrlässiger Amtspflichtverletzung gem. § 18 BNotO. Alle Kammermitglieder können dem Gruppenvertrag beitreten. Geboten wird im Rahmen des Gruppenvertrages die notwendige Basishaftpflichtversicherung gem. § 18 a BNotO zu sehr günstigen finanziellen und inhaltlichen Bedingungen wie auch eine Aufstockung des bestehenden Versicherungsschutzes in vier Stufen auf bis zu 5 Mio. Euro Versicherungssumme pro Schadensfall. Das neue Konzept wird bereits gut angenommen. Der Vertrag wurde zum 1. Januar 2025 abgeschlossen.

6. Erfahrungsaustausch für richterliche Notardisziplinarsachbearbeiter und richterliche Notarprüfer am 27.11.2024

Vorbereitet und geleitet durch Richterin am Oberlandesgericht Dr. Julia Jungermann fand am 27. November 2024 im Oberlandesgericht Hamm ein Erfahrungsaustausch für richterliche Notardisziplinarsachbearbeiter und richterliche Notarprüfer statt. An diesem Erfahrungsaustausch nahmen für die Westfälische Notarkammer Vizepräsident Rechtsanwalt und Notar Neuvians, Schatzmeister Rechtsanwalt und Notar Meredig sowie der Geschäftsführer Rechtsanwalt Sandkühler teil. Der kollegiale Austausch war offen und sehr konstruktiv, wofür sich die Notarkammer bedankt. Die Zusammenführung der richterlichen Sicht auf die notarielle Tätigkeit sowie der praxisbezogene Blick der Notarkammer war produktiv.

7. Prüfung zur geprüften Notarfachwirtin/zum geprüften Notarfachwirt

Die Westfälische Notarkammer hat wiederum Prüfungen zur geprüften Notarfachwirtin/zum geprüften Notarfachwirt abgenommen. An den Prüfungen des Jahres 2024 haben 42 Prüflinge, darunter drei Männer, teilgenommen. An den Prüfungen des Jahres 2023 hatten 38 Personen teilgenommen. Die Zahl der zu prüfenden Personen steigt kontinuierlich an. Sieben Prüflinge haben die Prüfung nicht bestanden. Im Übrigen wurden die folgenden Ergebnisse erzielt:

| | |
|--------------------------------|----|
| ■ Prüfungsnote „sehr gut“: | 0 |
| ■ Prüfungsnote „gut“: | 12 |
| ■ Prüfungsnote „befriedigend“: | 16 |
| ■ Prüfungsnote „ausreichend“: | 7 |

8. Sonstiges

Vorstand und Präsidium behandelten im Berichtsjahr weiter folgende Angelegenheiten:

- Besetzung ausgeschriebener Notarstellen
- Genehmigung von Nebentätigkeiten
- Genehmigung von Amtshandlungen außerhalb des Amtsbezirks
- Entgegennahme von Anzeigen über Amtshandlungen außerhalb des Amtsbereichs
- Bestellung ständiger Notarvertreterinnen und Notarvertreter
- Einrichtung und Betreuung von Notariatsverwaltungen
- Bearbeitung von Anträgen gem. §§ 51 und 52 BNotO im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Notarinnen und Notaren aus dem Notaramt
- Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden
- Angelegenheiten der Gruppenversicherungen der Notarkammer
- Stellungnahmen zu Gesetzgebungsverfahren
- Stellungnahmen auf Ersuchen der Bundesnotarkammer
- Gutachten in Verfahren nach § 127 GNotKG

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 15 elektronische Rundschreiben versandt.

III. Kammerversammlung 2024

Die Kammerversammlung 2024 fand am 17. April 2024 statt. An ihr nahmen in Präsenz 28 Mitglieder der Westfälischen Notarkammer teil. Präsident Auffenberg erstattete den Rechenschaftsbericht des Vorstandes.

Nach der Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters und des Berichts der Rechnungsprüfer, die keine Beanstandungen festgestellt hatten, erteilte die Kammerversammlung einstimmig Entlastung.

Weiter beschloss die Kammerversammlung den Haushaltsplan und die Beitragsordnung der Westfälischen Notarkammer für das Geschäftsjahr 2024 mit einem Kammerbeitrag in Höhe EUR 3.000,00.

IV. Notarsenat beim Oberlandesgericht Köln

Die Notare Dr. Jürgen Löbbe, Bielefeld, Hans-Jürgen Palm, Dortmund und Dr. Volker Weinreich, Bochum, waren weiterhin als Beisitzer des Notarsenats beim OLG Köln tätig.

V. Fortbildung

In Kooperation mit dem Fachinstitut für Notare im Deutschen Anwaltsinstitut bot die Notarkammer 11 Fortbildungsveranstaltungen an. An den Seminaren nahmen zahlreiche Mitglieder der Notarkammer und/oder ihre Mitarbeitenden teil.

Zu der Fortbildungsreihe „Neues im Notariat“, die in 4 Veranstaltungen, davon zwei online stattfand, konnte die Notarkammer 487 Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrüßen.

VI. Zusammenarbeit mit der Bundesnotarkammer

Präsident Auffenberg war auch im Berichtsjahr Mitglied des Präsidiums der Bundesnotarkammer. Er vertrat die Westfälische Notarkammer auch in den Generalversammlungen der Bundesnotarkammer. Der Geschäftsführer, Rechtsanwalt Sandkühler, war im Jahr 2024 weiterhin Mitglied des IT-Beirats der Bundesnotarkammer.

Die Westfälische Notarkammer kooperiert eng und gut mit der Bundesnotarkammer. Die Begleitung und die Umsetzung von Rechtssetzungsakten und der weiteren Digitalisierung der notariellen Tätigkeit auch im Berichtsjahr durch die BNotK waren hervorragend.

VII. Zusammenarbeit mit der Rheinischen Notarkammer

Erneut eng war die Kooperation mit der Rheinischen Notarkammer. Beide Kammern pflegten den ständigen Austausch über all die das Notariat in Nordrhein-Westfalen interessierenden Themen. Die Kooperation war erneut von hohem wechselseitigem Vertrauen geprägt.

VIII. Notarversicherungsfonds und Vertrauensschadenversicherung

Weiterhin war Notar Dr. Tonner im Verwaltungsrat des Notarversicherungsfonds der Notarkammern tätig. Er hat an den Sitzungen des Verwaltungsrats sowie des Anlageausschusses des Notarversicherungsfonds teilgenommen und die versicherungsrelevanten Angelegenheiten der deutschen Notarinnen und Notare mitgestaltet.

IX. Deutsche Notarrechtliche Vereinigung

Die Deutsche Notarrechtliche Vereinigung wurde auch im Berichtsjahr durch die Westfälische Notarkammer unterstützt. Rechtsanwalt Sandkühler war weiterhin im Vorstand des Vereins tätig. Unter anderem förderte die Vereinigung die Forschungsstelle für Anwalts- und Notarrecht an der Universität Münster auch im Jahr 2024.

X. Zahlenmäßige Entwicklung der Notarinnen und Notare im Bezirk der Westfälischen Notarkammer

Am 1. Januar 2024 hatte die Notarkammer 1.236 Mitglieder, darunter 280 Notarinnen (2023: 1.283/277). Neu ernannt wurden im Laufe des Berichtsjahrs 9 Amtsträger, davon 3 Notarinnen (2023: 36/15). Im Laufe des Jahres 2024 schieden 67 Kammermitglieder, davon 10 Notarinnen, aus dem Notaramt aus. Am 31. Dezember 2024 hatte die Notarkammer 1.178 Mitglieder, davon 265 Notarinnen.

XI. Notariatsverwaltungen

Am 1. Januar 2024 bestanden im Kammerbezirk 27 Notariatsverwaltungen. Neu eingerichtet wurden im Berichtsjahr 16 Notariatsverwaltungen; beendet wurden 14. Am 31. Dezember 2024 waren weiterhin 29 Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter auf Rechnung der Notarkammer tätig.

XII. Aufsichtsverfahren

Die Anzahl der von der Notarkammer im Berichtsjahr eingeleiteten Aufsichtsverfahren betrug 99. Zehn Aufsichtsverfahren wurden an die Präsidentin bzw. an den Präsidenten des zuständigen Landgerichts abgegeben. Die Notarkammer sprach in Abstimmung mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des zuständigen Landgerichts fünf Ermahnungen und fünf behelnde Hinweise aus. 73 Aufsichtsverfahren wurden eingestellt, weil keine Verstöße gegen Amtspflichten festgestellt wurden. 47 noch laufende Vorgänge wurden in das Jahr 2024 übernommen.

XIII. Zusammenarbeit mit der Justizverwaltung

Die Zusammenarbeit mit dem Justizministerium, der Präsidentin und den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Hamm, den Präsidentinnen und Präsidenten sowie den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Landgerichte und ihren Dezernentinnen und Dezernenten, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern war im Berichtsjahr wie in den Vorjahren von einem vertrauensvollen Miteinander geprägt.

Der Vorstand der Westfälischen Notarkammer dankt allen Stellen der Justizverwaltung für die immer verbindliche und gute Zusammenarbeit.

Hamm, den 14. Februar 2025

Christian Auffenberg
Präsident

Bestellung einer Notarvertretung für kurze Zeiträume und in begründeten Ausnahmefällen

Die Westfälische Notarkammer hat in Abstimmung mit der Präsidentin des OLG Hamm die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte darum gebeten, in Ausübung des den Aufsichtsbehörden zustehenden Ermessens von der Bestellung einer Notarvertretung für einen Zeitraum von 1 bis drei Tagen, außer in begründeten Ausnahmefällen, abzusehen (vgl. BGH DNotZ 2003, 785 und BGH, DNotZ 2015, 395).

Berufsrecht aktuell

Berufsrecht aktuell

Merkblatt der Westfälischen Notarkammer zur Verwendung von Maklerklauseln in Grundstückskaufverträgen

Das Merkblatt der Westfälischen Notarkammer zur Verwendung von Maklerklauseln in Grundstückskaufverträgen ist mit dem elektronischen Rundschreiben Nr. 01/2025 vom 17. Februar 2025 versandt worden.

Verordnung zur Änderung der Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien

Die Verkündung der geänderten Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien (GwGMeldV-Immobilien) ist am 20. Januar erfolgt ([BGBl. 2025 I Nr. 13](#)). Die Änderungen der Meldeverordnung trat am 17. Februar 2025 in Kraft. Die Bekanntmachung der Begründung zu der geänderten Verordnung erfolgte im [Bundesanzeiger](#) vom 29. Januar 2025. Die Änderungsverordnung passt die GwGMeldV-Immobilien zum einen an das im Jahr 2023 eingeführte Barzahlungsverbot (§ 16a GwG) an. Zum anderen werden die Meldetatbestände wegen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Preis oder einer Kauf- oder Zahlungsmodalität eingeschränkt, um die Qualität der abgegebenen Meldungen weiter zu stärken. Die Neuerungen in der GwGMeldV-Immobilien erläutert die Bundesnotarkammer in den [FAQ zum Geldwäscherecht](#), die zum 17. Februar aktualisiert wurden. Das GwG-Meldeportal und das GwG-Prüfungstool, die Notarinnen und Notare bei der Erfüllung ihrer geldwäscherechtlichen

Aufgaben über das XNotar-Modul Geldwäschebekämpfung zur Verfügung stehen, wurden seitens der Bundesnotarkammer ebenfalls aktualisiert.

Im Einzelnen ist auf folgende Änderungen hinzuweisen:

§ 6 Abs. 4 GwGMeldV-Immobilien

Mit § 6 Abs. 4 GwGMeldV-Immobilien wird der korrespondierende Meldetatbestand zur Nachweispflicht des Barzahlungsverbots in § 16a Abs. 2 Satz 1 GwG geschaffen. Danach hat der Notar künftig zu melden, wenn ihm innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung zur Vorlage eines schlüssigen Nachweises kein schlüssiger Nachweis vorgelegt wird. Sind fünf Werktage nach dem Tag der Abgabe der Meldung abgelaufen, darf der Notar den Antrag auf Eigentumsumschreibung einreichen, sofern die FIU dies nicht untersagt hat (§ 16a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 lit. b und Nr. 2 GwG). Anders als sonst (siehe § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GwG) beträgt die Anhaltepflicht nach Abgabe einer Meldung in diesem Fall also nicht drei, sondern fünf Werktage. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 4 GwGMeldV-Immobilien gilt weiterhin nur dort, wo auch die Kontroll- und Nachweispflichten gelten (vgl. § 16a Abs. 5 GwG).

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 GwGMeldV-Immobilien

Mit der Neufassung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 GwGMeldV-Immobilien werden die bisherigen Tatbestände an das Barzahlungsverbot angepasst und weitere Zahlungs- oder Tauschmittel vom Meldetatbestand erfasst (z.B. Gold, Platin, Edelsteine). Dass auch Tauschverträge vom Meldetatbestand erfasst werden, kommt dadurch zum Ausdruck, dass auf ein Erbringen der Gegenleistung statt auf ein Bezahlen abgestellt wird.

§ 6 Abs. 1 Nr. 2 GwGMeldV-Immobilien

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 GwGMeldV-Immobilien waren Geldwäschemeldungen abzugeben, wenn die Gegenleistung erheblich von dem tatsächlichen Verkehrswert des Geschäftsgegenstandes abweicht, soweit die Differenz nicht auf einer offengelegten unentgeltlichen Zuwendung beruht. Entsprechend der bisherigen notariellen Praxis stellt § 6 Abs. 1 Nr. 2 GwGMeldV-Immobilien nunmehr auf eine Abweichung von mehr als 25 % vom tatsächlichen Verkehrswert des Geschäftsgegenstandes ab. Die Bezugnahme auf den Schwellenwert von 25 % schafft Rechtssicherheit. Dies ändert nach Einschätzung der Bundesnotarkammer indes nichts an der bisherigen Rechtslage, nach der die Notarinnen und Notare nicht verpflichtet sind, den Verkehrswert zu ermitteln.

Außerdem sieht § 6 Abs. 1 Nr. 2 GwGMeldV-Immobilien in Anlehnung an § 6 Abs. 1 Nr. 4 GwGMeldV-Immobilien vor, dass keine Meldung abzugeben ist, falls die veräußernde Person dem privilegierten Personenkatalog nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 lit. a bis lit. e GwGMeldV-Immobilien unterfällt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 GwGMeldV-Immobilien

Weiterhin meldepflichtig sind Zahlungen vor Beurkundung (Nr. 3) und Zahlungen von oder an Dritte (Nr. 4), wobei § 6 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 GwGMeldV-Immobilien die Erhöhung des bisherigen Schwellenwerts von 10.000 Euro auf 20.000 Euro bzw. die erstmalige Einführung dieses Schwellenwerts vorsehen. Auch im Rahmen dieser Meldetatbestände wird der bisherige privilegierte Perso-

nenkatalog maßvoll erweitert. Zahlungen auf Notarankonten führen weiterhin zu keiner Meldepflicht (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 lit. b GwGMeldV-Immobilien).

§ 6 Abs. 1 Nr. 5 GwGMeldV-Immobilien

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 GwGMeldV-Immobilien ist eine Meldung abzugeben, wenn die Gegenleistung vollständig oder teilweise später als ein Jahr nach Stellung des Antrages auf Eintragung beim Grundbuchamt erbracht werden soll, ohne dass dafür ein nachvollziehbarer Grund besteht. Der Meldetatbestand knüpft an die Kontrollpflichten nach § 16a Abs. 4 GwG an und statuiert eine Meldepflicht für den Fall, dass die Fälligkeit der Gegenleistung ohne nachvollziehbaren Grund über die Dauer des in § 16a Abs. 4 GwG enthaltenen Zeitraums hinaus verzögert wird. Hierdurch wird eine Umgehung von § 16a Abs. 4 GwG durch die Beteiligten verhindert.

§ 6 Abs. 2 GwGMeldV-Immobilien

Mit § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GwGMeldV-Immobilien wird der relevante Zeitraum für Meldungen aufgrund von Weiterveräußerungen des Geschäftsgegenstands von drei auf zwei Jahre verkürzt. Die Verkürzung des Zeitraums erfolgt im Hinblick auf die erheblichen Schwankungen der Verkehrswerte. Mit der Ergänzung des neuen § 6 Abs. 2 Satz 3 GwGMeldV-Immobilien wird auch Fällen Rechnung getragen, in denen der Geschäftsgegenstand vor Eintritt des dinglichen Rechtserwerbes weiterveräußert oder an den früheren Eigentümer zurückveräußert wird (sogenannte Kettenverkäufe).

Immobilienrecht

Immobilienrecht

Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in Grundbuchsachen in Nordrhein-Westfalen

Zum 1. März 2025 wurde bei den Amtsgerichten Steinfurt und Wermelskirchen der elektronische Rechtsverkehr in Grundbuchsachen eröffnet. Die maßgebliche Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Grundbuchämtern und die elektronische Führung der Grundakten im Land Nordrhein-Westfalen (eGruVO NRW) wurde am 21. Februar 2025 veröffentlicht (GV. NRW. S. 215). Grundbuchanträge sind seit dem 1. März 2025 bei den Grundbuchämtern Steinfurt und Wermelskirchen ausschließlich elektro-

nisch einzureichen. XNP-XNotar ermöglicht seitdem die Vorbereitung und den Versand. Zum 1. Mai 2025 folgen die Amtsgerichte Bergheim und Oberhausen sowie zum 1. Juni 2025 die Amtsgerichte Kerpen und Minden. Eine nach Bundesländern sortierte Übersicht darüber, bei welchen Grundbuchämtern der elektronische Rechtsverkehr eröffnet ist und über die maßgeblichen Verordnungen, findet sich unter <https://www.elrv.info/elektronischer-rechtsverkehr/uebersicht-verordnungen>.

Veranstaltungen

Veranstaltungen

Bochumer Erbrechtssymposium am 16. Mai 2025

Am 16. Mai 2025 findet das von Hereditare e.V. – Wissenschaftliche Gesellschaft für Erbrecht e.V. – in Kooperation mit dem Lehrstuhl von Frau Prof. Dr. Uffmann das 15. Bochumer Erbrechtssymposium als Hybrid-Veranstaltung an der Ruhr-Universität Bochum sowie online via Zoom statt. Die Veranstaltung richtet sich gleichermaßen an erbrechtlich tätige Rechtsanwälte, Notare, Testamentsvollstrecker sowie Richter und Familienunternehmer. Die Ermittlung des Willens des Erblassers und dessen Folgen beschäftigt die erbrechtliche Wissenschaft ebenso wie die erbrechtliche Praxis. Die Grenzen der Auslegung, gesetzliche Auslegungs- und Ergänzungsnormen sowie der Auslegungs-

vertrag und die Anfechtung der Verfügung von Todes wegen sind nur einige der zahlreichen juristischen Herausforderungen in diesem Themenfeld. Das diesjährige Bochumer Erbrechtssymposium mit dem Generalthema „**Auslegung und Anfechtung der Verfügung von Todes wegen**“ widmet sich diesen Herausforderungen und schafft damit ein bedeutendes Forum für Diskussion und Erörterung. Das entsprechende Veranstaltungsprogramm und weitere Hinweise entnehmen Sie bitte dem im Anhang beigefügten Flyer sowie dem **weiterführenden Link**:

<https://ogy.de/hereditare>

Auszeichnungen und Ehrungen

Auszeichnungen und Ehrungen

Ehrung von Büroangestellten

Der Präsident der Westfälischen Notarkammer hat den folgenden verdienten Angestellten im Notariat Glückwünsche ausgesprochen und sie mit einer Ehrenurkunde ausgezeichnet:

- Notarfachangestellte Annabell Seijas – 25-jähriges Dienstjubiläum
- bei Notaren Helmut Bruns und Hans-Christoph Kröger in Ibbenbüren



Aus-, Fort- und Weiterbildung

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Kooperationsveranstaltungen mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V., Bochum

Veranstaltungsprogramm 2. Quartal 2025 Fachinstitut für Notare

■ Hybrid: Mitarbeiterlehrgang: (Wieder-)Einstieg in die Praxis des Notariats

Ziel der Veranstaltung ist es, Berufsanfängern, Auszubildenden ab dem 2. oder besser 3. Ausbildungsjahr und auch Wiedereinsteigern den Einstieg in die Arbeitswelt des Notars näher zu bringen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen nach Abschluss der Veranstaltung in der Lage sein, die grundlegenden Arbeiten in der Notarkanzlei, wie zum Beispiel Eintragungen in die Verzeichnisse (Urkundenverzeichnis, Verwahrungsverzeichnis), Führung der Akten, Urkundensammlung, elektronische Urkundensammlung, Erbvertragssammlung, Generalakte, Behandlung der Verhandlungsniederschriften in Bezug auf die steuerlichen Beistands- und Benachrichtigungspflichten, Unterschriftsbeglaubigungen, regelmäßig wiederkehrende Vollzugstätigkeiten sowie Antragsstellungen gegenüber Grundbuchamt und Registergerichten durchführen zu können. Grundstrukturen des notariellen Kostenrechts werden vermittelt. Insbesondere soll die Motivation des „selbstständigen“ Arbeitens gefördert werden.

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen erhalten eine instruktive Arbeitsunterlage.

Referent: Frank Tondorf, Notariatsleiter
Datum: 05.05. – 09.05.2025
Ort: Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr und Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: Jeweils 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr (30 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 995,- € (USt.-befreit)
Ermäßig: 945,- € (USt.-befreit) für Mitarbeitende der Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Nummer: 03246593

■ Hybrid: Aktuelles Steuerrecht für Notare Vertiefung / Aktuelles

Die Tagung richtet sich an steuerrechtlich interessierte Notare und angehende Notare mit entsprechenden Vorkenntnissen. Sie behandelt die aktuellen praktischen Probleme der Schnittstellen von Zivil- und Steuerrecht. Die notarielle Vertragsgestaltung steht dabei im Mittelpunkt. Der Veranstaltung werden die aktuelle Rechtsprechung des BFH und die Anweisungen des BMF und der Länder zugrunde gelegt. Dabei werden die Konsequenzen für steuerlich vorteilhafte Gestaltungen herausgearbeitet, wobei die damit ggf. verbundenen zivilrechtlichen Schwierigkeiten nicht außer Acht gelassen werden. Eine aktuelle Arbeitsunterlage begleitet die Veranstaltung.

Referent: Lucas Wartenburger, Notar
Datum: 26.05.2025
Ort: Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr und Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr (6 Zeitstunden – mit Nachweis nach § 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO)
Kostenbeitrag: 325,- € (USt.-befreit)
Ermäßig: 240,- € (USt.-befreit) für Notarassessoren
Nummer: 03246085

Online-Vortrag LIVE:

■ Geldwäscheprevention in der Notarstelle für Mitarbeiter

Referent: Dr. Martin Thelen, Notar
Datum: 21.05.2025
Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 10.00 Uhr bis 12.45 Uhr (2,5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)
Ermäßig: 115,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Nummer: 03246166

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Gerard-Mortier-Platz 3, 44793 Bochum
Telefon: 0234 970640, E-Mail: notare@anwaltsinstitut.de
Web: www.anwaltsinstitut.de

Online-Kurs Selbststudium

in Zusammenarbeit mit der Westfälischen Notarkammer

Die Online-Kurse sind nicht zur Erfüllung der Pflichtfortbildung für angehende Anwaltsnotare gemäß § 5b Abs. 1 Nr. 4 BnotO geeignet.

■ Essentials Registerrecht – mit MoPeG

Kursautor: Robin Melchior, Richter am Amtsgericht
Kostenbeitrag: 99,- € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßig: 79,- € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 2,5
Nummer: 033030

■ Essentials Kostenrecht

Kursautor: Dr. Jens Neie, Notar
Kostenbeitrag: 99,- € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßig: 79,- € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 2,5
Nummer: 033029

■ GmbH-Recht für Mitarbeiter im Notariat

Kursautorin: Claudia Bach, Ass. jur.
Kostenbeitrag: 99,- € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßig: 79,- € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 2,5
Nummer: 033043

Online-Vortrag Selbststudium in Zusammenarbeit mit der Westfälischen Notarkammer

■ Elektronische Präsenzbeurkundung

Kursautoren: Jacob Weinert, Notarassessor, Bundesnotarkammer,
Dr. Tilman Imm, Notarassessor, Bundesnotarkammer
Kostenbeitrag: 135,- € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßig: 115,- € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 2,0
Nummer: 03246946

Mitarbeiter-Module

in Zusammenarbeit mit der Westfälischen Notarkammer

Die interaktiv gestalteten Mitarbeiter-Module beschäftigen sich praxisnah mit den typischen Aufgabenstellungen aus dem Notariatsalltag. Zahlreiche Übungen und Schaubilder erleichtern das Verstehen und Behalten der Informationen. Die kompakten, intuitiv zu bearbeitenden Module lassen sich optimal in den Berufsalltag integrieren. Nach Abschluss erhalten Sie eine Teilnahmebescheinigung.

■ Kostenrecht – Überlassung eines Grundstücks durch vorweggenommene Erbfolge

Autor: Werner Tiedtke, ehemals Notariatsoberrat
Kostenbeitrag: 85,- € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßig: 75,- € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1,0
Nummer: 034226

■ Übergabevertrag

Autor: Walter Büttner, MBA (USQ), Notar
Kostenbeitrag: 85,- € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßig: 75,- € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1,0
Nummer: 034113

■ Kostenrecht – Kauf einer Eigentumswohnung

Autor: Werner Tiedtke, ehemals Notariatsoberrat
Kostenbeitrag: 85,- € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßig: 75,- € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1,0
Nummer: 034217

■ Kostenrecht – Grundschuldbestellungen einschließlich Finanzierungsgrundschuld

Autor: Werner Tiedtke, ehemals Notariatsoberrat
Kostenbeitrag: 85,- € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßig: 75,- € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1,0
Nummer: 034227

■ Kostenrecht – Gesellschaftsrecht: Gründung einer GmbH durch Bareinlagen

Autor: Werner Tiedtke, ehemals Notariatsoberrat
Kostenbeitrag: 85,- € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßig: 75,- € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1,0
Nummer: 034230

■ **Kostenrecht – Gesellschaftsrecht: Gründung einer GmbH durch Sacheinlagen**

Autor: Werner Tiedtke, ehemals Notariatsoberrat
Kostenbeitrag: 85,- € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßigt: 75,- € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1,0
Nr.: 034231

■ **Kostenrecht – Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer GmbH**

Autor: Werner Tiedtke, ehemals Notariatsoberrat
Kostenbeitrag: 85,- € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßigt: 75,- € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1,0
Nr.: 034233

■ **Kostenrecht – Übergabe eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs**

Autor: Werner Tiedtke, ehemals Notariatsoberrat
Kostenbeitrag: 85,- € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßigt: 75,- € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1,0
Nr.: 035299

Informationen und Anmeldungen:

www.anwaltsinstitut.de

Weitere Fragen beantwortet gerne:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Telefon: 0234 970640, E-Mail: support@anwaltsinstitut.de
Web: www.anwaltsinstitut.de

Literatur

Literatur

Behrens/Böing/Seemaier/Tölle/Gottwald, Grunderwerbsteuer, Handbuch für die Beratungs- und Gestaltungspraxis, 7. Auflage 2025, Carl Heymanns Verlag, ISBN 978-3-452-30151-2, 791 Seiten, EUR 109,00

Fragen aus dem Bereich des Grunderwerbsteuerrechts beschäftigen Notarinnen und Notare nicht selten. Die Neuauflage des bestens eingeführten Handbuchs kommt daher sehr gelegen. Die Autorinnen und Autoren beanspruchen für sich, einen im Wesentlichen praxisorientierten Überblick über das Grunderwerbsteuerrecht zu vermitteln. Diesem Anspruch wird das Werk in jeder Hinsicht gerecht. Die Neuauflage bringt die Ausführungen unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich in Kraft getretenen Gesetzesänderungen, veröffentlichten Rechtsprechung, Verwaltungsverlautbarungen und Literatur auf den neusten Stand. Insbesondere werden auch unter Berücksichtigung des Regierungsentwurfs des Jahressteuergesetzes 2024 geplante Gesetzesänderungen berücksichtigt. Schon die Voraufgabe wurde seitens der notariellen Praxis sehr gut angenommen. Auch für die 7. Auflage gilt, dass ihre Anschaffung uneingeschränkt zu empfehlen ist.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler



Krauß, Vermögensnachfolge in der Praxis, 7. Auflage 2024, Carl Heymanns Verlag, ISBN 978-3-452-3045-5, 3.388 Seiten, EUR 199,00

Ein Monolith erscheint in Neuauflage. Im Grunde erübrigt es sich, das Handbuch zur Vermögensnachfolge in der Praxis an dieser Stelle vorzustellen. Alle Notarinnen und Notare dürften es kennen, denn es verfolgt das Konzept einer umfassenden Darstellung „aus einer Hand“ der schuld-, sachen-, erb-, sozial-, ertragsteuer- und schenkungsteuerlichen Aspekte der vorweggenommenen Erbfolge sowie der Übertragung unter Ehegatten und Lebensgefährten.

Die Neuauflage berücksichtigt unter anderem - wie nicht anders zu erwarten – die Auswirkungen der tiefgreifen-

den Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sowie des Bürgergeldgesetzes und des Bewertungsrechts jeweils zum 1. Januar 2023. Die Zahl der Formulierungsvorschläge als elektronisch nutzbare Textbausteine hat sich auf knapp 900 erhöht. Im Anhang des Werkes sind weitere gesamte Vertragsmuster, Merk- und Datenblätter hinzugekommen. Gemessen an seinem immensen Umfang ist dieses opulente Werk jeden Euro wert. Die Anschaffung der Neuauflage empfehle ich nicht nur Notarinnen und Notaren, sondern auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die in den spezifischen Rechtsgebieten beraten.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Stellenmarkt

Berufliche Zusammenarbeit/Bürogemeinschaft

Zur Erweiterung meiner etablierten Rechtsanwalts- und Notarkanzlei suche ich eine Kollegin oder einen Kollegen. Die repräsentativen Büroräume befinden sich in attraktiver, sehr zentraler Lage in der Altstadt Münsters. Anfragen werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Es wird höflich um Kontaktaufnahme über die Rechtsanwaltskammer Hamm gebeten.

Angebote bitte unter Chiffre-Nr. RAK001

Wir suchen für unseren Standort Minden (eine/n) Rechtsanwalt (m/w/d)

der/die unternehmerische Verantwortung übernehmen möchte.

Sie sind

- Rechtsanwalt (m/w/d) mit Berufserfahrung (möglichst 5 Jahre +)
- eine Unternehmerpersönlichkeit
- im Erbrecht tätig (möglichst gestaltend und forensisch) oder bereit, sich hier vertieft einzuarbeiten und den Fachanwaltstitel zu erwerben
- an einer Bestellung zum Notar (m/w/d) interessiert und haben bestenfalls die notarielle Fachprüfung schon bestanden

Wir sind

- eine überörtlich tätige Partnerschaft von Rechtsanwälten und Fachanwälten
- in der Grenzregion Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen an den Standorten Obernkirchen (hier auch Notar) und Minden
- fokussiert auf Immobilien-, Erb-, Wirtschafts- und Verkehrsrecht
- technisch auf dem neuesten Stand (EDV, Objektmöblierung und sonstige Bürotechnik)

Wir bieten

- ein hervorragendes Betriebsklima
- spannende und herausfordernde Aufgabenstellungen
- Unterstützung beim Erwerb von fachlichen Qualifikationen
- regelmäßigen Austausch mit den Berufsträgern und Mitarbeitern
- repräsentative Räumlichkeiten und Ausstattung

Sollten Sie sich in den obigen Anforderungen wiederfinden, würden wir uns sehr über Ihre Kontaktaufnahme unter Übersendung der üblichen Unterlagen freuen. Wir sichern Ihnen eine vertrauliche Behandlung Ihrer Daten zu.

Angebote bitte unter Chiffre-Nr. RAK002

Kanzleiübernahme/Kanzleiverkauf

Seit 20 Jahren bestehende Bürogemeinschaft von RAen und Anwaltsnotar am Ring in Münster (Mauritz) sucht Nachfolger(in) (Rechtsanwalt/Rechtsanwältin; Anwaltsnotar/Anwaltsnotarin) für ausscheidenden Anwaltsnotar. Verkehrsgünstige Lage, repräsentative Büroräume, Tiefgarage vorhanden! Ab 07/2025, ggfls. auch früher. Wir freuen uns auf Ihre Zuschriften!

Angebote bitte unter Chiffre-Nr. RAK003

Erfahrener Anwalt sucht Kanzlei in Dortmund oder Recklinghausen, gerne mit Mitarbeitenden und mit dem Schwerpunkt Arbeitsrecht, zur Übernahme.

Angebote bitte unter Chiffre-Nr. RAK004

Nachfolger (m/w/d) für renommierte Fachanwaltskanzlei in Detmold gesucht

Aus Altersgründen suche ich einen Nachfolger zur Übernahme meiner Kanzlei mit Schwerpunkt Familienrecht. Die Kanzlei ist mitten im Herzen Detmolds gelegen mit unmittelbarer Nähe zum Amtsgericht und zum Landgericht. Die Übergabe ist geplant für den 01.01.2027, ein Einstieg per sofort zum Zwecke der Einarbeitung und zur Übernahme von Mandaten ist im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses möglich.

Die Kanzlei verfügt über eine sehr gute Kostenstruktur und wäre somit durchaus auch für 2 Kollegen/Kolleginnen geeignet.

Angebote/Kontaktaufnahme unter Chiffre-Nr. RAK005

Hinweise zum Schutz Ihrer Daten gem. Art. 13 ff. DS-GVO finden Sie auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm (www.rak-hamm.de), dort unter „Kammer“, „Datenschutz“

Personalien

Neuzulassungen

Markus Wilhelm Schlagheck, Bezirk des Amtsgerichts
Essen-Borbeck

Klaus-Dieter Lappe, Herdecke

Jan Boris Heidicker, Kamen

Florian Klaucke, Oelde

Löschungen

Bernhard Rebbe, Lichtenau

Ulrike Nick-Ibald, Greven

Edmund Visse, Ibbenbüren

Thomas Grosse, Essen-Borbeck

Reinhard Stember, Büren

Dr. Jörg Hanna, Schwerte

Elke Maria Schomburg, Detmold

Gerhard Stracke, Wenden

Eugen Rensing, Legden

Dr. Arndt Begemann, Essen

Michael Richter, Essen

Dr. Wolfgang Weber, Dortmund

Dr. Frederike Bielefeld, Herten

Günter Kohaupt, Warburg

Reinhard Buxot, Legden

Jörg Methner, Essen

Ulrich Wilhelm Weskamp, Kamen

Petra Fischer-Scherberich, Emsdetten

Marko Wendt, Paderborn

Henning von Bar, Stewede

Dr. Norbert Kleffmann, Hagen

Jürgen Bäumer, Rosendahl

Eric Böert, Ibbenbüren

Reinhard Denker, Essen

Dr. Ulrich Wiengarten, Münster

Wolf-Dietrich Vogt, Holzwickede

Angela Schley, Soest

Klaus Peter Niemann, Haltern am See

Ulrike Laatsch, Menden

Klaus Dippel, Bochum

Bernd Gregert, Essen

Amtssitzverlegung

Anke Tenhumberg, von Ahaus nach Legden

Sterbefälle

Dr. Ingeborg Schulze-Heiming, Datteln – 60 Jahre



Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Hamm
Telefon 0 23 81 / 98 50 00
E-Mail info@rak-hamm.de
Internet www.rak-hamm.de

Westfälische Notarkammer

Telefon 0 23 81 / 96 95 9-0
E-Mail info@westfaelische-notarkammer.de
Internet www.westfaelische-notarkammer.de

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Stefan Peitscher,
Hauptgeschäftsführer

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler,
Geschäftsführer

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer: Ostenallee 18, 59063 Hamm

Druckerei und Verlag: Wilke Mediengruppe GmbH, Oberallener Weg 1, 59069 Hamm, Tel.: 0 23 85 / 4 62 90-0